

Niederlegungsexemplar

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Geseke

Ausfertigungsexemplar

des mit der 11. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg,
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Geseke

Arnsberg, 07.06.2021

Ausfertigungsvermerk

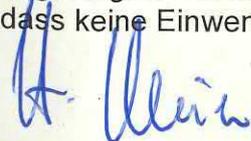
11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in **Anlage 3** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).

Der Beschluss zu den Nummern 1 - 4 erfolgte mit 14 Ja- und einer Nein-Stimme. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung (siehe Sitzungsvorlage) überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke – Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke – stimmt mit der vom Regionalrat am 18. März 2021 beschlossenen und der Landesplanungsbehörde mit Bericht vom 23. März 2021 gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) angezeigten Fassung überein. Die von dort vorgenommene Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen erhoben werden.



Meier
(Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats)



BESCHLUSS

aus der 2. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 18. März 2021

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 6.b: 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke

Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke

- Aufstellungsbeschluss

Vorlage 05/02/2021

Der Regionalrat fasst **mit 14 Ja- und 1 Nein-Stimme** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in **Anlage 3** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).

Vorlage:		05/02/2021	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	11.03.2021	7	AD Aßhoff
Regionalrat	18.03.2021	6.b	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBRin Herzer RBR Riegler RBe Knepper		

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke
Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in **Anlage 3** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).

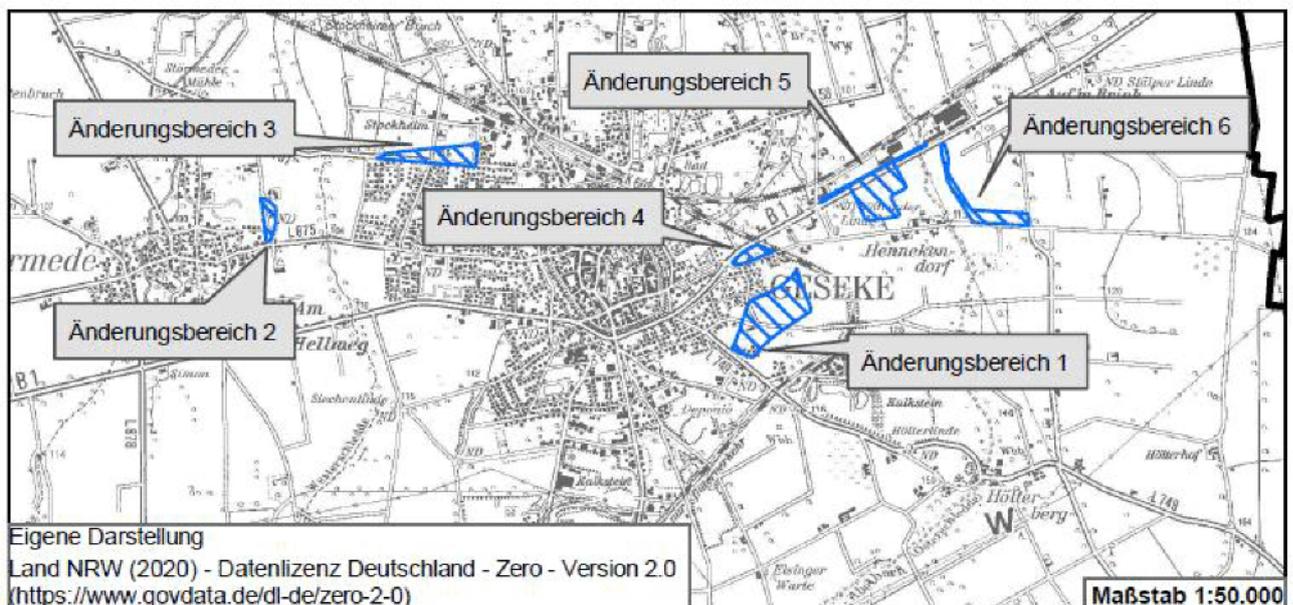
Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Mit der 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis soll die regionalplanerische Grundlage für eine konzentrierte Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke geschaffen werden: Neben der Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sowie eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden zielgerichtet nicht mehr erforderliche bzw. nicht umsetzbare ASB und GIB zurückgenommen und als regionalplanerischer Freiraum festgelegt.

Das vorliegende Änderungsverfahren umfasst sechs Änderungsbereiche mit folgenden konkreten Änderungsabsichten (siehe auch nachfolgende Abbildung):

- die Erweiterung eines ASB (im Südosten der Kernstadt Geseke) um ca. 15 ha (Änderungsbereich 1); der rechtswirksame Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Gleichzeitig soll dieser ASB im Nordwesten um ca. 6 ha (Änderungsbereich 3) und im Osten um ca. 2 ha (Änderungsbereich 4) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden;
- die Rücknahme des ASB Störmede im Osten um ca. 2 ha (Änderungsbereich 2) und Festlegung als AFAB;
- die Erweiterung des GIB im Osten der Kernstadt um ca. 8 ha (Änderungsbereich 5); der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest. Gleichzeitig soll dieser GIB um ca. 5 ha (Änderungsbereich 6) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden.



Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegung kann der **Anlage 1** entnommen werden.

2. Verfahrensablauf

2.1. Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 11. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 25.11.2019 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplan berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) beteiligt. Rückäußerungen wurden bis zum 17.01.2020 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 48) vom 30.11.2019 und auf der Website der Bezirksregierung.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in Planbegründung sowie Umweltbericht eingeflossen.

2.2 Erarbeitungsverfahren

In seiner Sitzung am 02.07.2020 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren zur 11. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 17/02/2020 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPIG durchzuführen.

2.2.1 Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 28) am 11.07.2020 bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 28.07.2020 bis einschließlich 28.09.2020 beim Kreis Soest und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich.

In der Bekanntmachung wurde – für den Fall einer pandemiebedingten vollständigen Schließung der Dienstgebäude – die Öffentlichkeit zusätzlich darüber informiert, dass eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen kann. Nach Abschluss der Auslegung ist festzuhalten, dass die Dienstgebäude des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg (z.T. nach telefonischer Voranmeldung) während der Auslegung für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Von der Möglichkeit, die Planunterlagen zusätzlich postalisch zu erhalten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 14.07.2020 die 94 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (**Anlage 2**) gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 28.09.2020 gebeten.

2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 26 beteiligte öffentliche Stellen eine Stellungnahme ab. Von diesen brachten folgende 15 Beteiligte keine Bedenken und Anregungen vor bzw. erklärten durch die vorgesehene Änderung des Regionalplanes in ihren Belangen nicht (negativ) berührt zu sein: Nr. 1: Amprion GmbH - Asset Management; Nr. 4: Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Nr. 5: Bezirksregierung Detmold; Nr. 6: Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde; Nr. 22: Bürgermeister der Stadt Rüthen; Nr. 45: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb; Nr. 52: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; Nr. 55: Landesbetrieb Wald und Holz NRW; Nr. 57: Landessportbund NRW e.V.; Nr. 60: Landrat des Kreises Paderborn; Nr. 73: Open Grid Europe GmbH; Nr. 76: Ruhrverband; Nr. 79: Thyssengas GmbH; Nr. 89: Wasserverband Obere Lippe; Nr. 90: Westfälische Landeseisenbahn. Auf eine Wiedergabe der Stellungnahmen dieser genannten Beteiligten im Rahmen der Synopse wurde daher verzichtet.

Die weiteren 11 eingegangenen Stellungnahmen können (aufgebrochen in Einzelanregungen) der Synopse in **Anlage 3** entnommen werden. Die Synopse enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Ausgleichsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (siehe Ausgleichsvorschläge in **Anlage 3**).

2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen zu erörtern. In Vorbereitung der Erörterung wurde allen 94 Beteiligten mit der Einladung zur Erörterung (Schreiben vom 29.10.2020) die Synopse mit den formulierten Ausgleichsvorschlägen zur Verfügung gestellt. Vorab des avisierten Erörterungstermins erklärten – mit Ausnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände – die Verfahrensbeteiligten ihr Einvernehmen mit den Ausgleichsvorschlägen zu ihren jeweiligen Anregungen. Das Landesbü-

ro der Naturschutzverbände äußerte sich im Rahmen der Erörterung schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde; für fünf ihrer insgesamt 14 Anregungen konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

3. Anregungen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte

Wie bereits unter Punkt 2.3 dieser Vorlage dargelegt, konnte zu fünf Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände (NSV) kein Einvernehmen erzielt werden (Anregungen 02, 03, 10, 12, 14).

Diese Anregungen stellen insbesondere auf die Flächeninanspruchnahme zu Lasten des Freiraums ab (**Anlage 2**: Anregung 02, 10, 12). Die NSV weisen diesbezüglich auf die bereits erfolgten sowie laufenden Änderungsverfahren des Regionalplanes hin, die – mit Ausnahme der 1. Änderung – mit einem Verlust regionalplanerischen Freiraums einhergingen. Zur Stärkung des Freiraums wird – im Sinne des Ziels 1 des Regionalplanes – eine Neufestlegung bzw. Erweiterung eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) gefordert. Aus Sicht der NSV ist die Festlegung von BSN bereits im Rahmen der 11. Änderung im Sinne des „austarierte(n) Flächengefüge(s) des Regionalplans“ erforderlich.

Zudem sehen die NSV in der Nachnutzung ehemaliger Abgrabungen eine Alternative bzw. die Möglichkeit den Freiraum zu schonen und verweisen in diesem Kontext auf das Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke aus dem Jahr 2003, dass ihrer Auffassung nach nicht umfassend berücksichtigt wird (**Anlage 2**: Anregung 03, 14).

Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Grundlegende Aufgabe der Regionalplanung ist es, Vorsorge für (raumbedeutsame) Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen und dabei die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Dieser in § 1 ROG für die Raumordnung vorgesehenen Aufgabe kommt die Regionalplanung mit der 11. Änderung nach:

- Es werden die regionalplanerischen Voraussetzungen einer konzentrierten Siedlungsentwicklung durch Erweiterung und gleichzeitige Rücknahme des Siedlungsraumes geschaffen. Die Festlegung von Siedlungsraum erfolgt dabei bedarfsgerecht (siehe **Anlage 4**, Kapitel 1.3); im Verfahren wurden keine neuen Sachverhalte vorgetragen, die zu einer veränderten Einschätzung führen.
- Bei der Erweiterung und Rücknahme des regionalplanerischen Siedlungsraums finden andere Nutzungen, wie Abgrabungen sowie die Belange des Freiraums Beachtung: So wird etwa mit der angestrebten Rücknahme eines Teilbereiches des GIB (Änderungsbereich 6) bewusst ein Abstand zum südlich angrenzenden regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV Hellwegbörde) als auch ein größerer Abstand zum BSN (Osterschledde) angestrebt.

Dies ist u.a. im Zusammenhang mit Ziel 24 Abs. 2 des Regionalplanes zu sehen, welches auch in der Umgebung der BSN dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einräumt. Die Rücknahme des GIB trägt damit – gemeinsam mit Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan – zu einer Ausgestaltung sowie dem Erhalt / der Erweiterung eines zusammenhängenden Freiflächensystems (wie in Ziel 1 Abs. 3 des Regionalplanes vorgesehen) bei. Im Übrigen wäre die seitens der NSV geforderte Erweiterung des BSN (Osterschledde) um einen 50 m-breiten Streifen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht ablesbar (Strichstärke) – die Regionalplanung trifft lediglich bereichsscharfe Festlegungen, die der Auslegung bedürfen.

Die Regionalplanungsbehörde hält darüber hinaus an ihrer Auffassung fest, dass die seitens der NSV vorgesehene Verknüpfung zweier BSN nicht im Rahmen der 11. Änderung erfolgen kann: Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche bzw. Verknüpfung zweier BSN (inkl. Einbeziehung einer Waldfläche) ist bereits heute im Regionalplan als BSLV Hellwegbörde sowie in Teilen als Waldbereich gesichert. Aufgrund der Lage im regionalplanerischen Freiraum sowie aufgrund der genannten Freiraumfestlegungen BSLV und Waldbereich sind die Ziele 2-3 und 7.3-1 LEP sowie das Ziel 23 des Regionalplanes einschlägig; Landes- und Regionalplanung haben demzufolge bereits entsprechende Festlegungen getroffen, um einer Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung des Freiraums entgegenzuwirken. Eine Ausgestaltung dieser regionalplanerischen Festlegungen obliegt der Landschaftsplanung, die – entsprechend der textlichen Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan – konkrete Maßnahmen und Entwicklungsziele festsetzen kann. Ob eine zusätzliche Festlegung als BSN erforderlich bzw. zielführend ist, kann erst im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes entschieden werden.

Im Rahmen der 11. Änderung fand auch eine Auseinandersetzung mit möglichen Nutzungen ehemaliger Abgrabungsflächen unter Einbeziehung des Folgenutzungskonzepts der Stadt Geseke (FNK) statt (siehe **Anlage 4**, Kapitel 1.3): Für einen Großteil der im FNK ermittelten Potentiale ist festzuhalten, dass die Flächen keiner gewerblichen oder industriellen Entwicklung mehr zugeführt werden können bzw. Vollzugshindernisse bestehen, die der angestrebten Nutzung langfristig entgegenstehen. Hintergrund dessen sind insbesondere geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (Entfall des ehemals festgelegten Bereichs für flächenintensive Großvorhaben im LEP) sowie die aktiven Abgrabungen und hiermit einhergehende Schutzabstände. Hinsichtlich der seitens der NSV konkret benannten Flächen 2.8 und 2.9 des FNK weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass hier Planungen für die Realisierung einer Deponie (DK I) bestehen und damit eine gewerbliche und industrielle Nutzung ebenfalls ausgeschlossen ist.

Abschließend ist bezüglich der angestrebten Erweiterung des GIB (Änderungsbereich 5) darauf hinzuweisen, dass dies dem FNK nicht widerspricht, sondern im Gegenteil die angestrebte GIB-

Festlegung auf das FNK aufbaut: Die angestrebte GIB-Erweiterung war bereits im FNK 2003 als „langfristig nutzbare Gewerbefläche“ vorgesehen worden.

4. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der 11. Änderung – durch eine zielgerichtete Erweiterung und Rücknahme des Siedlungsraums – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere konzentrierte Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke auf Ebene der Regionalplanung geschaffen werden. Insgesamt erfolgt eine Festlegung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums um ca. 8 ha – bei Betrachtung der bereits vorhandenen tatsächlichen Bebauung wird lediglich eine Umplanung zu Lasten des Freiraums in Höhe von ca. 2 ha vorgenommen. Die Erweiterungen des Siedlungsraums erfolgen dabei behutsam und unter Beachtung anderweitiger Nutzungen: So werden etwa entsprechende Abstände zu Abgrabungen vorgesehen sowie Abstände zu schutzwürdigen Naturräumen eingehalten oder gar vergrößert (z.B. zukünftig größere Abstände der GIB zu BSLV und BSN). Für die angestrebten Erweiterungen des Siedlungsraums konnte der Nachweis einer FFH-Verträglichkeit erbracht werden. Insgesamt können auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann die Regionalplanung nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen, ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen.

Im Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 11. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Erarbeitungsverfahren berücksichtigt; die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die Anregungen der NSV zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, zurückzuweisen.

5. Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes – wie in **Anlage 1** dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aufzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der Bauleitplanung haben weitere, detailliertere Untersuchungen zu erfolgen. Anregungen, welcher der regionalplanerischen Abwägung entzogen waren, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind, sind der Stadt Geseke als Trägerin der Bauleitplanung und als Verfahrensbeteiligter mit Schreiben vom 25.11.2020 durch die Synopse (**Anlage 3**) übermittelt worden.

6. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Aufstellungsbeschluss fasst, wird die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 Satz 1 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i.V.m. § 14 Satz 3 LPIG zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis sowie der Stadt Geseke bereitgehalten.

Anlage(n):

1. Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
2. Anlage 2: Liste der Beteiligten
3. Anlage 3: Synopse
4. Anlage 4: Planbegründung
5. Anlage 5: Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung

REGIONALPLAN ARNSBERG

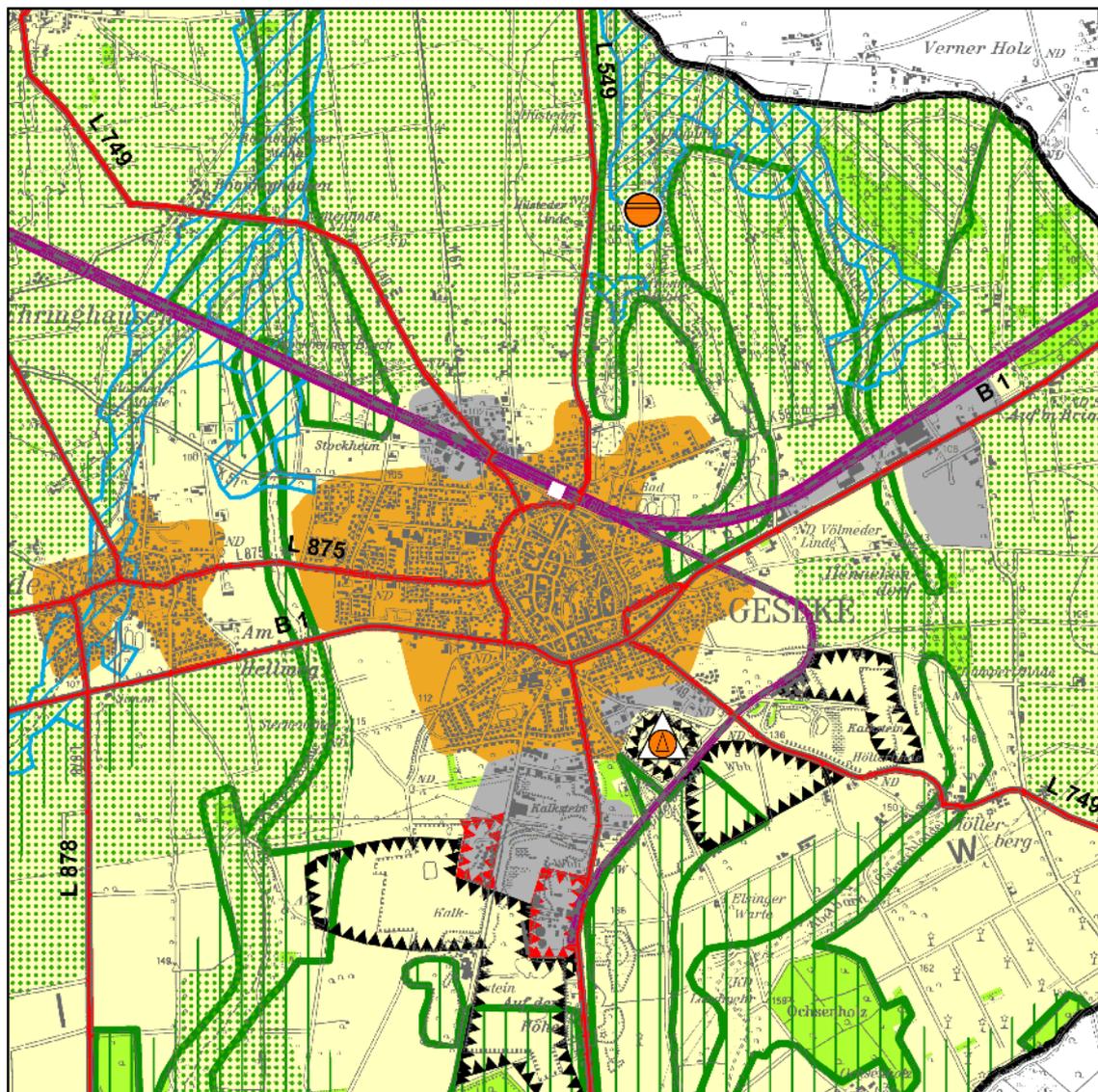
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

-Auszug-

11. Änderung des Regionalplanes in Geseke

- Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
"Kernstadt Geseke" im Südosten
- Umwandlung von zwei Teilbereichen des ASB "Kernstadt Geseke" in
Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
- Umwandlung eines Teilbereichs des ASB "Störmede" in AFAB
- Erweiterung und Rücknahme (angestrebt: AFAB) des Bereiches für gewerbliche
und industrielle Nutzungen (GIB) im Osten der Kernstadt Geseke

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 18.03.2021



bisherige zeichnerische Festlegung



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50.000

REGIONALPLAN ARNSBERG

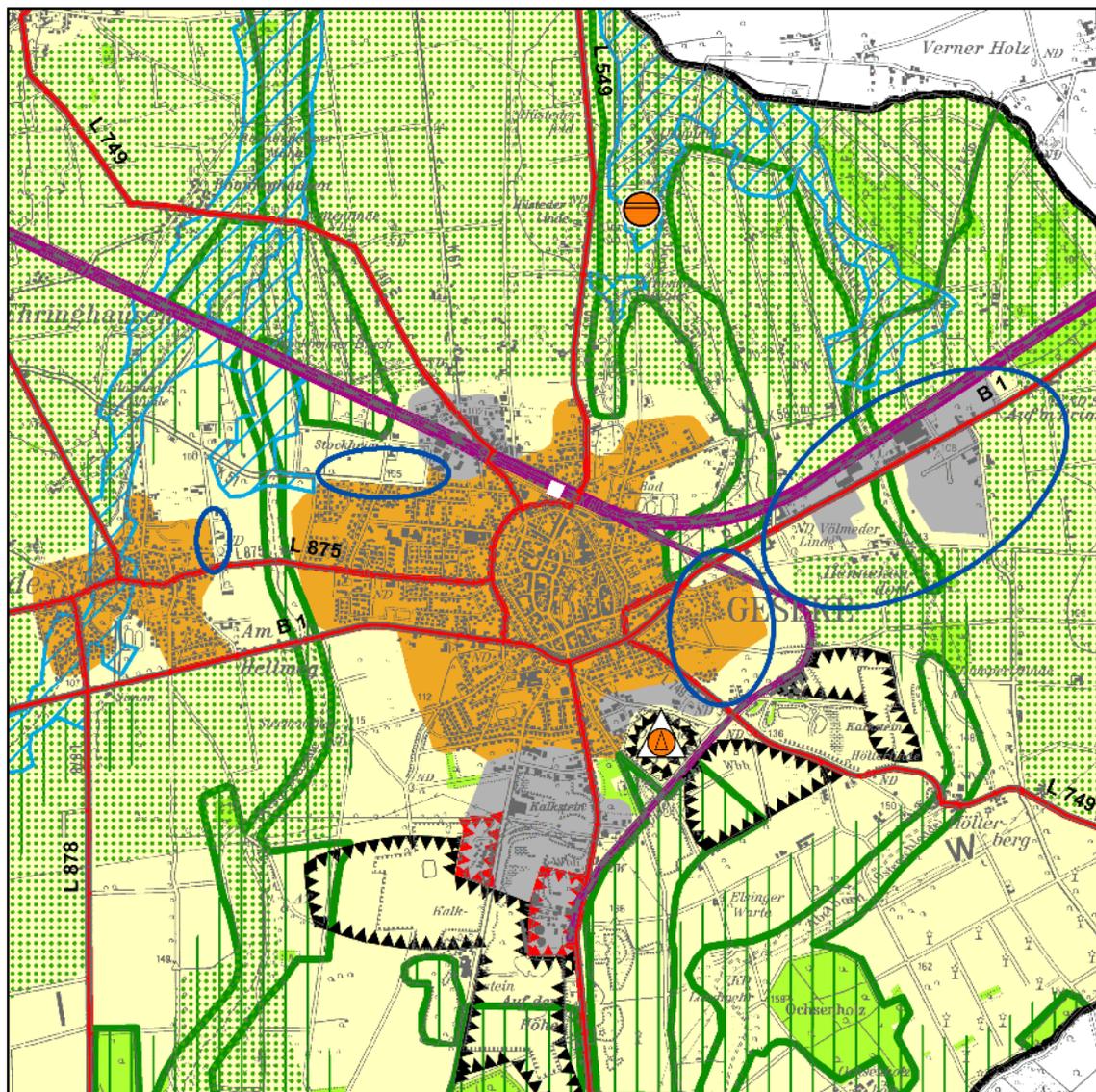
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

-Auszug-

11. Änderung des Regionalplanes in Geseke

- Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) "Kernstadt Geseke" im Südosten
- Umwandlung von zwei Teilbereichen des ASB "Kernstadt Geseke" in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
- Umwandlung eines Teilbereichs des ASB "Störmede" in AFAB
- Erweiterung und Rücknahme (angestrebte: AFAB) des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Osten der Kernstadt Geseke

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 18.03.2021



 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50.000

Anlage 2

11. Regionalplanänderung - TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Liste der Beteiligten

Nr.	Name	Straße	Plz	Ort
1	Amprion GmbH- Asset Management -	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Dortmund -	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW -	Goebenstraße 25	44135	Dortmund
5	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold
6	Bezirksregierung Münster- Luftfahrtbehörde -	Domplatz 6-7	48143	Münster
7	BUND NRW -Landesgeschäftsstelle	Merowingerstr. 88	40225	Düsseldorf
8	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland	Adenauerallee 68	53113	Bonn
9	Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen -	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentliche Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf -	Fontanestr. 4	40470	Düsseldorf
12	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
13	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V.	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn
14	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
15	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V./Verein Deutscher Zementwerke	Kochstr. 6-7	10969	Berlin
16	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
17	Bundesverband für fachgerechten Natur-und Artenschutz e.V.	Postfach 11 10	76707	Hambrücken
18	Bürgermeister der Stadt Büren	Königstraße 16	33142	Büren
19	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
20	Bürgermeister der Stadt Geseke	An der Abtei 1	59590	Geseke
21	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt
22	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstraße 14	59602	Rüthen
23	Bürgermeister der Stadt Salzkotten	Marktstraße 9	33154	Salzkotten
24	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion - Herrn Wolfgang Römer -	Dulohstraße 23	58655	Hemer
25	Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	Von-Kahr-Straße 2 -4	80997	München
26	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
27	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. - Bundesgeschäftsstelle -	Pariser Platz 6	10117	Berlin-Mitte
28	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
29	Deutsche Telekom Technik GmbH- TI NL West -	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum

Anlage 2

30	Deutscher Angelfischerverband e.V.	Reinhardtstr. 14	10117	Berlin
31	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.	Lohnder Straße 10 c	30926	Seelze
32	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
33	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Schutz von Wild, Jagd und Natur e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
34	Deutscher Naturschutzring e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
35	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
36	Deutscher Tierschutzbund	In der Raste 10	53129	Bonn
37	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
38	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
39	Deutscher Wildschutz Verband e.V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzahn
40	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
41	Einzelhandelsverband Südwestfalen e.V. Geschäftsstelle Arnsberg	Brückenplatz 14	59821	Arnsberg
42	Eisenbahn-Bundesamt- Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
43	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.- Herrn Ralf Hentschel -	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
44	Gelsenwasser AG	Viktoriastraße 34	59425	Unna
45	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
46	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. - Herrn Peter Blanché -	Am Holzfeld 5	85247	Rumeltshausen
47	Grüne Liga e.V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin
48	Handwerkskammer Dortmund	Reinoldistraße 7 - 9	44135	Dortmund
49	Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
50	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung	Danzigerstraße 13	66798	Wallerfangen
51	Komitee gegen den Vogelmord e.V.- Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
52	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
53	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros NRW	Haroldstraße 14	40213	Düsseldorf
54	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
55	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
56	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
57	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
58	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
59	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
60	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegreverstr. 10-14	33102	Paderborn
61	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
62	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster

Anlage 2

63	Landwirtschaftskammer NRW- Kreisstelle Soest -	Ostinghausen (Haus Düsse)	59505	Bad Sassendorf
64	LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	In der Wüste 4	57462	Olpe
65	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
66	NABU e.V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin
67	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport u. Kultur, Bundesgruppe	Warschauer Straße 58 a	10243	Berlin
68	Naturgarten e.V. Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung - Bundesgeschäftsstelle -	Reuterstraße 157	53113	Bonn
69	Naturschutzforum Deutschland e.V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg
70	NRW.INVEST GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
71	NRW.URBAN GmbH Co.KG	Revierstraße 3	44379	Dortmund
72	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster
73	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
74	Regionalforstamt Soest-Sauerland	Am Markt 10	59602	Rüthen
75	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
76	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
77	RWE Power	Huyssenallee 2	45128	Essen
78	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Dechenstraße 8	53115	Bonn
79	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund
80	Tourismus NRW e.V.	Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
81	Uniper Kraftwerke GmbH Real Estate Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
82	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg
83	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
84	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
85	Verband der Chemischen Industrie e.V.- Landesverband NRW -	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
86	Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstr. 12	53175	Bonn
87	Verband kommunaler Unternehmen e.V.- Landesgruppe NRW -	Elisabethstraße 16	40217	Düsseldorf
88	Wasserverband Aabach-Talsperre	Bleiwätscher Straße 6	33181	Bad Wünnenberg
89	Wasserverband Obere Lippe	Königstraße 16	33142	Büren
90	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt
91	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
92	Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
93	Zoologische Gesellschaft Frankfurt 1858 e.V.	Bernhard-Grzimek-Allee 1	60316	Frankfurt am Main
94	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 19	59425	Unna



Anlage 3

Synopse der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke

Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke

(Erörterung: schriftlich bis einschließlich 06.01.2021)

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Ergänzungen / Streichungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

So wird etwa auf die Wiedergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann [...] nicht gefolgt werden (*die Anregung ist der regionalplanerischen Abwägung entzogen*), z.B.
 - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind;
 - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges;
 - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Wurde zur Kenntnis genommen.



Beteiligten-Nr.: 10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stellungnahme vom 02.12.2019 mit der Auflage zur A 44 hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 02.12.2019 bezieht sich auf die 11. Änderung des Regionalplanes und war im Rahmen des Scopings / der Unterrichtung vorab des Erarbeitungsbeschlusses an die Regionalplanungsbehörde gerichtet. Die Einzelanregungen, die sich aus dieser Stellungnahmen ergeben und die das BAIUDBw für die 11. Änderung weiterhin geltend macht, sind im Weiteren in den Anregungen (02) bis (03) aufgeführt.</p>	nicht erforderlich
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><u>Schreiben des BAIUDBw vom 02.12.2019</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich



Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><u>Schreiben des BAIUDBw vom 02.12.2019</u> Der Planungsbereich liegt im Verlauf der A 44 die zugleich Militärstraße ist und im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachstellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 21 Bürgermeister der Stadt Lippstadt</p>		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Gegen die oben genannte [11.] Änderung des Regionalplanes werden seitens der Stadt Lippstadt keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgebracht. In diesem Zusammenhang weise ich jedoch noch einmal auf die Stellungnahme der Stadt Lippstadt vom 30.12.2019 hin.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 30.12.2019 bezieht sich auf die 11. Änderung des Regionalplanes und war im Rahmen des Scopings / der Unterrichtung vorab des Erarbeitungsbeschlusses an die Regionalplanungsbehörde gerichtet. Die Anregung, die sich aus dieser Stellungnahme ergibt, ist unter Anregung (02) aufgeführt.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><u>Stellungnahme der Stadt Lippstadt vom 30.12.19</u></p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p>	<p>Einvernehmen</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>Durch die im Saldo größere Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches und der Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen sehen wir Einflüsse, die sich über die Nebengewässer und das Abflussgeschehen im Geseker Bach insbesondere im Hochwasserfall auswirken können. Der Geseker Bach uferfert auch in Richtung Westen in das Mönninghauser Bruch bis in die Ortslage Hörste hinein aus.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn im zu erarbeitenden Umweltbericht hierzu Aussagen getroffen würden.</p>	<p>Die Inhalte dieser Stellungnahme sind in den Umweltbericht zur 11. Änderung eingeflossen, der dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg am 02.07.2020 zu Grunde lag. Im Umweltbericht sind Aussagen der Planungsebene entsprechend getroffen worden (siehe S. 17 und S. 78).</p>	<p>(durch die Stadt Lippstadt, E-Mail vom 17.11.2020)</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 26 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien –</p>		
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Durch das o.g. Verfahrens werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Wir bitten um weitere Beteiligung bei nachfolgenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Einvernehmen (durch die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, E-Mail vom 07.12.2020)
Beteiligten-Nr.: 38 Deutscher Wetterdienst – Wetteramt Essen –		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr wurde gefolgt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind der Planungsebene entsprechend im Umweltbericht (Kapitel 2) beschrieben und bewertet. Es ist dargelegt, dass für das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderungen des Regionalplanes zu erwarten sind.	Einvernehmen (durch den Deutschen Wetterdienst – Wetteramt Essen –, E-Mail vom 08.12.2020)
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Einvernehmen (durch den Deutschen Wetterdienst – Wetteramt Essen –, E-Mail vom 08.12.2020)



<p>und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Planvorhaben ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, die rahmensetzenden Charakter hat. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 40 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</p>		
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Im Einvernehmen mit der Kreisstelle Soest gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Mit der beantragten Änderung des Regionalplans ist eine Umschichtung zwischen Siedlungsraum und Freiraum in der Gemeinde Geseke geplant. Verschiedene, bereits ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen wieder dem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zugeschlagen werden, während im Gegenzug andere AFAB zu ASB und GIB entwickelt werden. In Summe würde nach dem jetzigen Planungsstand ein Netto-Entzug von ca. 8 ha zu Lasten des AFAB verbleiben. Der Antragsteller begründet sein Vorhaben mit einer Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Kernbereich der Stadt Geseke. Die zukünftigen ASB sollen eng mit der bestehenden Wohnbebauung verknüpft werden. Damit wäre ein Netto-Verlust von gut</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>fünf Hektar zu Lasten des AFAB zu verzeichnen. Der geplanten Erweiterung des GIB von acht Hektar steht eine Rückführung von fünf Hektar entgegen</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Insgesamt handelt es sich bei den beantragten Änderungen um kleinflächige Anpassungen, die dem Willen der Stadt entsprechen, sich mit der Flächenplanung an neue Anforderungen und Erkenntnisse anzupassen. Dagegen bestehen von meiner Seite keine Bedenken. Dies wird voraussichtlich nicht zu Lasten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Bereich gehen, die durch die Flächenumschichtung in ihrer Existenz bedroht sind. Auch die tatsächliche Flächenentnahme zu Lasten des AFAB ist insoweit zu tolerieren als sie unter 10 Hektar bleibt. Auch hier ist nicht zu erwarten, dass dies einzelne landwirtschaftliche Betriebe so trifft, dass deren Fortbestehen gefährdet ist, zumal sich die Flächenumwidmungen auf verschiedene Teilbereiche der Stadt verteilen. Dennoch wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, wenn sowohl die betroffenen Eigentümer und auch die jeweiligen Bewirtschafter der Flächen frühzeitig informiert werden und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird, um die</p> <p><i>[Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme wurde – wie alle eingegangenen Stellungnahmen – unverändert übernommen.]</i></p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Änderungsantrag beinhaltet zwar eine detaillierte Aufstellung, welche Schutzgüter voraussichtlich durch die veränderte Siedlungsentwicklung negativ betroffen sein könnten, liefert aber keine Hinweise, wie diese Eingriffe durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden sollen. Dies könnte zu einem weiteren Entzug von Flächen aus dem AFAB führen, der in seiner Größenordnung nicht abzuschätzen ist. Dieser Entzug von produktiver landwirtschaftlicher Fläche könnte im Extremfall höher sein als die eigentlich beantragte Änderung. Damit bestehen von meiner Seite erhebliche Bedenken gegen die gesamte beantragte Änderung, da nicht klar zu erkennen ist, wie hoch der tatsächliche Flächenentzug ist. Eine solche Kompensation könnte alternativ aber auch über die Naturschutzstiftung Geseke abgewickelt werden, die langjährige Erfahrungen in diesem Bereich vorweisen kann. Wünschenswert wäre aus meiner Sicht ein integriertes Konzept, das sowohl die bestehenden gesetzlichen Anforderungen, die Ziele des Naturschutzes sowie den Verzicht auf die zusätzliche Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt. Sollte sich der Vorhabenträger im laufenden Verfahren dazu bereit erklären, Kompensation soweit gesetzlich möglich über die bestehende Stiftung abzuwickeln, so wäre meine oben genannten grundsätzlichen Bedenken gegenstandslos.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>Für den sich aus dem laufenden Regionalplan-Änderungsverfahren für das Gebiet der Stadt Geseke ergebenden Bedarf an Kompensationsflächen sind bereits durch die Naturschutzstiftung Geseke im Rahmen von vorgezogenen Ökokonto-Maßnahmen vorab Flächen entwickelt worden. Weitere Flächen sind nach einem durch den Projektbeauftragten der Naturschutzstiftung (Osterschledde 2008) und durch qualifizierte Fachbüros ausgearbeiteten landschaftsökologischen Konzept ausgewählt. Hierbei wurden für das Stadtgebiet Geseke Suchräume für die Gebiete der Oster- und Westerschledde und der Feuchtgrünlandflächen im Bereich Völmeder Quellen (östlich von Geseke) ausgewählt. Alle drei Landschaftsräume enthalten überwiegend Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Wertigkeit, und wurden wegen ihrer starken Hangneigung, Flachgründigkeit oder hoch anstehenden Grundwasserständen in Teilen bereits als landwirtschaftliche Nutzflächen aufgegeben. Eine konkrete Zuordnung erfolgt in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Ebene der Bebauungspläne.</p>	<p>Einvernehmen</p> <p>(durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, E-Mail vom 15.12.2020)</p>



Beteiligten-Nr.: 42 Eisenbahnbundesamt		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden nicht berührt (siehe Anregung (1) der Deutsche Bahn AG – DB Immobilien).	nicht erforderlich
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG/ DB Station & Service AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin/-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien in Köln wurde im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens beteiligt (siehe Anlage 2: Liste der Beteiligten).	nicht erforderlich



nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.		
Beteiligten-Nr.: 49 Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Wir befürworten die o.g. Planung [11. Änderung des räumlichen Teilabschnitts Soest/HSK im Bereich der Stadt Geseke] und haben darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Namens und in Vollmacht der Landesverbände der in NRW anerkannten Naturschutzverbände nehme ich zur geplanten 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Kreise Soest und Hochsauerlandkreis mit der geplanten Erweiterung von ASB und GIB in Geseke wie folgt Stellung:	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, sind unter den Anregungen (02) bis (14) aufgeführt. Dabei handelt es sich bei den Anregungen (02) bis (04) um 1. Vorbemerkungen, bei den Anregungen (05) bis (12) um 2. Stellungnahmen zu den Änderungsbereichen und bei den Anregungen (13) und (14) um 3. Stellungnahmen zur Alternativenprüfung.	nicht erforderlich
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die geplante Erweiterung des Siedlungsraums in Geseke geht eindeutig zu Lasten des Freiraums, auch wenn teilweise Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich (AFAB) als Kompensation für die Neudarstellung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) neu dargestellt wird.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Wie in der Begründung dargelegt, soll mit der 11. Änderung die Grundlage für die weitere	in Verbindung mit Anregung (10) und (12) kein Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)



	<p>Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke gelegt werden. Die angestrebten Erweiterungen des ASB und GIB erfolgen dabei in dem Bewusstsein, dass trotz der Rücknahmen von ASB bzw. GIB ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einhergeht sowie Freiraumfunktion beeinträchtigt werden können. Die Regionalplanung Arnsberg kommt mit der 11. Änderung ihrer Aufgabe nach, bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die angestrebten Rücknahmen von ASB und GIB im Rahmen der 11. Änderung keine „Kompensation“ darstellen, sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> - der raumordnerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung dienen (insb. aufgrund der künftig gegebenen klaren Grenzen der regionalplanerischen Siedlungsbereiche) sowie - die Rücknahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf Ebene der Regionalplanung dienen (Ziel 6.1-1 LEP). <p>Zum Teil wird durch die Rücknahmen auch ein größerer Abstand zu schützenswerten Bereichen (BSN, BSLV) erzielt (insb. Rücknahme GIB, Änderungsbereich 6).</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der gültige Regionalplan vom März 2012 wurde in der Zwischenzeit durch 11 Verfahren geändert. Außer im ersten Änderungsverfahren (Erweiterung BSN in Sundern) wurden in allen Verfahren andere Nutzungen zu Lasten des Freiraums erweitert.</p> <p>Auch im 11. Änderungsverfahren soll eine erhebliche Freiraumfläche in ASB- und GIB Flächen umgewandelt werden.</p> <p>Dies widerspricht dem Ziel 1 des gültigen Regionalplans (Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung), wo nach Satz 3 <i>als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern ist.</i></p> <p>Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob das austarierte Flächengefüge des Regionalplans bezüglich der Freiraum-Inanspruchnahme erst in einem Verfahren zur Neuauflistung neu definiert wird, wie es im Ausgleichsvorschlag der BR zu Anregung 12 dargelegt wird. Nach unserem Vorschlag sollte bereits im Zuge von Änderungsverfahren eine Kompensation erreicht werden.</p>
--	---	--



		<p>Mit Kompensation ist hier nicht die naturschutzrechtliche Kompensation gemeint, sondern eine Kompensation auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Diese kann im Sinne des o.g. Ziel 1 mit der Umwandlung (= regionalplanerischen Stärkung) von bisher als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesenen Flächen in einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) erreicht werden.</p> <p>Wir haben unter Anregung 12 eine entsprechende Fläche vorgeschlagen. Die Stadt Geseke hat in ihrer Planbegründung diese Fläche bereits selbst als Grün-Korridor qualifiziert.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Ergänzung eines BSN mit an dieses Änderungsverfahren zu binden und wegen der Bedeutung auch ein erneutes Beteiligungsverfahren gerechtfertigt.</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Insbesondere die Ausführungen zu den im Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke (2004) vorgesehenen gewerblichen Folgenutzungen von ehemaligen Abbaubereichen und den durch die Steuerung des Abbaus möglichen Nutzbarkeiten von Flächen für ASB und GIB im Einflussbereich bestehender Abgrabungen und Werksstandorte werden nicht umfassend berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung wurde entsprechend angereichert (vgl. Kapitel 1.4 – Bedarfsnachweis GIB).</p>	<p>in Verbindung mit Anregung (14) kein Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p> <p>Begründung:</p> <p>Grundlage des Folgenutzungskonzeptes war die Schonung von Freiflächen durch Nachnutzung von Abgrabungen. Es wurden 10 Potenzialflächen im Zusammenhang mit Abgrabungen</p>



		<p>ausgewiesen und regionalplanerisch überwiegend mit einer sog. Experimentierklausel belegt, um eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsraum zu erreichen.</p> <p>Die konkrete Umsetzung ist ebenso wie die Realisierung von Gewerbeflächen auf typischen Freiraumflächen ist Aufgabe der kommunalen Gewerbeflächen-Entwicklung. Die großzügigen Möglichkeiten wurden in den vergangenen 17 Jahren nur sehr kleinflächig genutzt.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung der Stadt Geseke zu den Flächen 2.8 und 2.9 sind aus unserer Sicht nicht zutreffend.</p> <p>Die besondere Situation der Stadt Geseke mit einer mittelfristigen Flächeninanspruchnahme von ca. 1000 ha für Abgrabungen verlangt zwingend nach einer Strategie für die Nachnutzung der Rohstoff-Gewinnungsflächen. Die regionalplanerische Freigabe von allgemeinem Freiraum ist das falsche Signal.</p>
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Grundsätzlich ist der Bedarf aufgrund der Bevölkerungsentwicklung allgemein zu hinterfragen. Die derzeitige hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen ist begründet durch Zinsentwicklung – davon unabhängig ist der langfristige, prognostizierte demographische Wandel (weniger Bevölkerung, die immer älter wird). In Frage zu stellen ist in diesem Zusammenhang, ob die relative Bevölkerungsentwicklung mit 2,3 % pro Jahr seit</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Für die Festlegung des ASB ist ein Bedarf gegeben (siehe Kapitel 1.3 der Begründung).</p>	<p>Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>2011 die Neuausweisung von ASB und GIB rechtfertigt. Selbst in der Anlage 3 Begründung zur 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke wird auf Seite 10 darauf hingewiesen, dass laut IT NRW ab 2028 ein – wenn auch „geringfügiger“ – Bevölkerungsrückgang erwartet wird.</p>		
<p>Anregung (05)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>2.1 Änderungsbereich 1: 15 ha Neudarstellung ASAB</p> <p>Die Änderung ist nachvollziehbar. Der zwischen der Stadt Geseke und der Firma Heidelberg Cement AG vereinbarten Abstand von 300 m näher an die Steinbrüche bzw. die Betriebsbereiche der Zementindustrie ist Ergebnis des Folgenutzungskonzeptes und wurde auch seinerzeit von den Naturschutzverbänden mitgetragen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p>Anregung (06)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>2.2 Änderungsbereich 2: 2 ha Rücknahme ASB / Festlegung als AFAB</p> <p>Hier soll der GEP [Regionalplan] lediglich die Darstellung im FNP übernehmen und zukünftig 2 ha neue zeichnerische Festlegung als AFAB darstellen. Dies ist nachvollziehbar und wird vor dem Hintergrund der auf Seite 6 des Antrags zitierten Urteils (OVG NRW, Urt. v. 28.09.2019 - / D 89/14.NE, 2. Orientierungssatz) begrüßt.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Anregung (07)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>2.3 Änderungsbereich 3: 6 ha Rücknahme ASB / Festlegung als AFAB</p> <p>Der ca. 6 ha große Änderungsbereich wird zukünftig als AFAB festgelegt, da der hier dargestellte ASB aufgrund der Nähe zum nördlichen Gewerbegebiet nicht für eine Nutzung als ASB geeignet ist (siehe Anlage 3 Begründung zur 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke, Seite 7 u. 8). Dies kann nicht nachvollzogen werden. Die hier verlaufende Ehringhauser Straße ist eine Haupterschließungsstraße. Zumindest eine Bebauung der nördlichen Straßenseite stadseitig bis zur Stockheimer Straße wäre schon aus wirtschaftlichen Gründen (volle Erschließung vorhanden) sinnvoll. Wir schlagen daher lediglich eine Änderung des Bereiches westlich der Stockheimer Straße vor.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Wie in der Planbegründung dargelegt, kann aktuell aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet und der damit verbundenen Lärmproblematik keine Wohn- und Mischnutzung vollzogen werden. Sowohl in Wohn- als auch in Mischgebieten sind die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse einzuhalten. Neben den nördlich und nordöstlich angrenzenden Gewerbebetrieben, die restriktiv auf die Entwicklung von Wohn- und Mischbauflächen einwirken, tragen zudem sowohl die Bundesbahnstrecke als auch die K51 zu einer erhöhten Lärmbelastung bei, bei der die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr gegeben sind. Erschwerend befindet sich im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Betrieb, der mit seinen Geruchsimmissionen, die Entwicklung des Änderungsbereichs 3 einschränken kann, so dass zum heutigen Zeitpunkt eine Siedlungsentwicklung ASB auf dieser Fläche unverhältnismäßig ist.</p>	<p>Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p>
<p>Anregung (08)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>2.4 Änderungsbereich 4: 2 ha Rücknahme ASB / Festlegung als AFAB</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p>	<p>Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p>



<p>Das technische Bauwerk eines Regen-Rückhaltebeckens ist aus unserer Sicht eher dem allgemeinen Siedlungsbereich zuzuordnen, da es auch mit Erschließung der Wohnbauflächen südlich des Tudorfer Weges erst notwendig wurde. Östlich davon befindet sich ein Wohngebäude. Die tatsächlich realistische Rücknahme bezieht sich daher nur auf die Freifläche östlich des Wohnhauses und beträgt daher nur 1,5 ha.</p>	<p>Die angestrebte Abgrenzung des ASB ist bewusst gewählt: Der ASB der Kernstadt Geseke soll hier zukünftig durch den „Tudorfer Weg“ begrenzt werden, um eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung auszuschließen. Sobald der ASB in seiner zeichnerischen Festlegung nicht entlang dieser Straße abgegrenzt werden würde, wäre aufgrund der lediglich bereichsscharfen Festlegung auf Ebene der Regionalplanung eine Siedlungsentwicklung weiterhin möglich (im Rahmen der Konkretisierung sowie im Rahmen der Möglichkeiten des Ziels 2-3 LEP NRW, 1. Ausnahmetatbestand in Absatz 4).</p>	
<p>Anregung (09)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>2.5 Änderungsbereich 5: 8 ha Neudarstellung GIB</p> <p>Hier soll der vorhandene GIB liegt südlich der B1 um ca. 8 ha erweitert werden. Auch wenn hier nach der Begründung „... bewusst ein Abstand zum regionalplanerisch festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vögel des Offenlandes (BSLV) als auch zum regionalplanerischen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) vorgesehen...“ ist, wird dieser Bereich von den Naturschutzverbänden als kritisch angesehen und daher neben der als Kompensation vorgeschlagenen Rücknahme im Änderungsbereich 6 eine naturschutzfachliche Kompensation in Verbindung mit dem geplanten Änderungsbereich 6 gefordert (siehe nachfolgender Punkt 2.6).</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Entsprechend dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes findet im Rahmen der vorliegenden Änderung eine überschlägige Betrachtung statt (vgl. Kapitel 4 des Umweltberichtes). Aufgrund des lediglich rahmensetzenden Charakters kann auf Ebene der Regionalplanung weder eine konkrete Ermittlung eines Eingriffes erfolgen noch können konkrete Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen werden. Dies ist den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten (bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung: BVerwG, Urteil vom 15.05.2003 – 4 CN 9/01).</p>	<p>Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p>



	<p>Erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung Geseke bereits durchgeführt bzw. geplant worden (siehe auch Ausgleichsvorschlag zu Anregung (04) der LWK). Damit ist auf Ebene der Regionalplanung im Zuge einer überschlägigen Bewertung erkennbar, dass die erforderliche Kompensation auf nachfolgenden Ebenen umgesetzt werden kann und die Regionalplanung diesbezüglich vollziehbar ist.</p>	
<p>Anregung (10)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>2.6 Änderungsbereich 6: 5 ha Rücknahme GIB / Neudarstellung AFAB</p> <p>Diese neue Darstellung als AFAB ist als Kompensation der 8 ha Neudarstellung GIB südl. der B 1 zugeordnet. Zudem soll hier ein größerer Abstand des GIB zum BSN / BSLV geschaffen werden. Dies wird von den Naturschutzverbänden grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Auch die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridors, welcher sich von Süd nach Nord über das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll (siehe Anlage 3 Begründung zur 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke, Seite 9 und 10) wird unterstützt und ist bereits durch die Konzentration von Kompensationsflächen innerhalb des BSN Osterschledde großflächig durch die Naturschutz-Stiftung der Stadt Geseke erreicht worden.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Wie bereits im Ausgleichsvorschlag zu Anregung (02) dargelegt, handelt es sich bei den vorgenommenen Rücknahmen nicht um Kompensationsmaßnahmen. Die Rücknahme des GIB (Änderungsbereich 6) soll insbesondere zum Schutz des südlich angrenzenden regionalplanerisch festgelegten BSLV als auch zum festgelegten BSN erfolgen.</p> <p>Erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung Geseke bereits durchgeführt bzw. geplant worden (siehe auch Ausgleichsvorschlag zu Anregung (10) sowie Ausgleichsvorschlag zu Anregung (04) der LWK). Wie im Ausgleichsvorschlag</p>	<p>in Verbindung mit Anregung (02) und (12) kein Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p> <p>Begründung: siehe Anregung (02)</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

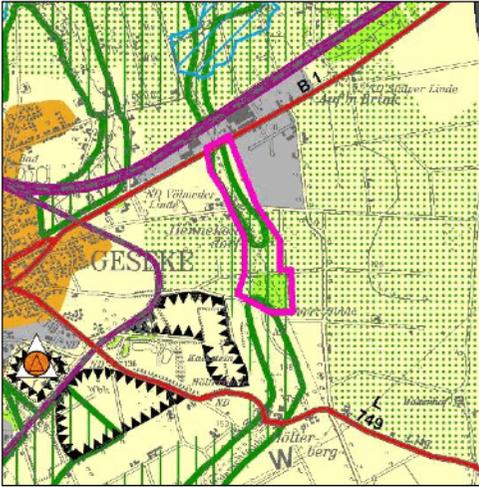
Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>Als naturschutzfachliche Kompensation für den Änderungsbereich 5 schlagen wir daher die Erweiterung des BSN zwischen dem Isoher Weg und der Bundesstraße 1 vor. Hier ist das BSN, das sich am Verlauf der Osterschledde orientiert, zwischen Isoher Weg und der Flur Tortelberg getrennt. Diese Trennung lässt sich fachlich nicht nachvollziehen, denn es befinden sich in diesem Bereich Gehölzflächen, Kompensationsflächen und der Verlauf der Osterschledde. Das vorgesehene „Grüne Band“ sollte sich daher auch als durchgehendes BSN wiederfinden.</p>	<p>(10) dargelegt ist damit auf Ebene der Regionalplanung im Zuge einer überschlägigen Bewertung erkennbar, dass die erforderliche Kompensation auf nachfolgenden Ebenen umgesetzt werden kann und die Regionalplanung diesbezüglich vollziehbar ist.</p> <p>Eine Erweiterung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist nicht Gegenstand dieser 11. Regionalplanänderung. Im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Soest und Hochsauerlandkreis ist eine Erweiterung des BSN im Rahmen eines gesamt-regionalplanerischen Konzeptes für diese Freiraum-Festlegung zu überprüfen.</p>	
<p>Anregung (11)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Im westlichen Bereich des GIB liegen die bereits hergestellten oder vorgesehenen Kompensationsflächen des GIB. Diese Bereiche sind auch im Änderungsentwurf zumindest (teilweise) als GIB dargestellt, obwohl sie nicht als Gewerbe- oder Industriefläche nutzbar sind. Weitere Kompensationsflächen sollen im südlichen Anschluss bis zum Tudorfer Weg erfolgen.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt, ihr wurde gefolgt.</p> <p>Der Verkleinerung des GIB um ca. 5 ha (Änderungsbereich 6) erfolgt, wie in der Planbegründung ausgeführt, ausdrücklich vor dem Hintergrund, größere Abstände zum angrenzenden BSLV als auch zum BSN (Osterschledde) einzurichten. In der Planbegründung wird ausgeführt: <i>„Im Bereich der Osterschledde (BSN) ist die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridors in Zusammenarbeit mit der städtischen Naturschutzstiftung vorgesehen, welcher sich von Süd nach Nord über das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll. So stehen aufgrund naturräumlicher Restriktionen die Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung nicht zur</i></p>	<p>Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p>



	<p><i>Verfügung; eine Rücknahme des GIB ist daher zielführend.“</i></p> <p>Die in der Planbegründung angesprochene Entwicklung eines großflächigen Grünkorridders in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung beinhaltet auch die vorgesehenen Kompensationsflächen. Diese sind bewusst aus dem regionalplanerischen GIB ausgenommen und eine Siedlungsentwicklung bewusst ausgeschlossen worden. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Abgrenzung des Änderungsbereiches 6 bzw. die zukünftige Abgrenzung des GIB – im Rahmen der zeichnerischen Möglichkeiten im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000.</p>	
<p>Anregung (12)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Wir schlagen daher eine Erweiterung des BSN im Einzelnen wie folgt vor, wobei die oben beschriebenen Gegebenheiten berücksichtigt sind (siehe auch Anlage 1):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Westlich der Osterschledde ein ca. 50 m breiter Streifen zwischen Isoher Weg und Bundesstraße 1. 2. Östlich der Osterschledde zwischen Isoher Weg und Tortelberg Einbeziehung der Waldfläche. 3. Zwischen Tortelberg und Tudorfer Weg ein ca. 200 m breiter Streifen östlich der Osterschledde. <p>Zwischen Tudorfer-Weg und B1 ein ca. 125 m breiter Streifen, der sich an einem Feldweg und</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Eine Erweiterung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist nicht Gegenstand dieser 11. Regionalplanänderung. Im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Soest und Hochsauerlandkreis ist eine Erweiterung des BSN im Rahmen eines gesamt-regionalplanerischen Konzeptes für diese Freiraum-Festlegung zu überprüfen (siehe auch Ausgleichsvorschlag zu Anregung 11).</p>	<p>in Verbindung mit Anregung (02) und (10) kein Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p> <p>Begründung: siehe Anregung (02)</p>



<p>der vorhandenen Baugrenze zur Osterschledde orientiert.</p> <p><i>Abgrenzungsvorschlag (BSN-Erweiterung) der NSV (entnommen aus Anlage 1 zur Stellungnahme) mit aktuell rechtswirksamer zeichnerischer Festlegung des Regionalplans Arnsberg:</i></p> 	<p>Hinsichtlich der geforderten Erweiterung des BSN im Bereich der Osterschledde wird auch auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregung 12 sowie auf das textliche Ziel 24 Abs. 2 des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO / HSK hingewiesen: Gemäß Ziel 24 Abs. 2 ist auch in der Umgebung der BSN dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Dementsprechend ist – im Lichte dieses textlichen Ziels sowie der Rücknahme von GIB an der Osterschledde – regionalplanerisch bereits sichergestellt, dass eine Siedlungsentwicklung nicht stattfinden kann bzw. die Flächen dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten sind.</p>	
<p>Anregung (13)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>3.1 Alternativen ASB</p> <p>Die für die dargestellte Alternativfläche ASB (Fläche Freibad) vorgetragenen Argumente sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und wurden ebenfalls für die Nichtnutzbarkeit vorhandener ASB Flächen (Flächenareal 1 und 2) angeführt. Die Fläche ist andererseits keine wirkliche Alternative zum Erweiterungsbereich 1.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis wird auch seitens der Naturschutzverbände anerkannt, dass die Fläche als vernünftige Alternative ausscheidet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flächenarealen 1 und 2 um bereits festge-</p>	<p>Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p>



	<p>legte ASB handelt, die aufgrund der rechtswirksamen Festlegung im Regionalplan von vornherein als „Alternativen“ ausscheiden. In der Planbegründung wird einerseits dargelegt, dass auf Ebene der Regionalplanung ein Bedarf besteht, weitere Bereiche als ASB festzulegen. Andererseits wird in der Planbegründung ausgeführt, dass – trotz vorhandener Restriktionen – die vorhandenen ASB für eine entsprechende Nutzung geeignet sind und insofern an einer ASB-Festlegung festgehalten wird.</p>	
<p>Anregung (14)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>3.2 Alternativen GIB Die in der Begründung auf Seite 13 und 14 dargestellten Hinderungsgründe für die Nachnutzung ehemaliger Abgrabungsflächen der Kalksteinindustrie und Werksstandorte können in ihrer als „in die weite Ferne“ gerückten Realisierbarkeit von unserer Seite nicht bestätigt werden.</p> <p>Unter Beteiligung der Regionalplanungs-Behörde wurde zwischen 2003 und 2004 ein modellhaftes Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke erarbeitet. Der Kern der Planung ist ein Konzept für die planvolle Nutzung der Kalksteinvorkommen für die Zementproduktion und die Freigabe von abgebauten Flächen und nicht mehr benötigten Werksstandorten für die gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung im Süden der Stadt Geseke.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Wie bereits im Ausgleichsvorschlag zu Anregung (03) dargelegt, wurde die Planbegründung – entsprechend dem Vorschlag der Naturschutzverbände – um Aussagen zum Folgenutzungskonzept, insbesondere zu den hier vorgesehenen Flächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung, ergänzt: Auf einem Großteil der im FNK ermittelten Flächenpotentiale kann keine gewerbliche oder industrielle Nutzung erfolgen. Dies hat die Überprüfung der Zielerreichung des FNK durch die Stadt Geseke im Jahr 2018 ergeben. Daneben bestehen auf weiteren Flächen Vollzugshindernisse, die einer gewerblichen und industriellen Nutzung z.T. langfristig entgegenstehen, etwa</p>	<p>in Verbindung mit Anregung (03) kein Einvernehmen</p> <p>(durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 06.01.2021)</p> <p>Begründung: siehe Anregung (03)</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>Die Naturschutzverbände haben in der Umsetzung ein vorhandenes Naturschutz-Gebiet (Kohle IV) mit zentraler Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung freigegeben und die Planungen auch bei der Neuaufstellung des Regionalplans unterstützt. Damit sehen wir unseren Teil der FNK-Vereinbarungen als erfüllt an. Die Zementindustrie hat den Werksstandort Kohle zur gewerblichen Entwicklung freigegeben und den im Antrag genannten Vertrag mit der Stadt Geseke zum Abstand des Zementwerk Elsa geschlossen. Gleichzeitig wurden aber mit der genehmigten Vertiefung des Steinbruchs Dyckerhoff potenzielle Gewerbeflächen in hierfür nicht nutzbare Wasserflächen umgewandelt und mit der geplanten Vertiefung des Steinbruchs Milke der Fa. HeidelbergCement AG die Realisierung eines vorgesehenen Bereiches zum Schutz der Natur um 30 Jahre in die Zukunft geschoben.</p> <p>Die Stadt Geseke als kommunaler Planungsträger hat es auch nach 16 Jahren nicht erreichen können, die im Folgenutzungskonzept vorgesehene gewerbliche Nachnutzung der Abgrabungen zu beginnen. Eine auch von den Naturschutzverbänden unterstützte Fortschreibung des Folgenutzungskonzeptes wurde im Jahr 2018 bereits nach einer Sitzung nicht weiterverfolgt bzw. wieder eingestellt.</p> <p>Unsere Vorschläge vom 12.03.2018 sind als Anlage 2 beigefügt. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass die Realisierung der Planung möglich ist.</p>	<p>aufgrund des zu beachtenden Sicherheitsradius zu Sprengarbeiten in Abgrabungsbereichen (siehe Planbegründung Kapitel 1.4 – Bedarfsnachweis GIB).</p> <p>Ergänzend hierzu wird hinsichtlich der im Jahr 2018 begonnenen Fortschreibung des Folgenutzungskonzeptes auf Folgendes hingewiesen: Die Fortschreibung beinhaltet eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation in Bezug auf den Umsetzungsgrad der Ziele und Folgenutzungen aus 2003 sowie eine Weiterentwicklung. Die bereits durchgeführten Arbeitsschritte (Datenrecherche rechtlicher und planerischer Vorgaben, Bestandsaufnahme der Zielerreichung des Folgenutzungskonzeptes 2003, sowie die Analyse des Zielerreichungsgrades des Folgenutzungskonzeptes 2003) sind in einer Synopse zusammengefasst worden. Der nächste Schritt zur Überarbeitung des Steinbruchfolgenutzungskonzeptes ist die Festlegung des Flächenbedarfs für die Rohstoffgewinnung in Zusammenhang mit dem landeseinheitlichen Abgrabungsmonitoring als Grundlage. (Erläuterung zu Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“ im LEP NRW)</p>	
--	---	--



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>Der weitere Ausbau der Gewerbeflächen auf hochwertigen Ackerböden und Freiraum im Osten der Stadt Geseke entspricht nicht den raumordnerischen Zielen des Raumordnungsgesetzes ROG § 2 (6):</p> <p><i>„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen ...“</i></p> <p>Der vorgelegte Änderungsantrag führt bei Genehmigung durch die Regionalplanung in Geseke zu einem Verlust aller Anreize für eine sinnvolle Nachnutzung der Abgrabungsflächen.</p> <p>Wir erwarten daher von einer zukunftsorientierten Stadt- und Regionalplanung, dass die sich aus einem „Abgrabungsstandort“ ergebenden Möglichkeiten und Schwierigkeiten konsequent aufgegriffen werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum auf der einen Seite den Abgrabungsunternehmen von Seiten der Stadt und der Regionalplanung für die Steinbruchvertiefungen oder -erweiterungen regelmäßig eine Zustimmung erteilt wird, ohne auf der anderen Seite</p>		
---	--	--



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<ul style="list-style-type: none">- von der Fa. Buzzi/Dyckerhoff die Nutzung der regionalplanerisch festgesetzten GIB-Fläche mit ca. 7 ha am Schneidweg (siehe Pos. 2.7, Anlage 2) und- von der Fa. HeidelbergCement die Nutzung der regionalplanerisch festgesetzten GIB-Fläche mit ca. 12 ha im Bereich Steinbruch Kohle-Süd (siehe Pos. 2.8 und 2.9, Anlage 2) <p>als Gegenleistung zu erwarten und zu verhandeln.</p> <p><i>Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Bei der Anlage 2, auf die sich das Landesbüro der Naturschutzverbände hier bezieht, handelt es sich um die Stellungnahme der NSV vom 12.03.2018 zu der geplanten Fortschreibung des Folgenutzungskonzeptes für den Kalksteinabbau in der Stadt Geseke (FNK). In dieser Stellungnahme analysieren die NSV die Zielerreichung der im FNK formulierten Ziele und deren bisherige Umsetzung. Darüber hinaus werden Empfehlungen für eine Fortschreibung des FNK benannt. Konkret werden die einzelnen im FNK definierten Teilflächen mit ihren vorgesehenen Folgenutzungen bewertet; zur Übersicht ist eine Karte beigelegt [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Teilflächen, die im FNK für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, sind der Abbildung 12 „Übersicht Gewerbeflächen-Folgenutzungskonzept“ auf Seite 15 der Begründung zu entnehmen.]</i></p>		
--	--	--



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p><i>Die Fortschreibung des FNK der Stadt Geseke und die vorliegende 11. Änderung des Regionalplanes sind voneinander unabhängige Verfahren. Daher hat die Regionalplanungsbehörde auf die gesamte Wiedergabe der Anlage 2 verzichtet. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.</i></p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 61 Landrätin des Kreises Soest</p>		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die o.g. Planung [11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke] wurde mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, sind unter den Anregungen (02) bis (13) aufgeführt.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt in Ergänzung zur Stellungnahme im Rahmen des Scopings keine ergänzenden Hinweise.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung wird auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, die sich aus der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Scopings ergeben hat, ist unter Anregung (03) aufgeführt.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><u>Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.01.2020</u> Bei der geplanten 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>Hochsauerlandkreis in der Stadt Geseke rückt die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Südosten der Stadt näher an die Steinbruchindustrie Geseke heran. Hier könnten Konflikte bezüglich Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Konfliktbeurteilung und ggf. –bewältigung kann erst auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen, wenn entsprechende immissionsschutzrechtlich relevante Angaben vorliegen.</p>	<p>Zur Konfliktbewältigung wird bewusst ein Abstand von 300 m und mehr zur Steinbruchindustrie eingehalten (siehe Ausführungen S. 6 der Begründung).</p> <p>Raumordnungspläne, wie der Regionalplan, haben lediglich einen rahmensetzenden Charakter und bedürfen i.d.R. einer weiteren Konkretisierung. Im Rahmen dieser Konkretisierung ist der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden folgende Hinweise zur Planung gegeben:</p> <p>Die Änderung des Regionalplanes im Bereich der Stadt Geseke teilt sich in sechs Änderungsbereiche auf. In den Änderungsbereichen 2, 3, 4 und 6 wird eine Rücknahme des ASB zu Gunsten des AFAB angestrebt. Hier ergeben sich aus landschaftsfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Bei dem Änderungsbereich 6 handelt es sich um eine Rücknahme des GIB zu Gunsten des AFAB.</p> <p>Die weiteren Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde sind den Anregungen (05) bis (11) zu entnehmen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p>Anregung (05)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Durch die Regionalplanänderung kommt es nicht zu Flächenverlusten in Naturschutzgebieten oder im VSG Hellwegbörde. Auch derzeitige Flächen des Vertragsnaturschutzes sind nicht betroffen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Anregung (06)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Änderungsbereich 1: Der Änderungsbereich 1 befindet sich südöstlich der Kernstadt und umfasst eine Fläche von etwa 15 ha. Dieser Bereich ist derzeit als AFAB festgelegt, angestrebt wird eine Darstellung als ASB.</p> <p>Schutzgebiete sind nicht betroffen. Ca. 250 m östlich beginnt das VSG Hellwegbörde. Die Bahnlinie, die zwischen dem Änderungsbereich und der Grenze des Vogelschutzgebietes verläuft, ist zum Teil gehölzbestanden. Dadurch stellt sie bereits punktuell Vertikalstrukturen dar, zu denen Bodenbrüter der Feldflur (z.B. Wiesenweihe) bei der Nistplatzwahl einen Abstand von etwa 300 m halten. Der nächstgelegene bekannte Neststandort der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) befindet sich 450-500 m nördlich der Bahntrasse. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate der Wiesenweihe durch den Änderungsbereich 1 ist nicht anzunehmen.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Nachweise des Kiebitzes im Umfeld des Änderungsbereiches 1 vor. Die nächstgelegenen Nachweise des Kiebitzes (aus dem Jahr 2016) liegen etwa 1.500 m nördlich.</p> <p>Anhand dieser Nachweise sind negative Auswirkungen auf das VSG Hellwegbörde und seine</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

Zielarten durch den Änderungsbereich 1 nicht zu erwarten.		
Anregung (07)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<u>Änderungsbereich 2:</u> Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbörde sind nicht zu erwarten.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.	nicht erforderlich
Anregung (08)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<u>Änderungsbereich 3:</u> Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbörde sind nicht zu erwarten.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.	nicht erforderlich
Anregung (09)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<u>Änderungsbereich 4:</u> Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbörde sind nicht zu erwarten.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.	nicht erforderlich
Anregung (10)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<u>Änderungsbereich 5:</u> Der Änderungsbereich 5 liegt im Osten der Kernstadt und umfasst etwa 8 ha. Dieser Bereich ist derzeit als AFAB dargestellt und soll zukünftig den GIB südlich der B1 erweitern. Das VSG Hellwegbörde liegt südlich in 85 m und nördlich in 200 m Entfernung. Damit rücken	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.	nicht erforderlich



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>durch die Bebauung entstehende Vertikalstrukturen näher an die Grenzen des Vogelschutzgebietes heran. Durch die gehölzbestandene Bahntrasse, die den Änderungsbereich 5 vom Vogelschutzgebiet trennt, sind bereits einzelne Vertikalstrukturen vorhanden.</p> <p>Der nächste bekannte Brutplatz der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) liegt ca. 600 m westlich des Änderungsbereiches 5. Der nächste Nachweis des Kiebitzes (aus dem Jahr 2016) liegt in etwa 1.100 m nord-nordwestlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung des Kiebitzes ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Hellwegbörde-Vereinbarung wird ausreichend berücksichtigt. Die unter 2.2.1 FFH-/Vogelschutzgebiete getroffene Einschätzung zum Änderungsbereich 5, dass eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung voraussichtlich gegeben ist, kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Beeinträchtigungen auf das VSG Hellwegbörde, wie z.B. Vertikalstrukturen durch bauliche Anlagen, Licht- oder Lärmemissionen sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren konkret auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu beurteilen.</p> <p>Auf der Planungsebene des Regionalplans können erhebliche Beeinträchtigungen der Bestandteile des Vogelschutzgebietes, die für dessen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblich sind, ausgeschlossen werden.</p>		
--	--	--



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>Der notwendige Schutzabstand zum Bereich für den Schutz der Natur (BSN) ist gegeben. Damit ist auch das Landschaftsschutzgebiet laut VO der BR Arnsberg nicht berührt.</p> <p>Die Empfehlung des Dez. 51 der Bezirksregierung, dass Kompensationsmaßnahmen im Bereich des VSG Hellwegbörde zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wiesenweihe sowie anderer Offenlandarten durchgeführt werden sollten, wird seitens der UNB ausdrücklich unterstützt.</p>		
<p>Anregung (11)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p><u>Änderungsbereich 6:</u> Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbörde sind nicht zu erwarten. Der sich durch die Rücknahme des GIB ergebende größere Abstand zur Osterschledde als BSN wird begrüßt.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p>Anregung (12)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Weitere Hinweise zur vorliegenden Planung aus anderen Fachabteilungen des Kreises Soest werden nicht gegeben.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p>Anregung (13)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Beteiligten-Nr.: 64 LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe –		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
In der unmittelbaren Umgebung und innerhalb der Planbereiche sind uns bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Siedlungsreste, Reste von Bestattungsplätzen und Lesefundstellen verschiedener Epochen sowie um Bergbaurelikte, Reste von alten Wegen und Landwehren. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb der Planbereiche Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt. Im Kap. 2.4 der Begründung (Seite 21) wird beschrieben, dass in den geplanten Erweiterungsbereichen (Änderungsbereiche 1 und 5) nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § Abs. 1 Satz vorliegen, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.	nicht erforderlich
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Aus diesem Grunde ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe zu beteiligen, wenn innerhalb der Planbereiche Bodeneingriffen geplant werden ist, damit über die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen entschieden werden kann.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	nicht erforderlich
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Teilweise bestehen bereits Bebauungspläne der Stadt Geseke im Bereich der Regionalplanflächen, die entsprechend beauftragt wurden und in einzelnen Bereichen wurden auch bereits archäologische Maßnahmen durchgeführt.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich



Beteiligten-Nr.: 91 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Im Gebiet der geplanten 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke betreiben wir zahlreiche Anlagen der Verteilungsnetze Strom aller Spannungsebenen sowie unseres Kommunikations- und Steuerungsnetzes. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.</p> <p>Durch die nachfolgenden Verfahren der Erstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne werden wir frühzeitig in die konkreten Planungen der Stadt Geseke eingebunden, so dass ggf. erforderlichen Änderungen an unsren Anlagen sowie Erschließungskonzepte erstellt werden können. Sollten der Stadt Geseke insbesondere in den Bereichen der geplanten Gewerbegebiete schon konkrete stromintensive Betriebe bekannt sein, so bitten wir um frühestmögliche Information um einen ggf. erforderlichen Netzausbau so frühzeitig wie möglich initiieren zu können.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Stellungnahme bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



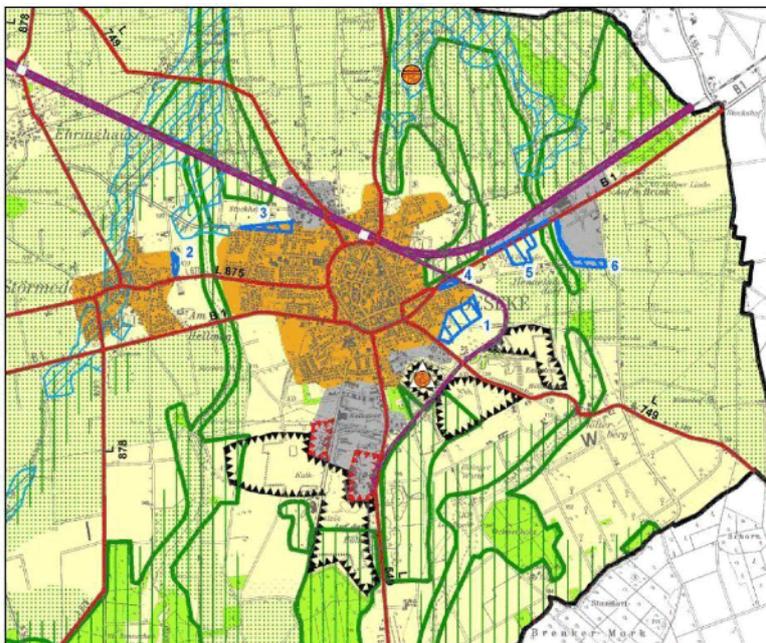
Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum (Ausgleichsvorschläge): 02.11.2020

<p>– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke.</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die in unserem sowie im Eigentum der Geseke Netze GmbH CoKG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Strom sowie des Kommunikations- und Steuerungsnetzes, vertreten durch die Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber. Für die Anlagen der Verteilnetze Gas im Stadtgebiet der Stadt Geseke beteiligen Sie bitte parallel die Gelsenwasser AG; Viktoriastraße 34; 59425 Unna zusätzlich direkt.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen. Die Gelsenwasser AG, Viktoriastraße 34 in 59425 Unna wurde im Rahmen des Erhebungsverfahrens beteiligt (siehe Anlage 2: Liste der Beteiligten).</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Strom-Hochspannungsanlagen der Westnetz verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>



Begründung zur
11. Änderung des Regionalplans Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Gebiet der Stadt Geseke



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Entwurf der Begründung zur
Vorlage beim Regionalrat
Arnsberg zum
Aufstellungsbeschluss

Stadt Geseke

11/20



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangbedingungen der Planungsabsicht	3
1.1	Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung.....	3
1.2	Räumliche Einordnung der Planungsabsicht – Ausgangslage.....	5
	Siedlungsentwicklung ASB.....	5
	Siedlungsentwicklung GIB.....	9
1.3	Planerfordernis und Bedarf.....	10
1.4	Begründung der Standortwahl und Alternativen	17
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	19
2.1	Landes- und Regionalplanung.....	19
2.2	Bauleitplanung	20
2.3	Landschaftsplanung	23
2.4	Schutzkategorien nach Fachgesetzen.....	24
3	Umweltprüfung	25
3.1	Aufgaben der Umweltprüfung.....	25
3.2	Scoping	25
3.3	Ergebnisse der Umweltprüfung	26
4	Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht.....	29
4.1	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	29
4.2	Raumordnerische Gesamtbewertung- Raumverträglichkeit.....	43



1 Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung

Die Stadt Geseke hat im Oktober 2019 bei der Regionalplanungsbehörde einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke gestellt. Die Stadt Geseke brachte vor, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Geseke aufgrund unterschiedlicher Faktoren stark begrenzt sind, gleichzeitig aber eine anhaltend hohe Nachfrage nach entsprechendem Bauland zu verzeichnen ist. Die vorhandenen Reserven an Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Geseke konnten aufgrund unterschiedlicher Vollzugshindernisse bis jetzt nicht der Zweckbestimmung nach entwickelt werden. Ziel der Stadt Geseke ist eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und damit eine zielgerichtete räumliche Erweiterung von GIB und ASB. Dafür sollen auch an städtebaulich sinnvoller Stelle ASB und GIB zurückgenommen werden. Dadurch ergeben sich in der Kernstadt Geseke gleich mehrere Änderungsbedarfe am rechtswirksamen Regionalplan. Mit der 11. Änderung des Regionalplans sollen auch die Voraussetzungen für die angestrebte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Regionalplanungsbehörde hat den Eingang des Antrags der Stadt Geseke auf Regionalplanänderung mit Schreiben vom 06.11.2019, Aktenzeichen: 32.01.02.01-SO-HSK-11. Änd. bestätigt.

Bestandteil der 11. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Geseke sind die folgenden zeichnerischen Änderungen. Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans ist nicht vorgesehen.

Änderungs- bereich	Lage	Aktuelle Festlegung im Regionalplan	Angestrebte Festlegung im Regionalplan	Grund	ungefähre Flächengröße in ha
1	Kernstadt	AFAB	ASB	Erweiterung ASB	15 (6 ha bereits baulich genutzt)
2	Störmede	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	2
3	Kernstadt	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	6
4	Kernstadt	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	2
5	Kernstadt	AFAB	GIB	Erweiterung GIB	8
6	Kernstadt	GIB	AFAB	Rücknahme GIB	5



11. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke

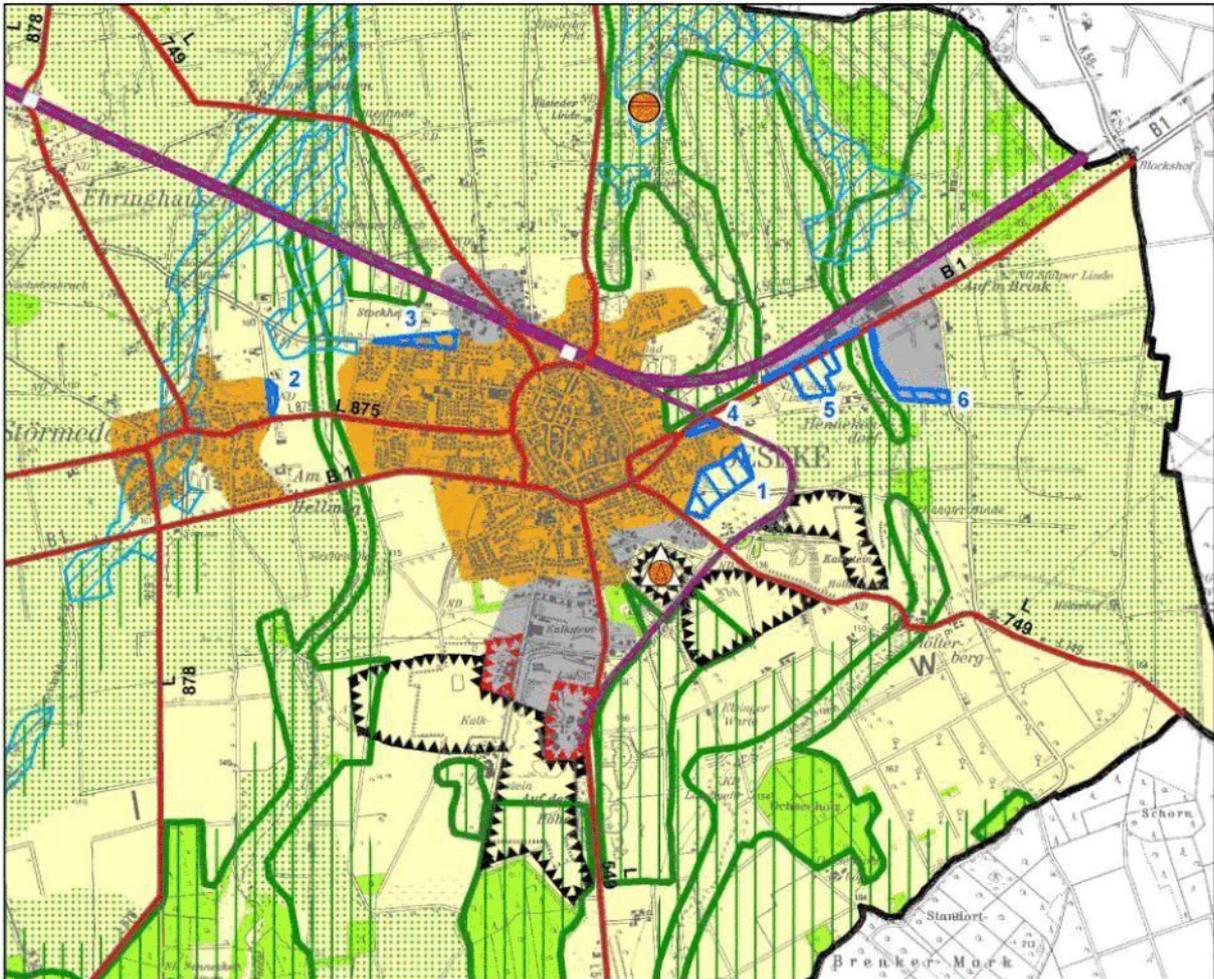


Abbildung 1: Regionalplan mit Änderungsbereichen | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019

1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

Mit der 11. Änderung des Regionalplans soll die zukünftige Siedlungsentwicklung auf die Kernstadt Geseke konzentriert werden. Dies gilt sowohl für die gewerbliche Entwicklung als auch für die Wohnbauflächenentwicklung. Damit wird der Leitvorstellung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gemäß § 2 ROG gefolgt. Demnach sind die Siedlungsentwicklungen räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur sowie auf zentrale Orte auszurichten. Gleiches wird in Grundsatz 6.2-1 des LEP als zu berücksichtigen herausgestellt. Siedlungsentwicklungen sind nach diesem Grundsatz auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

Die räumliche Konzentration erfolgt sowohl durch die angestrebte Erweiterung des ASB Kernstadt Geseke sowie des GIB im Osten der Kernstadt Geseke als auch die Rücknahme



regionalplanerischen Siedlungsraumes im Ortsteil Störmede und an den Siedlungsrändern der Kernstadt Geseke.

Mit der 11. Änderung des Regionalplans wird das Verhältnis zwischen dem regionalplanerischen festgelegten Siedlungsraum und Freiraum in der Stadt Geseke wie folgt geändert:

Siedlungsraum (ASB+GIB)		Freiraum (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, AFAB)	
ASB Störmede	-2 ha		+2 ha
ASB Geseke	+15		-15 ha
	(+9 ha)		(-9 ha)
ASB Geseke	-8 ha		+8 ha
GIB Geseke	+8 ha		-8 ha
GIB Geseke	-5 ha		+5 ha
	+ 8 ha		-8 ha
	(+2 ha)		(- 2ha)

Folglich geht die regionalplanerische Gesamt-Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums in einer Größenordnung von 8 ha.

Die etwa 15 ha große Erweiterungsfläche des Änderungsbereichs 1 beinhaltet bereits bestehende Bebauungsstrukturen. Von den ca. 15 ha sind lediglich ca. 9 ha noch nicht bebaut und stellen damit ein neues Potential für ASB-Nutzungen dar.

1.2 Räumliche Einordnung der Planungsabsicht – Ausgangslage

Siedlungsentwicklung ASB

Änderungsbereich 1



Abbildung 2: Änderungsbereich 1 | Quelle: Bezirksregierung Arnberg 2019



Die weitere Siedlungsentwicklung ASB, - hier ist insbesondere die Wohnbauflächenentwicklung seitens Geseke angestrebt, - soll zukünftig auf die südöstliche Kernstadt Gesekes ausgerichtet werden. Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Fläche von rund 15 ha und befindet sich südöstlich der Pastor-Tegethoff-Straße und erstreckt sich über den Isoher Weg bis hin zur bestehenden Siedlung an der Paul-Keller-Straße. Der rechtswirksame Regionalplan legt bislang AFAB fest. Die etwa 15 ha große Erweiterungsfläche beinhaltet bereits bestehende Bebauung. Von den ca. 15 ha sind lediglich ca. 9 ha noch nicht bebaut und stellen damit ein neues Potential für ASB-Nutzungen dar.

Die geplante Erweiterung des ASB gliedert sich an die bestehende Bebauung an, nimmt Bestandstrukturen auf und bildet somit eine städtebaulich adäquate Erweiterung. Die Ausbildung des südöstlichen Siedlungsrandes wird dabei durch die Restriktionen der Steinbrüche / Zementindustrie begrenzt.

Die Abgrenzung des ASB greift die zwischen der Stadt Geseke und der Firma HeidelbergCement AG getroffene Vereinbarung auf, die Siedlungsentwicklung nicht näher als 300 m an das Betriebsgelände heranrücken zu lassen. Die neue südliche Abgrenzung des ASB hält diesen Abstand genau ein. Die neue südöstliche Abgrenzung des ASB bei der bestehenden Bausubstanz entlang der Paul-Keller-Straße hält einen größeren Abstand zum Betriebsgelände ein; dieser größere Abstand zum Steinbruch und Zementwerk Elsa der HeidelbergCement AG begründet sich allerdings in dem planerischen Bestreben, einen Abstand zwischen ASB und dem GIB auf der gegenüberliegenden Straßenseite einzuhalten und hiermit u.a. dem Grundsatz 6.3-2 des LEP (Umgebungsschutz) Rechnung zu tragen.

Aus diesen hier aufgeführten Gründen für die Abgrenzung des ASB ergibt sich Folgendes für die spätere Auslegung der zeichnerischen Festlegung: Auch wenn die zeichnerische Festlegung im Maßstab 1:50.000 lediglich bereichsscharf ist, ergibt sich der Grenzverlauf zwischen ASB und AFAB sehr genau aus den o.g. Gründen. Die an Ziele der Raumordnung anzupassende Bauleitplanung verfügt hier über einen klar abgegrenzten Konkretisierungsspielraum der zeichnerischen Festlegung. Dass sich entsprechende Hinweise zur Konkretisierung bzw. Interpretation regionalplanerischer Festlegungen aus der Planbegründung ergeben können, ist in der Rechtsprechung abschließend geklärt: *„Ein ‚Interpretationsspielraum‘ kommt jedenfalls dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben.“* (OVG NRW, Urt. v. 28.09.2019 - / D 89/14.NE, 2. Orientierungssatz)

Aufgrund der zukünftigen geplanten Konzentration der Siedlungsentwicklung ASB im Südosten der Kernstadt Gesekes werden parallel im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans ASB zurückgenommen und in eine Festlegung als AFAB überführt.



Änderungsbereich 2



Abbildung 3: Änderungsbereich 2 | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019

Der östliche ASB Störmede wird zukünftig klar durch die Straße „Im Kapellenfeld“ nach Osten begrenzt. Die Straße Kapellenfeld stellt bereits heute auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Siedlungsbegrenzung in Richtung Osten dar und soll als Grenze beibehalten werden. Eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung (Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten durch die Bauleitplanung) ist damit ausgeschlossen. Der ca. 2 ha große Änderungsbereich 2 wird daher zukünftig als AFAB festgelegt und dem Freiraum zugeführt.

Änderungsbereich 3



Abbildung 4: Änderungsbereich 3 | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019

Der ASB der Kernstadt Geseke wird im Nordosten zukünftig klar durch die Ehringhauser Straße sowie die Meteorstraße begrenzt. Eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung (Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten durch die Bauleitplanung) ist damit ausgeschlossen.

Aktuell kann aufgrund der Nähe zu Gewerbebetrieben und Verkehrsachsen und der damit verbundenen Lärmproblematik keine Wohnnutzung vollzogen werden. Nördlich und nordöstlich sind Gewerbebetriebe ansässig, die teilweise im Schichtbetrieb arbeiten. Die vorgelagerten Parkplätze für Mitarbeiter und Zulieferfahrzeuge beeinträchtigen die



11. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke

Anforderungen an gesundes Wohnen. Die Flächen liegen zwischen der Bundesbahnstrecke Dortmund-Kassel und der K 51-Ehringhauser Straße. Allein die „Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes Stufe II“ kartiert für das Gebiet einen Tag-Abend-Nacht-Lärmindex von > 55-60 dB(A). Hinzu kommt der Verkehrslärm der K 51. Darüber hinaus liegt im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Betrieb mit möglichen Geruchsmissionen, der neben den vorherrschenden Lärmimmissionen zusätzlich die Nutzung als Wohngebiet einschränkt.

Aufgrund der aufgezeigten Beeinträchtigungen inklusive der daraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen und Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Wohnbauflächenentwicklung auf der Fläche unverhältnismäßig.

Ergänzend ist anzuführen, dass die Fläche aufgrund der entgegenstehenden Restriktionen auch nicht von Stadt und Regionalplanungsbehörde als ASB-Reserve ermittelt und geführt wurde.

Dies wird nun konsequent durch die zeichnerische Festlegung im Regionalplan nachvollzogen. Der ca. 6 ha große Änderungsbereich wird zukünftig als AFAB festgelegt und dem Freiraum zugeführt.

Änderungsbereich 4



Abbildung 5: Änderungsbereich 4 | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019

Der ASB der Kernstadt Geseke wird hier zukünftig klar durch den „Tudorfer Weg“ begrenzt. Eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung (Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten durch die Bauleitplanung) ist damit ausgeschlossen.

Die derzeitige Nutzung der Rücknahmefläche beinhaltet die Funktion eines Regenrückhaltebeckens mit optionalen Erweiterungsspielräumen. Resultierend daraus ist eine Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche vollumfänglich auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Restriktion ist die Fläche weder von Stadt noch von Regionalplanungsbehörde als ASB-Reserve ermittelt und geführt worden. Der ca. 2 ha große Änderungsbereich wird zukünftig als AFAB festgelegt und dem Freiraum zugeführt.



Siedlungsentwicklung GIB

Änderungsbereich 5



Abbildung 6: Änderungsbereich 5 | Quelle: Bezirksregierung Arnberg 2019

Die angestrebte Erweiterung des GIB östlich der Kernstadt befindet sich entlang der Bundesstraße 1 (B1). Es ist hier bewusst ein Abstand zum regionalplanerisch festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vögel des Offenlandes (BSLV) als auch zum regionalplanerischen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) vorgesehen. Die etwa 8 ha große Erweiterung des GIB liegt südlich der B1 und verfügt damit über eine sehr gute verkehrliche Anbindung in Richtung Soest und Paderborn sowie über die L549 in Richtung der Bundesautobahn A 44. Der rechtswirksame Regionalplan legt den Änderungsbereich 5 derzeit als AFAB fest.

Des Weiteren wird im Änderungsbereich 5 eine zeichnerische Korrektur des Regionalplans angestrebt. Der schmale Streifen AFAB zwischen vorhandenem GIB und südlich angrenzender B1 soll entfallen, da eine solch kleinteilige Differenzierung nicht dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entspricht. Auch die Planunterlagen zur Aufstellung des Regionalplanes SO / HSK lassen eine solche Planintention nicht erkennen. Die zeichnerische Korrektur wird vor dem Hintergrund jüngerer Rechtsprechung zur Auslegung bzw. Interpretation regionalplanerischer Abgrenzungen im Zuge der angestrebten Erweiterung des GIB durchgeführt. Somit wird klargestellt, dass der Regionalplan hier keinen Abstand zur B1 vorsieht.

Mit der 11. Änderung des Regionalplans erfolgt zukünftig somit eine zielgerichtete Konzentration der gewerblichen und industriellen Entwicklung im Osten der Stadt Geseke.



Änderungsbereich 6

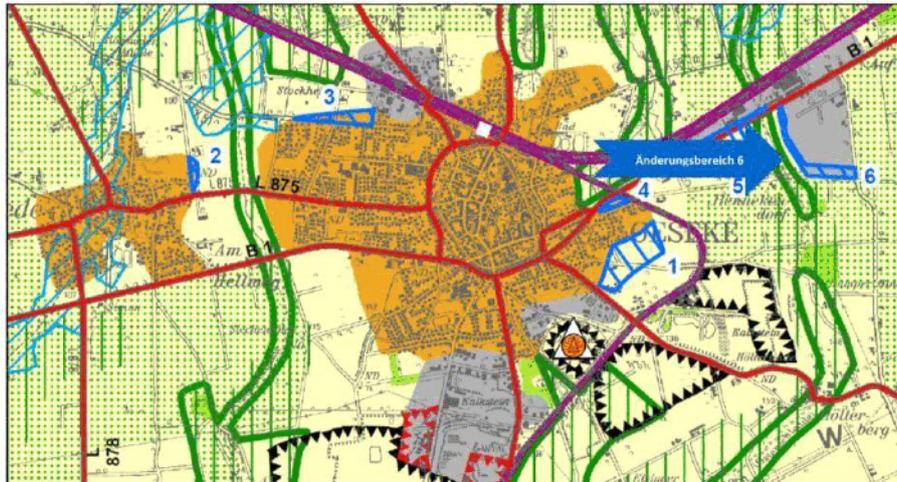


Abbildung 7: Änderungsbereich 6 | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019

Gleichzeitig zur geplanten Erweiterung des GIB an der B1 ist die Rücknahme eines Teilbereichs südlich der B1 in einer Größe von ca. 5 ha vorgesehen. Mit der Rücknahme wird bewusst ein Abstand zum südlich angrenzenden regionalplanerisch festgelegten BSLV als auch ein größerer Abstand zum BSN angestrebt. Im Bereich der Osterschledde (BSN) ist die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridors in Zusammenarbeit mit der städtischen Naturschutzstiftung vorgesehen, welcher sich von Süd nach Nord über das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll. So stehen aufgrund naturräumlicher Restriktionen die Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung nicht zur Verfügung; eine Rücknahme des GIB ist daher zielführend.

Die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridors in Zusammenarbeit mit der Stadt Geseke beinhaltet auch die vorgesehenen Kompensationsflächen aus dem Bebauungsplan GE IV-2. Änderung. Diese sind bewusst aus dem regionalplanerischen GIB ausgenommen und eine Siedlungsentwicklung bewusst ausgeschlossen worden. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Abgrenzung des Änderungsbereiches 6 bzw. die zukünftige Abgrenzung des GIB im Rahmen der zeichnerischen Möglichkeiten im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000.

Auch wenn die zukünftige Abgrenzung des GIB (nicht wie im Falle der Änderungsbereiche 2, 3, und 4) entlang von Straßen verläuft, wird hiermit deutlich der Wille, einen größeren Abstand zum BSN und BSLV einzuhalten, bekundet. Auch in diesem Fall ist eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung (Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten durch die Bauleitplanung) damit ausgeschlossen.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

In der Stadt Geseke stehen sowohl Wohnbauflächen als auch gewerbliche Bauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Die noch vorhandenen Flächennutzungsplan- und Regionalplanreserven können aufgrund von Vollzugshindernissen nur sehr schwer aktiviert werden. Ein Grund für den Mangel an entwickelbaren Wohn- und gewerblichen Bauflächen ist insbesondere die fehlende Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer. Zudem hemmt die überhitzte Entwicklung des Grundstücks- bzw. Immobilienmarktes einen Flächenankauf zu realistischen Konditionen. Um die derzeitige hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen ansatzweise zu befriedigen sowie als Gewerbestandort



attraktiv zu bleiben, benötigt die Stadt Geseke auch auf Ebene des Regionalplans entsprechend neue Siedlungsflächen.

Bedarfsnachweis ASB

Die hohe Nachfrage an entsprechenden Flächen für die Neuausweisung von Bauland ist auf das beständige Wachstum der Stadt Geseke zurückzuführen. Geseke ist eine der wenigen Kommunen im Kreis Soest mit einer wachsenden Bevölkerung bis 2027 gemäß der statistischen Erhebung „Zensus 2011“ [vgl. Zensus 2011]. Diese Entwicklungstendenz zeichnete sich bereits in den vergangenen Jahren ab. Im Jahr 2009 zählte die Stadt 21.273 Einwohner. Die Einwohnerzahl stieg bis zum Jahr 2018 auf 21.973 Einwohner an [vgl. Stadt Geseke]. Zwar waren innerhalb der einzelnen Jahre leichte Schwankungen erkennbar, dennoch ist überwiegend eine lineare Wachstumsrate zu verzeichnen. Die relative Bevölkerungsentwicklung seit 2011 liegt mit 2,3 % deutlich über dem prozentualen Kreis- und Landesdurchschnitt [vgl. Bertelsmann Stiftung 2017]. Ab 2028 wird gem. IT NRW ein geringfügiger Bevölkerungsrückgang erwartet.

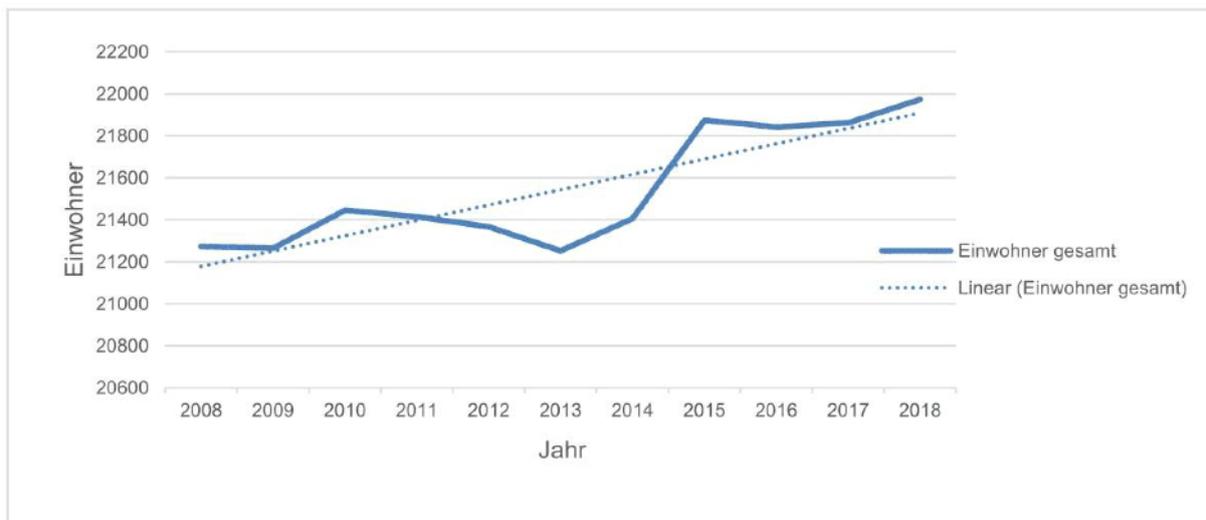


Abbildung 8: Einwohnerzahlen 2008 – 2018 zum 31.12 | Quelle: Eigene Darstellung Stadt Geseke

Das angesprochene Wachstum der Stadt Geseke kann neben der linear ansteigenden Bevölkerungsentwicklung auch durch den positiven, überdurchschnittlichen Wanderungssaldo (10,8) gestützt werden. Die positive Familienwanderung kann ebenfalls als unterstützende Argumentationshilfe des Wachstums aufgeführt werden, die mit 18,6 Familien je 1.000 Einwohner sowohl über dem Kreis- als auch Landesdurchschnitt liegt [vgl. Bertelsmann Stiftung 2017].

Die Familienwanderung impliziert einen Wohnstandortwechsel von Familien mit ihren Kindern. Als Motive für einen derartigen Wechsel spielen Wohnqualität, Wohnumfeld, Grundstückspreise, Arbeitsplätze sowie die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle.

Bezugnehmend auf den Wanderungssaldo spiegelt sich dieses ebenfalls in der Anzahl und dem Verhältnis der Zu- und Fortzüge wider. Sowohl im Jahr 2017 als auch im prognostiziertem Jahr 2030 sind / werden mehr Zuzüge als Fortzüge zu verzeichnen sein - trotz einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ab 2027 [vgl. Bertelsmann Stiftung 2017].



11. Änderung des Regionalplans Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke

Als weitere Veranschaulichung zum Wachstum kann neben der demographischen Entwicklung auch die kontinuierlich ansteigende Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Geseke aufgeführt werden. Diese ist von 3.744 im Jahr 2005 auf 4.974 im Jahr 2018 angestiegen [vgl. Stadt Geseke].

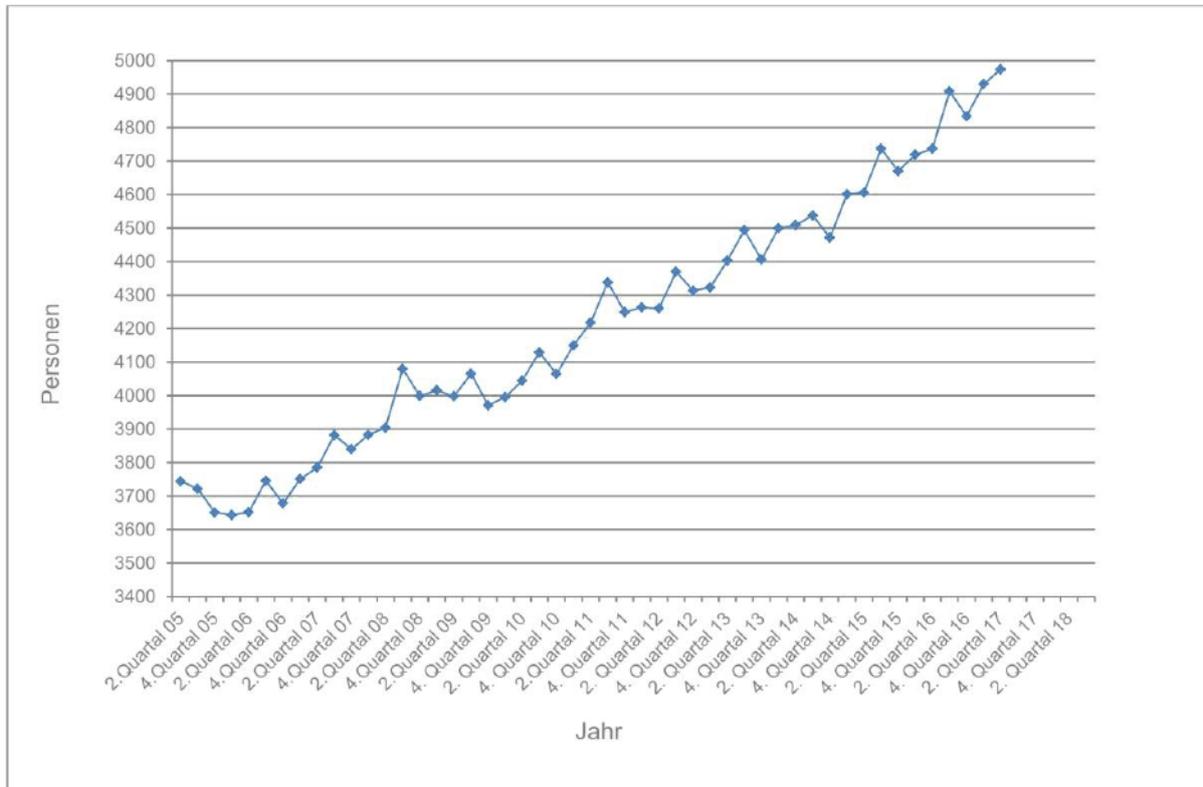


Abbildung 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Geseke | Quelle: Eigene Darstellung Stadt Geseke

Die Baugebietsentwicklung sowie die Grundstücksnachfrage in den letzten Jahren sind als weiterer Indikator aufzuführen. Dem Gebot der Innenentwicklung wird im Stadtgebiet durch effiziente Lückenschließung (primär Mehrfamilienhäusern) Rechnung getragen. Dies genügt jedoch nicht, um die anhaltend hohe Nachfrage zu befriedigen. Hinzu kommt die wachsende Diskrepanz zwischen den Anforderungen innerstädtischer Nachverdichtung und der Schaffung qualitativ hochwertiger Grünflächen für gesundheitliche und klimarelevante Belange.

In den letzten 10 Jahren, im Zeitraum von 2009 bis 2019, sind 323 erfassbare Baugrundstücke sowohl aus städtischer als auch privater Hand veräußert worden. Dies ist ein rechnerischer Durchschnitt von 32,3 Grundstücken pro Jahr. Die derzeitige städtische Warteliste für den Erwerb eines Baugrundstückes beinhaltet bis dato 140 Bewerber – Tendenz steigend [vgl. Stadt Geseke].

Um der aktuellen Nachfrage und der gesamtstädtischen Entwicklung in den kommenden Jahren gerecht zu werden, ist die Ausweisung bzw. Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereiche notwendig, um kurzfristig städtebauliche Handlungs- und Entwicklungsräume zu eröffnen.

Die Regionalplanungsbehörde ermittelt für die Stadt Geseke einen regionalplanerischen Handlungsbedarf (25 Jahre) von 11 ha. Das Erfordernis der Erweiterung des ASB (Änderungsbereich 1) erfolgt somit unmittelbar aus der Bedarfsabschätzung. Die Ermittlung des sogenannten Handlungsbedarfes erfolgt dabei nach der Formel „Handlungsbedarf =



Rechnerischer Bedarf – Planerisch verfügbarer Flächenreserven (FNP- und Regionalplanreserven). Die im Rahmen dieser Regionalplan-Änderung angestrebten ASB-Rücknahmen wurden bei der Ermittlung des Handlungsbedarfes entsprechend einbezogen (hierbei wird allein die Rücknahme des Änderungsbereiches 2 verrechnet, da die anderen Rücknahmen – wie in Kapitel 1.1 dargelegt – aufgrund entgegenstehender Belange keine ASB-Reserve darstellen).

EXKURS zu den ASB-Reserven

Inhaltlich wird sich in diesem Exkurs mit zwei Bereichen im westlichen Stadtgebiet auseinandergesetzt, die bereits als ASB festgelegt sind – also Regionalplanreserven darstellen – aber auf Ebene der Bauleitplanung verschiedene Hemmnisse bezüglich der Umsetzung aufweisen. Entsprechend handelt es sich nicht um „anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten“ auf der Ebene des Regionalplans, sondern um Alternativen auf FNP-Ebene.

Flächenareal 1

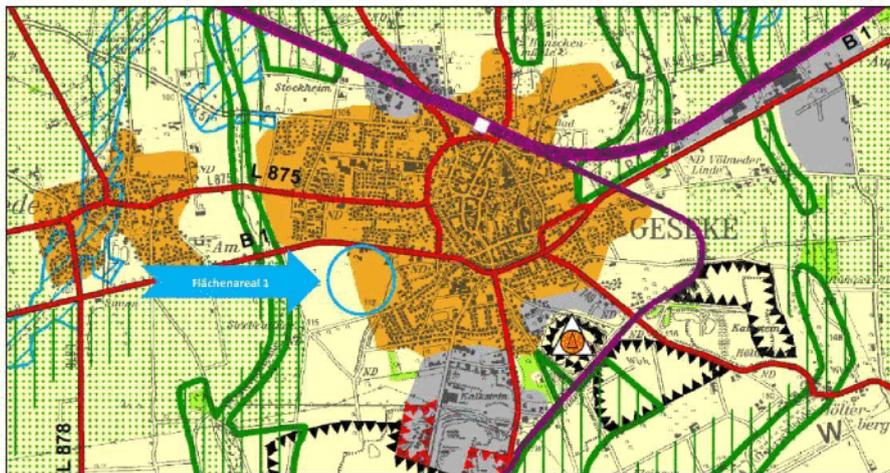


Abbildung 10: Flächenareal 1 | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

Das Flächenareal 1 befindet sich südlich der Bundesstraße B1 und grenzt im Osten an bestehende Siedlungsstrukturen an. Der Bereich ist als ASB im Regionalplan festgelegt. Eine Umsetzung dieser Fläche ist aufgrund der mangelnden Verhandlungs- und Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer nicht möglich. Zusätzlich ist anzuführen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb im Norden des Areal sowie die Lärmthematik, ausstrahlend von der Bundesstraße B1, weitere Aspekte darstellen, die erschwerend Einfluss nehmen auf eine Siedlungsentwicklung.



Flächenareal 2



Abbildung 11: Flächenareal 2 | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

Der zweite Bereich befindet sich ebenfalls im westlichen Kernstadtgebiet und ist nördlich der Bundesstraße B1 sowie südlich der Landesstraße L875 zu verorten. Die aufgeführten Siedlungsentwicklungskonflikte bei Flächenareal 1 können auf diese übertragen werden. Auch hier spielen die Flächenverfügbarkeit und die Lärmthematik – ausgehend von der Bundes- und Landesstraße – erneut ein hemmender Einfluss auf die Siedlungsentwicklung.

Trotz der derzeit existierenden Vollzugshindernisse beim Flächenerwerb ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass diese ASB-Reserven aus städtebaulicher Sicht mittelfristig potenzielle Entwicklungsflächen darstellen. Diese beiden ASB-Reserven wurden zudem, wie oben dargelegt, bei der Ermittlung des Handlungsbedarfes einbezogen, ein Bedarf für die Erweiterung von ASB ist gleichwohl gegeben. Eine Rücknahme dieser Reserven entsprechend des gem. Ziel 6.1-1 LEP vorgesehenen Flächentausches ist damit weder zielführend noch erforderlich, eine bedarfsgerechte Festlegung auf regionalplanerischer Ebene ist sichergestellt.

Bedarfsnachweis GIB

Im Jahr 2003 wurde unter Federführung der Stadt Geseke und unter Mitwirkung aller maßgeblichen Fachbehörden, der Naturschutzverbände, der Zementindustrie sowie der Bezirksregierung Arnsberg ein Folgenutzungskonzept (FNK) für den Kalksteinabbau erarbeitet. Das Folgenutzungskonzept enthält neben Zielvorstellungen für die Rohstoffgewinnung und den Naturschutz u.a. auch Aussagen zur gewerblichen Folgenutzung. Im Rahmen des Konzeptes wurden insgesamt 13 Flächen mit einer Größe von ca. 448 ha für eine gewerbliche Nutzung identifiziert (siehe Abbildung).



11. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke

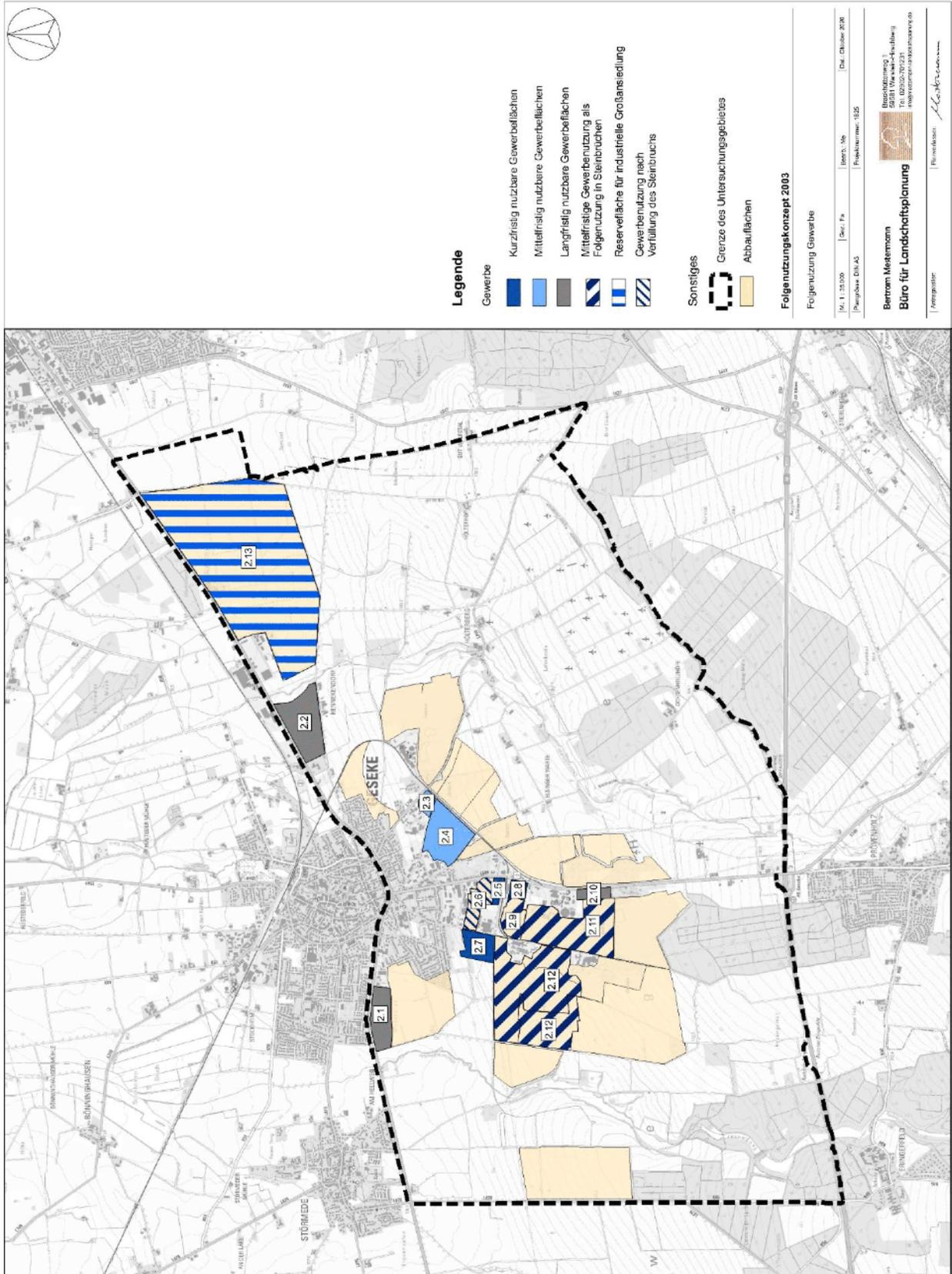


Abbildung 12: Übersicht Gewerbeflächen- Folgenutzungskonzept 2003



Da im Regionalplan eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsraum zu erfolgen hat, wurde lediglich ein Teil dieser Flächenkulisse im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Arnsberg 2012 als GIB festgelegt und damit die regionalplanerische Sicherung für eine gewerbliche und industrielle Nutzung vorgenommen (FNK Nr. 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, nördlicher Teil von 2.11). Der Großteil der Flächenkulisse des FNK wurde als BSAB (entsprechend der aktuellen Nutzung) oder als regionalplanerischer Freiraum mit vorrangiger Freiraumfunktion festgelegt.

Im Jahr 2018 nahm die Stadt Geseke eine Überprüfung der Zielerreichung des Folgenutzungskonzeptes vor: Im Ergebnis konnte für keine der 13 Potentialflächen die Zielsetzung bis 2018 erreicht werden; lediglich für einen kleinen Teilbereich der gewerblichen und industriellen Potentiale konnte festgestellt werden, dass die „Zielsetzung in Umsetzung“ ist (FNK Nr. 2.3, 2.5 sowie 2.6). Die Überprüfung der Zielerreichung ergab hingegen, dass ein Großteil, der im FNK ermittelten Potentialfläche einer gewerblichen oder industriellen Entwicklung nicht mehr zugeführt werden kann („Zielsetzung nicht erreichbar“):

- Das FNK 2003 bezieht sich u.a. auf den vormals im Landesentwicklungsplan 1995 festgelegten Bereich für flächenintensive Großvorhaben südlich der B 1 in Richtung Salzkotten (FNK Nr. 2.13; Flächengröße laut FNK ca. 223 ha). Der aktuell rechtswirksame LEP (zuletzt geändert 2019) sieht diese Festlegung nicht mehr vor. Lediglich ein Teilbereich der Fläche (ca. 30 ha) ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt worden; für den Großteil der Fläche trifft der Regionalplan u.a. die Festlegung „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV Hellwegbörde). Im Rahmen der vorliegenden Regionalplan-Änderung wird eine Verkleinerung des vorhandenen GIB um ca. 6 ha angestrebt (Änderungsbereich 6, siehe Kapitel 1.2). Damit steht der Großteil der Fläche Nr. 2.13 des FNK für eine gewerbliche und industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung.
- Südwestlich der Kernstadt Geseke sah das FNK 2003 die gewerbliche Nachnutzung eines Steinbruches vor (FNK Nr. 2.12; Flächengröße laut FNK ca. 92 ha). Aufgrund der genehmigten und z.T. bereits vollzogenen Steinbruchvertiefung in den Grundwasserhorizont hinein ist die Fläche nicht mehr vollumfänglich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung geeignet.

Daneben bestehen für weitere Flächen Vollzugshindernisse, die einer gewerblichen und industriellen Entwicklung z.T. langfristig entgegenstehen:

- Jahrelang ist auf die Entwicklung eines Steinbruchs zu einem Gewerbegebiet gesetzt worden. Im Jahr 2017 wurde allerdings bekannt, dass die Firma HeidelbergCement AG die Vertiefung von Abgrabungsflächen der südlichen Sohlfläche des Steinbruchs Milke beabsichtigt (südlicher Teil der Fläche FNK Nr. 2.11). Das Genehmigungsverfahren wurde inzwischen eingeleitet.
- Selbst wenn keine Abgrabung mehr erfolgt, sind weitere Flächen aufgrund der Nähe zu Abbaubereichen auch aktuell nicht für eine gewerbliche und industrielle Nutzung geeignet (FNK Nr. 2.7, Flächengröße laut FNK ca. 7 ha, Festlegung im Regionalplan als GIB sowie FNK Nr. 2.4, Flächengröße laut FNK ca. 22, Festlegung im Regionalplan als BSAB).



- An anderer Stelle ist vorab einer gewerblichen Entwicklung die Umsiedlung einer landwirtschaftlichen Hofstelle erforderlich (FNK Nr. 2.1; Flächengröße laut FNK ca. 11,5 ha).

Die Regionalplanungsbehörde ermittelt für die Stadt Geseke einen rechnerischen Regionalplanbedarf (25 Jahren) von 23 ha. Die Ermittlung des sogenannten Handlungsbedarfes erfolgt – für GIB genau wie für ASB – nach der Formel „Handlungsbedarf = Rechnerischer Bedarf – Planerisch verfügbarer Flächenreserven (FNP- und Regionalplanreserven)“. Nach Abzug der Reserven sowie bei Verrechnung der angestrebten GIB-Rücknahme (Änderungsbereich 6) besteht eine ausgeglichene Bilanz. Aus der Bedarfsabschätzung der Regionalplanungsbehörde ergibt sich damit nicht unmittelbar ein Handlungsbedarf für die Neufestlegung von GIB. Allerdings steht die einzig größere FNP-Reserve (ca. 18 ha), die sich in dem GIB im Osten der Kernstadt befindet, wegen fehlender Verkaufsbereitschaft aktuell nicht zur Verfügung. Aktuell bestehen damit keine Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt im Hinblick auf Gewerbe und Industrie. Die genannte Reserve (nach der GIB-Rücknahme noch mit einer Flächengröße von ca. 13 ha) stellt aus städtebaulicher Sicht jedoch weiterhin mittel- bis langfristig eine potenzielle Entwicklungsfläche dar und soll im Regionalplan verbleiben.

Um kurzfristig Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Geseke zu schaffen, soll die Stadt in die Lage versetzt werden, alternative Standorte je nach aktueller Flächenverfügbarkeit zu entwickeln; der GIB südlich der B 1 soll daher um ca. 8 ha erweitert werden (Änderungsbereich 5). Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung erfolgt eine Konkretisierung der Planung, die entsprechend der übergeordneten Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) eine bedarfsgerechte und flächensparende Darstellung von Wirtschaftsflächen im Flächennutzungsplan sicherzustellen hat (Ziel 6.1-1 LEP). Eine Prüfung wird im Anpassungsverfahren gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführt.

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Die Stadt Geseke hat eine Änderung der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans für das Stadtgebiet Geseke beantragt. Hier wurden seitens der Stadt Geseke bereits Vorschläge zur Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche bei der Regionalplanungsbehörde eingereicht.

Dabei wurden folgende Kriterien bzw. raumordnerische Festlegungen für die Auswahl der Standorte herangezogen

- a) ASB-Festlegung
 - unmittelbar anschließend an ASB
 - (Räumliche) Konzentration sowie ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen
 - keine bandartige Entwicklung
 - Ausschluss naturräumlicher Restriktionen
 - Ausreichender Abstand von neuen Wohnbauflächen zu rechtlich gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr



- Ausreichend Abstand zu anderweitigen konfligierenden Nutzungen (z.B. 300 m Abstand zu HeidelbergCement)

b) GIB-Festlegung

- unmittelbar anschließend an GIB
- (Räumliche) Konzentration
- gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz
- Ausschluss naturräumlicher Restriktionen
- Ausreichend Abstand zu anderweitigen konfligierenden Nutzungen (z.B. Sicherheitsradien zu Sprengarbeiten der Steinindustrie)

Anhand dieser Kriterien wurde im Vorfeld auch eine Alternativenprüfung durchgeführt, die sich für die Siedlungsentwicklung ASB und GIB wie folgt darstellt.

Alternativen Siedlungsentwicklung ASB

Bei der Ermittlung von möglichen Alternativen ist nur eine Fläche im Nordosten des Kernstadtgebietes identifiziert worden. Die Fläche ist südlich der Schorlemer Straße und westlich der Völmeder Straße zu lokalisieren. Im Süden grenzt sie an die Sportstätte „Auf dem Rabenfittich“ und im Westen an das Freibad der Stadt Geske. Die Fläche grenzt direkt an den ASB Kernstadt Geske an, der über ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt, und ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan festgelegt.

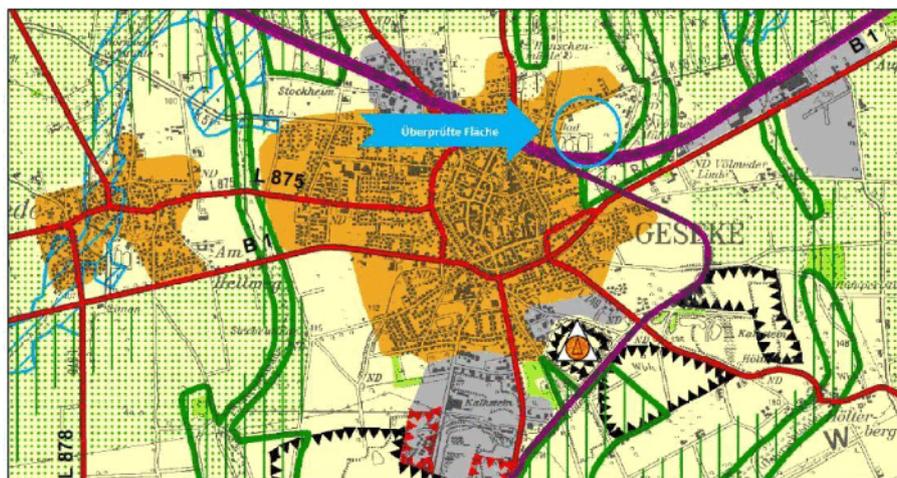


Abbildung 13: Flächenüberprüfung Alternativen

Die in Kapitel 1.3 aufgeführten Vollzugshindernisse, wie die mangelnde Verhandlungs- und Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer, können auf diese Fläche projiziert werden. Zudem grenzt im Osten direkt die Biotopverbundfläche VB-A-4317-004 Völmeder Bach zwischen B1 und K58 mit angrenzenden Grünlandparzellen – eine VB von herausragender Bedeutung – an. Hinzu kommen die Lärmimmissionen durch das Sportzentrum „Auf dem Rabenfittich“ sowie das Freibad die erschwerend auf eine Wohnbauflächenentwicklung Einfluss nehmen.

Nach interner Überprüfung scheidet diese Fläche aufgrund der aufgeführten Herausforderungen als vernünftige Alternative aus. Eine „anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeit“ auf der Ebene des Regionalplan konnte somit nicht ermittelt werden. Die



Regionalplanungsbehörde bestätigt diese Einschätzung der Stadt Geseke. Auch im Rahmen des Scopings wurde keine Alternative seitens der betroffenen Stellen benannt.

Alternativen Siedlungsentwicklung GIB

Unter Zugrundelegung der o.a. Kriterien konnte im Rahmen einer gesamträumlichen Betrachtung für die GIB- Erweiterung im Osten des Kernstadtgebietes, südlich der Bundesstraße B1, keine vergleichbare, zusammenhängende, der Größe entsprechende „anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeit“ im Stadtgebiet identifiziert werden.

Die bestehenden GIB sind weitgehend bebaut und weisen nur vereinzelt kleinteilige Entwicklungsoptionen auf. Eine Erweiterung dieser GIB bzw. die Neufestlegung eines GIB an anderer Stelle im Stadtgebiet im vergleichbaren Umfang kann aufgrund tangierender naturräumlicher Restriktionen (Bsp. VSG) sowie die Nähe zu allgemeinen Siedlungsbereichen (Bsp. Abstandsflächenerlass) im Norden und Westen nicht erfolgen. Im Süden werden mögliche Entwicklungskorridore durch die ansässige Steinindustrie in Anspruch genommen. Ehemals gewerblich geplante Erweiterungen bzw. Umnutzungen insbesondere im Zusammenspiel mit der Steinindustrie (Steinbruchfolgenutzungskonzept) sind aufgrund wirtschaftlicher Einflussfaktoren zum jetzigen Zeitpunkt in weite Ferne gerückt. Detailliertere Ausführungen hinsichtlich der Umstände zur Umnutzungsthematik für die gewerbliche Nutzung können dem Kapitel 1.3 entnommen werden.

Die Regionalplanungsbehörde bestätigt diese Einschätzung der Stadt Geseke. Auch im Rahmen des Scopings wurde keine Alternative seitens der betroffenen Stellen benannt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Die Stadt Geseke ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, 2017) als Mittelzentrum ausgewiesen.

Regionalplan

Die aktuellen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Arnberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die Änderungsbereiche der geplanten 11. Änderung des Regionalplans sind den Kapiteln 1.1 und 1.2 dieser Begründung zu entnehmen.

Eine Betrachtung der textlichen Festlegungen sowohl des Landesentwicklungsplans als auch des Regionalplans erfolgt in Kapitel 5.1 dieser Begründung.



2.2 Bauleitplanung

An dieser Stelle werden nachfolgend die Darstellungen des aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Geseke für die einzelnen Änderungsbereiche dargelegt.

Änderungsbereich 1



Abbildung 14: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 1 (Stand: Dezember 2019, vor der 111. Änd. FNP*) | Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP: Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche*, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft
Zukünftige angestrebte Wohnbauflächen
Darstellung im FNP:

*Anmerkung: Im Rahmen der 111. FNP-Änderung wird u.a. die Rücknahme der dargestellten gewerblichen Baufläche vorgenommen. Die 111. Änderung liegt aktuell bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vor (Stand: 04/2020).



Änderungsbereich 2

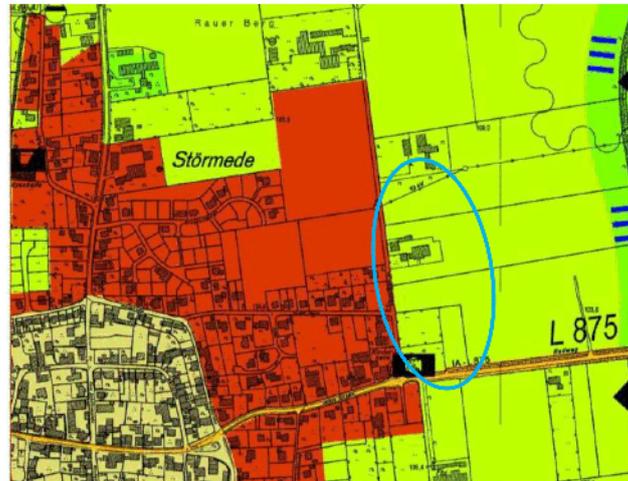


Abbildung 15: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 2 |
Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP:	Fläche für die Landwirtschaft
Zukünftige angestrebte Darstellung im FNP:	Beibehalt der Fläche für die Landwirtschaft

Änderungsbereich 3



Abbildung 16: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 3 |
Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP:	Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft
Zukünftige angestrebte Darstellung im FNP:	Beibehalt der Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft



Änderungsbereich 4



Abbildung 17: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 4 |
Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP: Grünfläche
Zukünftige angestrebte Beibehalt der Grünfläche
Darstellung im FNP:

Änderungsbereich 5



Abbildung 18: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 5 |
Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP: Fläche für die Landwirtschaft
Zukünftige angestrebte Gewerbliche Bauflächen
Darstellung im FNP:



Änderungsbereich 6



Abbildung 19: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 6
|Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP: Gewerbliche Baufläche, Industriegebiet und Grünfläche
Zukünftige angestrebte Grünfläche
Darstellung im FNP:

2.3 Landschaftsplanung

Nach § 11 BNatSchG bzw. § 7 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Für den nördlichen Bereich des Stadtgebiet Geseke trifft der Landschaftsplan LP I „Obere Lippetalung - Geseker Unterbörde“ des Kreises Soest Festsetzungen. Das südliche Stadtgebiet Geseke ist hingegen nicht durch einen Landschaftsplan überplant. Die Änderungsbereiche 1, 4, 5 und 6 liegen daher außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes.

Nach der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan I liegen die Änderungsbereiche 2 und 3, in denen eine Rücknahme des regionalplanerischen ASB angestrebt wird, in Festsetzungsräumen gemäß § 26 (2) LG, konkret im Festsetzungsraum D.2.14. Es handelt sich hierbei um den landwirtschaftlichen Raum zwischen Geseke und Störmede. Der Naturraum ist gekennzeichnet durch eine grundwasserbeeinflusste Bachniederung mit zum Teil organischen Böden mittlerer Nährstoffstufe bzw. grundwasserferne Lößböden der Geseker Unterbörde mit mittlerer bis sehr hoher Nährstoffstufe. Der Raum ist fast ausschließlich ackerbaulich geprägt und weist eine insgesamt niedrige Zahl an Landschaftselementen auf. Entlang der Wege und Wasserläufe befinden sich zum Teil gut ausgebildete Hecken oder Baumreihen. Feuchtbereiche fehlen hingegen. Für den Festsetzungsraum D 2.14 ist teilweise das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und teilweise das



Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

Die Änderungsbereiche 2 und 3 befinden sich im Entwicklungsraum 2.07 - Bereich zwischen Geseke und Störmede für den das Entwicklungsziel 2 - Eine Anreicherung einer in der ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen - dargestellt ist.

Der Änderungsbereich 3 liegt zu dem teilweise im Entwicklungsraum 1.13 – Störmeder Bach/ Westerschledde und verfolgt das Entwicklungsziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

2.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Belange für die Änderungsbereiche der 11. Änderung des Regionalplans werden ausführlich im Kapitel 2.1 des Umweltberichts dargelegt.

Ein Landschaftsplan liegt für die Erweiterungsflächen des ASB (Änderungsbereich 1) und des GIB (Änderungsbereich 5) nicht vor. Von der Planung ist das Natura 2000-Schutzgebiet VSG Hellwegbörde 4415-401 indirekt betroffen, da das VSG in der Nähe der geplanten GIB- und ASB-Erweiterung liegt. Das Naturschutzgebiet SO 069 Völmeder Quellen liegt etwa 600 m vom geplanten GIB entfernt, das LSG Osterschledde ist direkt angrenzend. Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG werden durch die 11. Änderung des Regionalplanes nicht berührt.

Nach dem Eignungsmodell Weihen von Greisenbrock werden die Änderungsbereiche 1 und 5 als nicht geeignete Habitatgebiete für die Wiesenweihe eingestuft. Des Weiteren ist im Rahmen der Hellwegbörde-Vereinbarung die geplante Erweiterung des GIB als Interessengebiet für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Somit hat an dieser Stelle die Entwicklung des Siedlungsraumes zunächst Vorrang, so dass die geplante 11. Änderung des Regionalplans mit der Hellwegbörde-Vereinbarung konform geht.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange für die Änderungsbereiche der 11. Änderung des Regionalplans werden ausführlich im Kapitel 2.1 des Umweltberichts dargelegt.

Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Auch laut den Hochwassergefahrenkarten liegen die Änderungsbereiche außerhalb des HQ extrem.

Immissionsschutzrecht

Die Abgrenzung des ASB greift die zwischen der Stadt Geseke und der Firma HeidelbergCement AG getroffene Vereinbarung auf, die Siedlungsentwicklung nicht näher als 300 m an das Betriebsgelände heranrücken zu lassen.



Denkmalschutzrecht

In den geplanten Erweiterungsbereichen (Änderungsbereiche 1 und 5) liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

3 Umweltprüfung

3.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 (1) ROG in Verbindung mit § 34 LPIG DVO ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung sowie die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an mit in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.

Dies umfasst ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Auf regionalplanerischer Ebene werden dabei die Vorkommen planungsrechtlicher Arten überprüft und ob artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die eine Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen verhindern können.

Der Umweltbericht wird gemäß § 9 (2) ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.

3.2 Scoping

Gemäß § 8 (1) ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 (1) ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.



Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 25.11.2019 (Az.: 32.01.02.01-SO-HSK-11. Änd.) seitens der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 17.01.2020. Es wurden keine Standortalternativen seitens der betroffenen Stellen benannt. Es wurden lediglich Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, welche in der Planung berücksichtigt werden.

3.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach den rechtlichen Vorgaben eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Zu der vorgesehenen GIB-Erweiterung im Osten des Stadtgebiets Gesekes (Änderungsbereich 5) und auch zu der geplanten südöstlichen Erweiterung des ASB (Änderungsbereich 1) gibt es keine zielführenden Alternativen. Die zunächst identifizierte Fläche „Auf dem Rabenfittich“ (anstelle der geplanten südöstlichen Erweiterung des ASB in Änderungsbereich 1) scheidet, wie bereits in Kapitel 1.4 dieser Begründung dargelegt worden ist, als vernünftige Alternative aus. Auch seitens der Regionalplanungsbehörde und von den im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weitere in Betracht kommende Planungsmöglichkeit gesehen und benannt.

Siedlungsentwicklung ASB

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass die geplante Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich 1 nicht ohne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen ist.

Nachfolgend sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen für den Änderungsbereich 1 zusammenfassend aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Steckbrief zum Änderungsbereich 1 des Umweltberichts zur 11. Änderung des Regionalplans zu entnehmen.

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als voraussichtlich erheblich eingestuft:

- Schutzgut Fläche: Kriterium „Flächenumwandlung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Siedlungsentwicklung GIB

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass die geplante GIB-Erweiterung im Änderungsbereich 5 nicht ohne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen ist.

Nachfolgend sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen für den Änderungsbereich 5 zusammenfassend aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Steckbrief zum Änderungsbereich 5 des Umweltberichts zur 11. Änderung des Regionalplans zu entnehmen.



In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als voraussichtlich erheblich eingestuft:

- Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit: Kriterium „Erholung“, „Wohnen“
- Schutzgut Fläche: Kriterium „Flächenumwandlung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“
- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Sowohl für die Siedlungsentwicklung ASB als auch die Siedlungsentwicklung GIB sind detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

Exkurs Naturschutzstiftung Geseke

Die Stadt Geseke hat im Jahr 2003 mit allen lokalen Akteuren ein Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke erstellt. Ein zentraler Punkt der Planung war die sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Werksstandorte und Abgrabungsflächen der örtlichen Zementindustrie im Rahmen einer flächensparenden Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen.

Im Rahmen des Konzeptes wurde auch eine Strategie zum zukünftigen Umgang mit Kompensationsflächen besprochen. Hierbei waren drei Aspekte bestimmend:

Es wurde schon damals von Seiten der Stadtplanung und der heimischen Industrie ein hoher Bedarf an Kompensationsflächen für die Zukunft festgestellt.

Der amtliche und ehrenamtliche Naturschutz beklagte die häufige Wirkungslosigkeit von Kompensationsmaßnahmen durch fehlende Planung, Flächenverfügbarkeit oder nicht geregelte Pflege.

Die Landwirtschaft sah sich wegen des doppelten Flächenverlustes durch den Bedarf an Gewerbe- und Siedlungsflächen auf der einen Seite und den steigenden Bedarf an Kompensationsflächen auf der anderen Seite zunehmend in Bedrängnis.

Aus diesen Gründen wurde im Jahr 2008 von den Akteuren des Folgenutzungskonzeptes die Naturschutz-Stiftung Geseke als unselbstständige Stiftung unter Verwaltung der Stadt Geseke gegründet.

Der Stiftungszweck ist gemäß § 2 der Stiftungs-Satzung die Erstellung eines Kompensationskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde und die Entwicklung und Erhaltung landschaftsrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Unter Würdigung der oben genannten Aspekte wird die Stiftung von einem 12-köpfigen Vorstand aus 6 Vertretern von Rat und Verwaltung der Stadt Geseke und je einem Vertreter der örtlichen Zementindustrie, der Unteren und Höheren Landschaftsbehörde, des örtlichen Naturschutzes, der Jägerschaft und der Landwirtschaft geleitet.



Inzwischen betreut die Stiftung über 50 ha Flächen in Geseke, die sich z.T. in privatem Eigentum (z.B. der Zementindustrie) befinden und dann über 30-jährige Pflegeverträge und Grunddienstbarkeiten abgesichert sind. Der überwiegende Teil ist jedoch direktes Stiftungseigentum und damit neben der vertraglich vereinbarten Pflege auch eigentumsrechtlich gesichert.

Die Auswahl der Flächen erfolgt nach einem durch den Projektbeauftragten der Naturschutz-Stiftung (Osterschledde 2008) und durch qualifizierte Fachbüros ausgearbeiteten landschaftsökologischen Konzept. Hierbei wurden für das Stadtgebiet Geseke Suchräume für die Gebiete der Oster- und Westerschledde und der Feuchtgrünlandflächen im Bereich Völmeder Quellen (östlich von Geseke) ausgewählt. Alle drei Landschaftsräume enthalten überwiegend Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Wertigkeit, und wurden wegen ihrer starken Hangneigung, Flachgründigkeit oder hoch anstehenden Grundwasserständen in Teilen bereits als landwirtschaftliche Nutzflächen aufgegeben.

Ziel der Stiftung ist es, in diesen ökologisch hochwertigen Bereichen nach der Durchführung von Herstellungsmaßnahmen (wie Entbuschungen oder Grünland-Begründung) eine extensive Pflege durchzuführen. Zielbiotope sind i.d.R. Magergrünland und in kleinem Umfang Wald- bzw. Feldgehölzflächen. Neben der Einbindung der örtlichen Landwirtschaft in die Herstellung der Flächen ist die komplette Betreuungsfläche der Stiftung an zwei Vollerwerbs- und einen Nebenerwerbslandwirt verpachtet. Diese sind betrieblich in der Lage, die Flächen entsprechend den ökologischen Auflagen zu bewirtschaften. Es wurde von Seiten der Stiftung darauf geachtet, dass die Flächen weiterhin beihilfeberechtigt sind und ehemalige Ödlandflächen zusätzlich in die Flächenverzeichnisse aufgenommen werden konnten. Auf diesem Wege konnte zusätzliches Einkommen für die regionale Landwirtschaft gesichert werden.

Durch das abgestimmte Vorgehen der Naturschutz-Stiftung konnte auf den Kompensationsflächen ausweislich der Bewertungen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ein sehr hoher naturschutzfachlicher Wert und gleichzeitig eine weitgehende Akzeptanz im Bereich der Landwirtschaft erreicht werden.

Für den sich aus dem laufenden Regionalplan-Änderungsverfahren für das Gebiet der Stadt Geseke ergebenden Bedarf an Kompensationsflächen sind bereits im Rahmen von vorgezogenen Ökokonto-Maßnahmen vorab Flächen entwickelt worden. Weitere Flächen sind in den oben beschriebenen Bereichen in Planung. Eine konkrete Zuordnung erfolgt in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Ebene der Bebauungspläne.

Rücknahme von ASB-Flächen und GIB-Flächen

Durch die Rücknahmen von ASB in den Änderungsbereichen 2 bis 4 und von GIB im Änderungsbereich 6 werden keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen oder Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.



4 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht

4.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 11. Änderung des Regionalplans mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland, die für die geplante 11. Änderung des Regionalplans relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze jeweils für die einzelnen Änderungsbereiche 1 bis 6 relevant sind, wird übersichtlich in der sich anschließenden Tabelle dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erläutert. Die Begriffe sind gem. § 3 ROG hinreichend bestimmt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Das heißt, die Ziele sind zu beachten.

Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Das heißt, Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen, nicht aber zu beachten und sind damit abwägungsfähig.

Am 17. April 2018 hat das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt. Die Änderung des Landesentwicklungsplans tritt am Tag nach der am 5. August 2019 erfolgenden Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft. Der ab dem 06. August 2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

Aktuell (Stand: 04/2020) sind neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen – für das Gebiet der Stadt Geseke liegen etwa keine anderen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vor.



**11. Änderung des Regionalplans Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke**

Änderungsbereich		1	2	3	4	5	6
Festlegung des Landesentwicklungsplans							
Ziel 2-1	Zentralörtliche Gliederung	x	x	x	x	x	x
Ziel 2-3	Siedlungsraum und Freiraum	x	x	x	x	x	x
Ziel 3-1	32 Kulturlandschaften	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftliche wertvolle Gegebenheiten	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-1	Klimaschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-2	Klimaanpassung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-3	Klimaschutzkonzepte	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-3	Leitbild „dezentrale Konzentration“	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.1-4	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	x				x	
Grundsatz 6.1-5	Leitbild „Nachhaltige europäische Stadt“	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.2-1	Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	x					
Grundsatz 6.2-2	Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	x				x	
Grundsatz 6.2-3	Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.3-1	Flächenangebot					x	x
Grundsatz 6.3-2	Umgebungsschutz					x	
Ziel 6.3-3	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen					x	
Grundsatz 6.3-5	Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen					x	
Grundsatz 7.1-1	Freiraumschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-4	Bodenschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-6	Ökologische Aufwertung des Freiraums		x	x			x
Grundsatz 7.4-1	Leistungsfähig- und Funktionsfähigkeit der Gewässer					x	x
Grundsatz 7.4-2	Oberflächengewässer					x	x
Ziel 7.4-6	Überschwemmungsgebiete					x	x
Grundsatz 7.5-2	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 8.1-1	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	x				x	
Grundsatz 8.2-3	Bestehende Hochspannungsfreileitungen	x					
Grundsatz 9.1-1	Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	x	x	x	x	x	x



**11. Änderung des Regionalplans Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke**

Grundsatz 10.1-1	Nachhaltige Energieversorgung	x	x	x	x	x	X
Grundsatz 10.1-4	Kraft-Wärme-Kopplung	x				x	

Tabelle 1: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP für die 11. Änderung des Regionalplans

Änderungsbereich Festlegung des Regionalplans		1	2	3	4	5	6
Grundsatz 4	Regionale Wirtschaft stärken					x	
Grundsatz 5	Klimaschutz	x	x	x	x	x	x
Ziel 2 (1)	Zentralörtliches Gliederungssystem	x	x	x	x	x	x
Ziel 3	Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen	x				x	
Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 (2)	Erhaltende Kulturlandschaften	x	x	x	x	x	x
Ziel 17 i. V. m. Grundsatz 16 (1)	Freiraumschutz	x	x	x	x	x	x
Ziel 23	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	x				x	x
Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23	Gewässerschutz					x	x
Ziel 27 i. V. m. Grundsatz 24 (2)	Vorbeugender Hochwasserschutz					x	x
Grundsatz 25	Sicherung und Abbau von Bodenschätzen	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 30	Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser	x				x	

Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplans für die 11. Änderung des Regionalplans

Zunächst werden die relevanten Ziele und Grundsätze des LEP und Regionalplans in Bezug auf die geplante 11. Änderung des Regionalplans betrachtet, die alle Änderungsbereiche betreffen.

Ziel 2-1 LEP „Zentralörtliche Gliederung“ i. V. m. Grundsatz 6.1-3 LEP „Leitbild dezentrale Konzentration“ und Grundsatz 6.1-5 LEP „Leitbild nachhaltige europäische Stadt“ sowie Ziel 2 (1) des Regionalplans „Zentralörtliches Gliederungssystem“

In Abbildung 1 des LEP wird die Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Demnach handelt es sich bei der Stadt Geseke um eines von fünf Mittelzentren im Kreis Soest. Die Zuordnung im LEP erfolgt für das gesamte Stadtgebiet. Erst auf Ebene des Regionalplans werden Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen, auf die sich die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren hat. Die Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt von Geseke. Darüber



hinaus ist Störmede als ASB festgelegt. Die GIB sind ausschließlich auf die Kernstadt Geseke beschränkt. (Ziel 2.1 LEP i. V. m. Ziel 2 (1) des Regionalplans). Gemäß Grundsatz 6.1-3 soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden, wobei die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen ist. Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Kernstadt Geseke als Siedlungsschwerpunkt mit den vorhandenen privaten sowie öffentlichen Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen wird diesem Grundsatz gefolgt.

Die kompakte Siedlungsentwicklung wird auf ein funktionsfähiges Mittelzentrum ausgerichtet und entspricht dem Leitgedanken der nachhaltigen europäischen Stadt, die eine Mischung von verschiedenen Nutzungen und eine Stärkung der Zentren vorsieht. Aus diesem Grunde konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung (Änderungsbereich 1 und 5) auf den bestehenden Siedlungsschwerpunkt Kernstadt Geseke, der über ein vielfältiges Angebot von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen verfügt. Die o. g. Ziele und Grundsätze finden in der 11. Änderung des Regionalplans Beachtung bzw. Berücksichtigung.

Ziel 2-3 LEP „Siedlungsraum und Freiraum“, Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie Grundsatz 6.1-6 LEP „Vorrang der Innenentwicklung“ und Grundsatz 6.2-3 LEP „Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen“

Mit der 11. Änderung des Regionalplans wird die Siedlungsentwicklung auf die Kernstadt Geseke konzentriert. Die Änderung führt zu einer Verschiebung des Verhältnisses von Siedlungsraum und Freiraum. Damit kommt die Regionalplanung dem Ziel 2-3 LEP nach, das Land in Siedlungs- und Freiräume zu unterteilen.

Hinsichtlich Ziel 6.1-1 LEP wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.3 verwiesen. Es erfolgt eine Rücknahme von regionalplanerischem Siedlungsraum (Änderungsbereiche 2, 3, 4 und 6), so dass die Erweiterung der Siedlungsfläche maßvoll erfolgt (Grundsatz 6.2-3 LEP). Wie zuvor in Kapitel 1.1 dargelegt, geht in der Realnutzung lediglich 2 ha Freiraum zugunsten der Siedlungsentwicklung verloren. Es wurde bei der Ausweisung der Siedlungserweiterungen darauf geachtet, dass diese an bestehende Siedlungsflächen mit tragfähiger Infrastruktur anschließen. Bezüglich der Rücknahmen nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 verwiesen, hier wird erläutert, welche Intentionen mit den Rücknahmen verfolgt werden (insb. bewusste raumordnerische Steuerung der zukünftigen Siedlungsentwicklungen). Da die Rücknahmen allesamt randlich der ASB liegen wird hiermit auch Grundsatz 6.2-3 Rechnung getragen.

Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird im Stadtgebiet durch effiziente Lückenschließung (primär Mehrfamilienhäusern) Rechnung getragen. Dieser Grundsatz wurde zudem bei der Flächenfindung für die weitere Siedlungsentwicklung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die Alternativenprüfung hat allerdings ergeben, dass keine anderweitigen geeigneten Flächen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Innenbereich zur Verfügung stehen.

Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ LEP i. V. m. Grundsatz 3-3 „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ LEP sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 (2) Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Für das Stadtgebiet Geseke wird in Abbildung 2 des LEP NRW die Kulturlandschaft Hellwegböden dargestellt. Im Regionalplan werden weiterführend in Tabelle 3 neben den



Kulturlandschaften, der Kulturlandschaftscharakter, die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie die Leitbilder und Ziele für die jeweiligen Kulturlandschaften aufgeführt. Hier wird als besonders bedeutsames Element der Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ der kulturlandschaftliche bedeutsame Stadtkern von Geseke angeführt.

Dies ist bei der weiteren Umsetzung des Änderungsbereichs 1 auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung aufgrund der Nähe zum Stadtkern Gesekes zu beachten. Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ werden bei der 11. Änderung des Regionalplans berücksichtigt, da die geplante neue Siedlungsentwicklung an bereits bebaute Bereiche anschließt und insbesondere die Erweiterung des GIB erfolgt entlang der historischen Verkehrs- und Entwicklungsachse des Alten Hellwegs (heute Bundesstraße 1). Durch die Erweiterung des ASB und des GIB im unmittelbaren Anschluss an bereits bebaute Gebiete und der Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen wird der offene Landschaftscharakter möglichst erhalten.

Grundsatz 4-1 LEP „Klimaschutz“ i. V. m. Grundsatz 4-2 LEP „Anpassung an den Klimawandel“ sowie Grundsatz 5 des Regionalplans „Klimaschutz“

Der Klimawandel stellt derzeit und zukünftig eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Auch im Rahmen der Planung ist sich mit dem Klimawandel in Form von Klimaschutz und Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung können bewusst Siedlungsbereiche und Freiräume ausgewiesen werden. So kann die Regionalplanung insbesondere durch die gezielte Sicherung von bedeutsamen Freiräumen, wie Überschwemmungsgebieten, Frischluftschneisen, Naturschutzgebieten und Biotopverbänden einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten, in dem sie diese Bereiche vor einer Inanspruchnahme schützt und sichert (Ziel 2-3 LEP).

Mit der geplanten 11. Änderung des Regionalplans wird eine Veränderung des Verhältnisses von Siedlungsflächen und Freiraum vorgenommen. Es wird eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung verfolgt. Dazu werden zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsflächen zurückgenommen und zum anderen die neue Siedlungsentwicklung auf die Kernstadt Geseke konzentriert, die über eine tragfähige Infrastruktur verfügt. Die neu zu entwickelnden Siedlungsflächen schließen an bereits bestehende bebaute Flächen an und können so an die bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließen (Grundsatz 4-1 LEP). Insbesondere bei den Änderungsbereichen 5 und 6 wird - auch im Sinne des Klimaschutzes - auf den vorhandene Überschwemmungsbereich und den Grünzug der Osterschledde, der laut Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ eine hohe thermische Ausgleichsfunktion erfüllt, Rücksicht genommen, in dem die geplante Erweiterung bzw. Neuausweisung des GIB einen ausreichenden Abstand zu dem Gewässer einhält und im Änderungsbereich 6 ein Teil des GIB für den Gewässerschutz und des Grünzuges zurückgenommen wird.

Weitergehende konkrete Festsetzungen bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung möglich. Das BauGB sieht hierfür entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Maßgebend ist hier insbesondere der Grundsatz der Bauleitplanung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 (5) BauGB in der Stadtentwicklung zu fördern ist.



Grundsatz 4-3 LEP „Klimaschutzkonzepte“

Klimaschutzkonzepte oder Fachbeiträge zu diesem Thema liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor und können daher auch nicht konkret berücksichtigt werden.

Grundsatz 7.1-1 LEP „Freiraumschutz“ und Grundsatz 7.1-3 LEP „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ sowie Ziel 17 (1) des Regionalplans i. V. m. Grundsatz 16 (1) des Regionalplans „Freiraumschutz“

Durch die geplante 11. Änderung des Regionalplans werden zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsflächen zurückgenommen und in die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überführt (Änderungsbereiche 2, 3, 4 und 6). Die nicht mehr benötigten Siedlungsflächen werden bewusst langfristig als Freiraum gesichert. Zum anderen werden aber auch regionalplanerische Freiräume durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen und Freiraumfunktionen gehen verloren. Dies entspricht gemäß Ziel 6.1-1 LEP einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die o. g. Grundsätze sind betroffen, aber der Abwägung zugänglich.

Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP sollen insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. In Abbildung 3 des LEP werden die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen dargestellt. In Geseke gibt es keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume größer 50 qkm; in Geseke vorhandene unzerschnittene Räume sind zwischen 10 – 50 qkm groß. Der Änderungsbereich 5 liegt weitgehend - allerdings am Rande - im unzerschnittenen Raum dieser Größenordnung, der Änderungsbereich 1 ist hingegen davon nicht betroffen. Die zukünftige Bebauung in diesem Bereich, die bedarfsgerecht und möglichst flächensparend erfolgt, führt somit gemäß dem Grundsatz zum Verlust eines Teilbereiches des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes. Der Grundsatz ist betroffen, aber der Abwägung zugänglich.

Bei der Festlegung der geplanten Siedlungserweiterungen wurde insbesondere darauf geachtet, dass diese an bestehenden Siedlungsflächen anschließen. Der Änderungsbereich 1 befindet sich zu dem westlich der Bahnlinie, die die Steinindustrie versorgt. Diese zerschneidet den Freiraum bereits heute und trennt den ASB Gesekes von dem offenen Freiraumbereich. Auch der Änderungsbereich 5 befindet sich bereits an der bestehenden liniengebundenen Verkehrsinfrastruktur der Bundesstraße 1. Die Erweiterung des geplanten GIB wird so abgegrenzt, dass ein ausreichender Abstand zum regionalplanerischen BSLV Hellwegbörde eingehalten wird.

Grundsatz 7.1-4 LEP „Bodenschutz“

In den Änderungsbereichen 2, 3, 4 und 6 werden Siedlungsflächen zurückgenommen und dem regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeführt, so dass eine Versiegelung und Inanspruchnahme des Bodens langfristig ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend Satz 2 des Grundsatzes sollen auch im Freiraum geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Die Änderungsbereiche 2, 3, 4 und 6 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im



Änderungsbereich 4 befindet sich zudem ein Regenrückhaltebecken. Diese Nutzungen werden zukünftig unverändert fortgeführt. Ausnahme bilden hier die Flächen des Änderungsbereichs 6. Diese werden für die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridors im Bereich der Osterschledde (BSN) genutzt, welcher sich von Süd nach Nord über das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll.

In den Änderungsbereichen 1 und 5 erfolgt eine bedarfsgerechte Siedlungserweiterung. Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um mittel bis hoch erosionsgefährdete Gebiete, in denen entsprechend Satz 3 des Grundsatzes ausreichend Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden sollte. Auf den nachgelagerten Planungsebenen ist daher über Bodengutachten eine entsprechende sichere Gründung der Gebäude sicherzustellen.

In den Änderungsbereichen 1 und 5 befinden sich außerdem schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung. Wie schon in den vorherigen Kapiteln dargelegt, erfolgt die Siedlungsentwicklung an diesen Standorten zwecks mangelnder besser geeigneter Alternativflächen und dem langanhaltenden Bedarf an neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen. Der Grundsatz wurde daher grundsätzlich berücksichtigt unterliegt aber der Abwägung.

Grundsatz 7.5-2 LEP „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“

Durch die geplante Erweiterung des ASB (15 ha, davon 6 ha bereits bauliche genutzt) und des GIB (8 ha) werden regionalplanerisch insgesamt 23 ha Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Siedlungsbereich umgewandelt. Gleichzeitig werden aber auch jeweils 10 ha ASB und 5 ha GIB zurückgenommen und als AFAB festgelegt.

Die Änderungsbereiche 2, 3, 4 und 6 unterliegen aktuell real ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese wird zukünftig durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB gesichert.

In dem Erweiterungsbereich des ASB (Änderungsbereich 1) befinden sich schutzwürdige tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Im Erweiterungsbereich des GIB (Änderungsbereich 5) befinden sich mit Gley-Parabraunerde (zum Teil pseudovergleyt), vereinzelt Gely-Braunerde (zum Teil pseudovergleyt) schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Insbesondere bei dem Änderungsbereich 5 handelt es sich um Flächen, die aufgrund der guten Bodenqualität, für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung sind.

Im Änderungsbereich 1 sind bereits 6 ha der neu darzustellenden 15 ha baulich genutzt und stehen der Landwirtschaft schon jetzt nicht mehr zur Verfügung.

In beiden Erweiterungsbereichen befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebsstandorte. Südlich an die GIB-Erweiterung grenzt jedoch ein Betrieb an. Der Entzug der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde einvernehmlich mit den jeweiligen Flächeneigentümern geregelt. Die Flächen im Änderungsbereich 5 sind bereits im Besitz der Stadt Geseke. Auch ein Teil der Flächen des Änderungsbereichs 1 gehören der Stadt Geseke. Dem Grundsatz „Erhalt landwirtschaftliche Nutzflächen“ kann daher nur eingeschränkt im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gefolgt werden.

Grundsatz 9.1-1 LEP „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“ sowie Grundsatz 25 des Regionalplans „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“



Die Steinbruchindustrie mit dem Abbau von Mergelstein und Kalkmergelstein ist im Süden der Stadt Geseke lokalisiert. An diesem Standort wird der Steinindustrie der räumliche Nutzungsvorrang eingeräumt, so dass sich die geplante regionalplanerische Siedlungsentwicklung im Kernort Geseke, insbesondere die des GIB, aufgrund dieser Restriktion auf das östliche Stadtgebiet beschränkt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 1 greift die zwischen der Stadt Geseke und der Firma HeidelbergCement AG getroffene Vereinbarung auf, die Siedlungsentwicklung nicht näher als 300 m an das Betriebsgelände heranrücken zu lassen. Die neue südliche Abgrenzung des ASB hält diesen Abstand genau ein.

Die ASB- und GIB-Erweiterung halten zudem einen ausreichenden Abstand zu den festgelegten Abgrabungsbereichen (BSAB) ein. Auch eine raumordnerische Sicherung des davon betroffenen Mergelkalk- bzw. Kalkmergelsteinvorkommens ist nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde für die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung nicht vorgesehen. Es ist ein Folgenutzungskonzept für die Steinbrüche vorhanden. Ehemals gewerblich geplante Erweiterungen bzw. Umnutzungen insbesondere im Zusammenspiel mit der Steinindustrie sind jedoch aufgrund wirtschaftlicher Einflussfaktoren zum jetzigen Zeitpunkt in weite Ferne gerückt.

Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Rohstoffvorkommen im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 10.1-1 LEP „Nachhaltige Energieversorgung“ sowie Grundsatz 10.1-4 LEP „Kraft-Wärme-Kopplung“

Die Zielsetzungen der Energie- und Klimapolitik sollen gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP auch in der räumlichen Planung umgesetzt werden. Die Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplung spielt dabei zukünftig eine immer wichtigere Rolle. Im Hinblick auf die ASB- und GIB-Erweiterung wird nachgelagert auf Ebene der Bauleitplanung geprüft, inwiefern und in welchem Umfang die Nutzung erneuerbarer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9(1) Nr. 12 BauGB und § 5 (2) Nr. 2b BauGB festgesetzt bzw. dargestellt wird. Insbesondere die großen Dachflächen der Gewerbebetriebe eignen sich für die Nutzung von Solarenergie. Die Grundsätze 10.1-1 und 10.1-4 können demnach auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die weitere Untersuchung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans erfolgt gegliedert nach der Siedlungsentwicklung ASB und der Siedlungsentwicklung GIB in Geseke.

Siedlungsentwicklung ASB

Ziel 6.1-4 LEP „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“

Die vorgesehene Erweiterung des ASB (Änderungsbereich 1) schließt unmittelbar an den bestehenden ASB der Kernstadt Geseke an und rundet zukünftig den bestehenden



Siedlungsbereich zwischen der Pastor-Tegethoff-Straße und der Paul-Keller-Straße ab. Es werden also keine bandartigen Entwicklungen oder Splittersiedlungen forciert.

Grundsatz 6.2-1 LEP „Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“

Für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis liegt bislang keine Einteilung zu ASB und zASB, den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen vor.

Trotzdem wurde darauf geachtet, dass die angestrebte ASB-Erweiterung an einen bestehenden ASB (Kernstadt Geseke) mit einem entsprechenden Angebot von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen angrenzt.

Grundsatz 6.2-2 LEP „Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs“ und Ziel 3 des Regionalplans „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen“ sowie Grundsatz 8.1-1 LEP „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Die Kernstadt Geseke verfügt als Mittelzentrum über einen Bahnhaltepunkt der Regionalstrecke RB 89 Münster-Hamm-Paderborn-Warburg und ist gut an das überörtliche Bahnnetz angebunden. Die Regionalbahn verkehrt halbstündlich und bietet in Lippstadt und Paderborn Anschluss an den Fernverkehr. Der Änderungsbereich 1 befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zum Bahnhof und ist damit per Fahrrad aber auch ca. stündlich über die Bushaltestelle Richter mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Es wird deutlich, dass Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur sich grundsätzlich gegenseitig beeinflussen. In der Nähe zu bestehenden Infrastrukturen entstehen neue Siedlungsräume, auf der anderen Seite benötigen diese neuen Siedlungsräume eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur, die sich bei neuen Wohngebieten auf die innere Erschließung und ggfs. neuen ÖPNV-Linien oder engeren Taktungen dieser beziehen. Dem Ziel und den Grundsätzen werden damit nachgekommen.

Grundsatz 7.1-6 LEP „Ökologische Aufwertung des Freiraums“

In den Änderungsbereichen 2 und 3 wird ASB zurückgenommen und zukünftig als AFAB ausgewiesen. Der Raum ist fast ausschließlich ackerbaulich geprägt und weist eine insgesamt niedrige Zahl an Landschaftselementen auf. Im Landschaftsplan I des Kreises Soest werden die Flächen daher in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 belegt: Anreicherung einer in der ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.

Des Weiteren werden im Änderungsbereich 6 die Voraussetzungen für die ökologische Aufwertung des Freiraums geschaffen. Der GIB wird zugunsten eines AFAB zurückgenommen. Im Bereich der Osterschledde (BSN) ist die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridors in Zusammenarbeit mit der städtischen Naturschutzstiftung vorgesehen, welcher sich von Süd nach Nord über das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

Grundsatz 8.2-3 LEP „Bestehende Hochspannungsfreileitungen“

Die Hochspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr verlaufen im südlichen Stadtgebiet von Geseke. In einem Abstand von 400 m zu dem Änderungsbereich 1, in dem der ASB



erweitert werden soll, verlaufen keine rechtlich gesicherten Trassen mit der genannten Stromstärke.

Ziel 23 des Regionalplans „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“

Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, wird die Siedlungsentwicklung in Geseke u. a. stark durch das vorhandene Vogelschutzgebiet Hellwegbörde bestimmt bzw. gehemmt. Bei der geplanten Erweiterung des ASB (Änderungsbereich 1) wird auf Freiräume zurückgegriffen, die unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen angrenzen und durch diese vorgeprägt sind und sich zudem außerhalb des BSLV befinden.

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplans durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der - für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf der Ebene des Regionalplans ausgeschlossen werden können. Eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung ist damit voraussichtlich gegeben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fundpunkte maßgeblicher Vogelarten im relevanten Umfeld des Untersuchungsraums nicht vorliegen und das nächstgelegene dokumentierte Vorkommen einer maßgeblichen Vogelart (Wiesenweihe) 1.500 m vom Untersuchungsraum entfernt ist. Entsprechend der Definition der FFH-Vorprüfung besteht der Untersuchungsraum aus dem Änderungsbereich selbst und darüber hinaus zusätzlich aus einem 300 m Umkreis zu diesem. Der Abstand des Änderungsbereichs zu dem dokumentierten Vorkommen der Wiesenweihe vergrößert sich also entsprechend.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der vorliegenden 11. Regionalplanänderung führt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest (UNB) aus, dass sie die Ausführungen des Umweltberichts mit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie dieser Planbegründung bestätigen kann. Zum Änderungsbereich 1 ergänzt die UNB Folgendes:

„Ca. 250 m östlich des Änderungsbereichs 1 beginnt das VSG Hellwegbörde. Die Bahnlinie, die zwischen dem Änderungsbereich und der Grenze des Vogelschutzgebietes verläuft, ist zum Teil gehölzbestanden. Dadurch stellt sie bereits punktuell Vertikalstrukturen dar, zu denen Bodenbrüter der Feldflur (z.B. Wiesenweihe) bei der Nistplatzwahl einen Abstand von etwa 300m halten. Der nächstgelegene Neststandort der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) befindet sich 450-500 m nördlich der Bahntrasse. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate der Wiesenweihe durch den Änderungsbereich 1 ist nicht anzunehmen.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Nachweise des Kiebitzes im Umfeld des Änderungsbereichs 1 vor. Die nächstgelegenen Nachweise des Kiebitzes (aus dem Jahr 2016) liegen etwa 1.500 m nördlich.

Anhand dieser Nachweise sind negative Auswirkungen auf das VSG Hellwegbörde und seine Zielarten durch den Änderungsbereich 1 nicht zu erwarten“.

Grundsatz 30 des Regionalplans „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“

Der Grundsatzgedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplans zeigt sich auch in § 55 WHG. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Rahmen der nachgelagerten



Bauleitplanung die getrennte Niederschlagswasserbeseitigung umzusetzen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zulässt oder ob das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in ein dezentrales Regenrückhaltebecken geleitet wird.

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann im Flächennutzungsplan gem. § 5 (2) Nr. 4 und 7 BauGB und im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 14 und 16 BauGB festgesetzt bzw. dargestellt werden. Grundsätzlich lässt sich aber auch der Versiegelungsgrad über die Festsetzung der GRZ auf Ebene des Bebauungsplans regeln. Förderlich für eine geringere Versiegelung und höheren Anteil an potentiellen Versickerungsflächen ist des Weiteren die Festlegung von Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und Anpflanzungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB. Es sind also einige Möglichkeiten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung vorhanden, um den Grundsatz 30 des Regionalplans zu berücksichtigen.

Siedlungsentwicklung GIB

Grundsatz 6.2-2 LEP „Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs“ und Ziel 3 des Regionalplans „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen“ sowie Grundsatz 8.1-1 LEP „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Die Kernstadt Geseke verfügt als Mittelzentrum über einen Bahnhofpunkt der Regionalstrecke RB 89 Münster-Hamm-Paderborn-Warburg und ist gut an das überörtliche Bahnnetz angebunden. Die Regionalbahn verkehrt halbstündlich und bietet in Lippstadt und Paderborn Anschluss an den Fernverkehr. Der Änderungsbereich 5 befindet sich in ca. 3 km Entfernung zum Bahnhof und ist damit per Fahrrad aber auch ca. alle 2 Stunden über die Bushaltestelle Stadtbusch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Busverbindung zum GIB könnte mit dessen Erweiterung zukünftig enger getaktet werden. Gleichwohl werden Gewerbe- und Industriegebiete überwiegend durch den motorisierten Individualverkehr angefahren. Die vorhandene liniengebundene Infrastruktur der Bundesstraße 1 mit seiner überörtlichen Anbindung ist hierfür sehr gut geeignet. Es wird deutlich, dass Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur sich grundsätzlich gegenseitig beeinflussen. Dem Ziel und den Grundsätzen werden damit nachgekommen.

Ziel 6.3-1 LEP „Flächenangebot“ und Grundsatz 4 des Regionalplans „Regionale Wirtschaft stärken“

Für emittierende Gewerbe- und Industriegebiete ist im Regionalplan auf Basis regionaler Abstimmung und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis liegt bislang keine regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept vor, welches an dieser Stelle berücksichtigt werden könnte. Aktuell erstellt die Regionalplanungsbehörde ein Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Kreise Soest und Hochsauerlandkreis. Die Kommunen waren im Zuge dessen aufgefordert, Potential- und Suchräume zu benennen, die in das Konzept einfließen sollen. Die Stadt Geseke hat den Änderungsbereich 5 als Potentialraum benannt.

Des Weiteren wurden frühere Bemühungen, ein interkommunales Gewerbegebiet der Städte Salzkotten und Geseke an der Grenze zwischen den beiden Städten auszuweisen eingestellt, nachdem die Flächen als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden bzw. wegen der



tatsächlichen Bedeutung für den Vogelschutz nicht (mehr) in Betracht kommen. Gespräche in der jüngeren Vergangenheit zur Ausweisung eines kreis- und regierungsbezirksübergreifenden Gewerbegebietes mit den Städten Büren, Bad Wünnenberg und Salzkotten (Projektierung Wirtschaftsstandort Flughafen Paderborn-Lippstadt) sind im Jahr 2019 beendet worden. Die Rahmenbedingungen der Finanzierung und der Bereitstellung von Tauschflächen waren für die Stadt Geseke nicht darstellbar.

Grundsätzlich sind die gewerblichen und industriellen Nutzungen auf die Kernstadt Geseke konzentriert. In diesem Bereich sollten daher auch die zukünftigen Entwicklungen stattfinden. Die Entwicklung in der Kernstadt ist jedoch im nördlichen, westlichen und zum Teil auch östlichen Bereich durch naturschutzrechtliche Restriktion, hier insbesondere durch das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, und im Süden durch die Steinindustrie stark eingeschränkt. Aufgrund dessen wird die Erweiterung des bestehenden östlichen GIB nach Süden angestrebt (Änderungsbereich 5). Damit können nachfolgend auf Ebene der Bauleitplanung Gewerbeflächen für Unternehmen geschaffen werden. Geseke ist wirtschaftlich durch den Mittelstand geprägt, so dass mit der Erweiterung des GIB die regionale Wirtschaft gestärkt wird und so der Grundsatz 4 des Regionalplans Berücksichtigung findet.

Grundsatz 6.3-2 LEP „Umgebungsschutz“

Die geplante Erweiterung des GIB (Änderungsbereich 5) schließt im Norden direkt an den vorhandenen GIB an. Zum westlichen ASB wird durch den westlich angrenzenden Freiraum ein ausreichender Abstand eingehalten. Der Grundsatz wird somit berücksichtigt.

Ziel 6.3-3 LEP „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ i. V. m. Ziel 6.1-4 LEP „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“

Die GIB-Erweiterung (Änderungsbereich 5) schließt unmittelbar an den vorhandenen nördlich angrenzenden GIB an. Es handelt sich daher nicht um eine isolierte Lage im Freiraum. Auch östlich befindet sich bereits ein GIB, der jedoch durch die naturschutzrechtliche Restriktion des Fließgewässers der Osterschledde von der geplanten Erweiterung getrennt ist. Gleichwohl bildet dieser Bereich in seiner Gesamtheit zukünftig den östlichen GIB von Geseke.

Die Erweiterung des GIB stellt keine bandartige Entwicklung dar; die Ost-West-Ausdehnung des vorhandenen GIB wird nicht verlängert. Beide Ziele werden folglich beachtet.

Grundsatz 6.3-5 LEP „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“

Die geplante Erweiterung des GIB liegt direkt an der Bundesstraße 1 und verfügt hierüber eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Bundesautobahn 44 ist in ca. 10 min zu erreichen. Der Grundsatz wird daher berücksichtigt. Des Weiteren sollen gemäß des o.g. Grundsatzes Standorte gewählt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist. In diesen Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Grundsätzen 10.1-1 und 10.1-4 LEP verwiesen (vgl. S. 37).



Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“, Grundsatz 7.4-2 LEP „Oberflächengewässer“, Ziel 7.4-6 LEP „Überschwemmungsgebiete“ und sowie Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23 des Regionalplans „Gewässerschutz“ und Ziel 27 i. V. m. Grundsatz 24 (2) des Regionalplans „Vorbeugender Hochwasserschutz“

In unmittelbarer Nähe zu den Änderungsbereichen 5 und 6 befindet sich das Fließgewässer Osterschledde. Mit der geplanten Erweiterung des GIB (Änderungsbereich 5) wird ein ausreichender Abstand zu der Osterschledde eingehalten und durch die Rücknahme des GIB in Änderungsbereich 6 der Abstand zwischen dem Gewässer und der gewerblichen und industriellen Nutzung vergrößert. Die Rücknahme des GIB ermöglicht die Entwicklung eines großflächigen Grünkorridders in Zusammenarbeit mit der städtischen Naturschutzstiftung, welcher sich von Süd nach Nord über das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll. Die Rücknahme des GIB dient ebenfalls dem Erhalt der gewässerbegleitenden Freiflächen (Ziel 26 des Regionalplans).

In den Änderungsbereichen selbst befindet sich kein rechtlich gesichertes Überschwemmungsgebiet oder eine Hochwassergefahr laut der Hochwassergefahrenkarte, gleichwohl wird dem Gewässer ausreichend Entwicklungsspielraum zugestanden.

Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezüglich des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigt und beachtet.

Ziel 23 des Regionalplans „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“

Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, wird die Siedlungsentwicklung in Geseke u. a. stark durch das vorhandene Vogelschutzgebiet Hellwegbörde bestimmt bzw. gehemmt. Bei der geplanten Erweiterung des GIB (Änderungsbereiche 5) wird daher auf regionalplanerischen Freiraum zurückgegriffen, der unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen angrenzt, durch diese vorgeprägt ist und sich außerhalb des BSLV befindet sowie im Rahmen der Hellwegbörden-Vereinbarung als Interessensgebiete für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen ist. Zur Abstandswahrung zwischen den Siedlungsflächen und dem Vogelschutzgebiet wird in Änderungsbereich 6 sogar ein Teilbereich im Süden zurückgenommen.

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplans durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der - für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf der Ebene des Regionalplans ausgeschlossen werden können.

Eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung ist damit voraussichtlich gegeben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fundpunkte maßgeblicher Vogelarten im relevanten Umfeld des Untersuchungsraums nicht vorliegen und das nächstgelegene dokumentierte Vorkommen einer maßgeblichen Vogelart (Wiesenweihe) 600 m vom Untersuchungsraum entfernt ist. Entsprechend der Definition der FFH-Vorprüfung besteht der Untersuchungsraum aus dem Änderungsbereich selbst und darüber hinaus zusätzlich aus einem 300 m Umkreis zu diesem. Der Abstand des Änderungsbereichs zu dem dokumentierten Vorkommen der Wiesenweihe vergrößert sich also entsprechend.

Im Änderungsbereich und Untersuchungsraum befindet sich zwar eine Nahrungsfläche der Rohrweihe diese liegt aber nicht innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Demzufolge kommt es zu keinem Flächenverlust von Nahrungsflächen sowie zu Veränderungen der Habitatstrukturen/Nutzung/Zerschneidung innerhalb des



Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Vor dem Hintergrund der großflächigen Ackerbereiche im Umfeld des Untersuchungsraums verbleiben ausreichend Nahrungsflächen für die Rohrweihe, sodass das Vorhaben zu keinem Verlust essenzieller Strukturen führt. Das Vogelschutzgebiet kann weiterhin die Funktion als Lebensraum für die Rohrweihe übernehmen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der vorliegenden 11. Regionalplanänderung führt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest (UNB) aus, dass sie die Ausführungen des Umweltberichts mit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie dieser Planbegründung bestätigen kann. Zum Änderungsbereich 5 ergänzt die UNB Folgendes:

„Der Änderungsbereich 5 liegt südlich in 85m und nördlich in 200m Entfernung. Damit rücken durch die Bebauung entstehende Vertikalstrukturen näher an die Grenzen des Vogelschutzgebietes heran. Durch die gehölzbestandene Bahntrasse, die den Änderungsbereich 5 vom Vogelschutzgebiet trennt, sind bereits einzelne Vertikalstrukturen vorhanden.

Der nächste bekannte Brutplatz der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) liegt ca. 600m westlich des Änderungsbereiches 5. Der nächste Nachweis des Kiebitzes (aus dem Jahr 2016) liegt in etwa 1.100m nord-nordwestlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung des Kiebitzes ist nicht zu erwarten.

Die Hellwegbörde-Vereinbarung wird ausreichend berücksichtigt. Die unter 2.2.1 FFH-/Vogelschutzgebiete getroffene Einschätzung zum Änderungsbereich 5, dass eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung voraussichtlich gegeben ist, kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Beeinträchtigungen auf das VSG Hellwegbörde, wie z.B. Vertikalstrukturen durch bauliche Anlagen, Licht- oder Lärmemissionen sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren konkret auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu beurteilen.

Auf der Planungsebene des Regionalplans können erhebliche Beeinträchtigungen der Bestandteile des Vogelschutzgebietes, die für dessen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblich sind, ausgeschlossen werden.“

Grundsatz 30 des Regionalplans „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“

Der Grundsatzgedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplans zeigt sich auch in § 55 WHG. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung die getrennte Niederschlagswasserbeseitigung umzusetzen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zulässt oder ob das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in ein dezentrales Regenrückhaltebecken geleitet wird. Insbesondere im Hinblick auf die geplante GIB-Erweiterung im Änderungsbereich ist eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Osterschledde zu überprüfen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann im Flächennutzungsplan gem. § 5 (2) Nr. 4 und 7 BauGB und im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 14 und 16 BauGB festgesetzt bzw. dargestellt werden. Grundsätzlich lässt sich aber auch der Versiegelungsgrad über die Festsetzung der GRZ auf Ebene des Bebauungsplans regeln. Förderlich für eine geringere Versiegelung und höheren Anteil an potentiellen Versickerungsflächen ist des Weiteren die Festlegung von Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und Anpflanzungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB.



Es sind also einige Möglichkeiten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung vorhanden, um den Grundsatz 30 des Regionalplans zu berücksichtigen.

4.2 Raumordnerische Gesamtbewertung- Raumverträglichkeit

Die raumordnerische Gesamtbewertung umfasst die Überprüfung der Erfordernisse der Raumordnung und ist durch die Ergebnisse der Umweltprüfung an dieser Stelle zu ergänzen und zu komplettieren, um abschließend ein vollständiges Gesamturteil fällen zu können. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der angestrebten Planung frühzeitig ermittelt und bewertet, so dass die spätere Umsetzungsfähigkeit einer sich anschließenden Planung auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich vorab beurteilt werden kann. Aufgrund dessen sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in die gesamtplanerische Abwägung zur 11. Änderung des Regionalplans einzustellen und zu berücksichtigen.

Umgang mit Alternativen

Wie bereits im Kapitel 1.4 dargelegt, konnte weder für die GIB-Erweiterung im Osten des Kernstadtgebietes (Änderungsbereich 5) noch für die geplante südöstliche Erweiterung des ASB (Änderungsbereich 1) eine sinnvolle Alternative identifiziert werden.

Auch im Rahmen des Scopings gemäß § 8 (1) ROG wurden keine weiteren Standortalternativen zur Prüfung vorgebracht.

Ergebnis des Umweltberichts

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass die geplante ASB-Erweiterung (Änderungsbereich 1) sowie die geplante GIB-Erweiterung (Änderungsbereich 5) nicht ohne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen sind. Durch die Rücknahme von ASB und GIB in den Änderungsbereichen 2 bis 4 und 6 werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet, da der Umweltzustand in der Realnutzung bestehen bleibt.

Gesamturteil

Abschließend ist festzustellen, dass sich für die 11. Änderung des Regionalplans eine stimmige Gesamtbewertung ergibt. Durch die Zielsetzung den ASB und den GIB bedarfsgerecht zu erweitern, gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren und Freiraumfunktionen werden beeinträchtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dennoch besteht auf den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung die Möglichkeit die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen teilweise zu vermeiden oder aber auszugleichen. Im Sinne einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung kann die Inanspruchnahme von Freiräumen nicht gänzlich vermieden werden. Nur durch die Erweiterung von ASB und GIB kann die anhaltende Nachfrage nach



Wohnbau- und Gewerbeflächen bedient werden, da zum jetzigen Zeitpunkt keine anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Insgesamt bleibt abschließend festzuhalten, dass die 11. Änderung des Regionalplans die raumordnerischen Erfordernisse beachtet und berücksichtigt.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Stadt Geseke
Der Bürgermeister

im November 2020

Geseke,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari



I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Regionalplan mit Änderungsbereichen Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	4
Abbildung 2: Änderungsbereich 1 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	5
Abbildung 3: Änderungsbereich 2 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	7
Abbildung 4: Änderungsbereich 3 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	7
Abbildung 5: Änderungsbereich 4 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	8
Abbildung 6: Änderungsbereich 5 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	9
Abbildung 7: Änderungsbereich 6 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019	10
Abbildung 8: Einwohnerzahlen 2008 – 2018 zum 31.12 Quelle: Eigene Darstellung Stadt Geseke	11
Abbildung 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Geseke Quelle: Eigene Darstellung Stadt Geseke	12
Abbildung 10: Flächenareal 1 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg	13
Abbildung 11: Flächenareal 2 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg	14
Abbildung 12: Übersicht Gewerbeflächen- Folgenutzungskonzept 2003	15
Abbildung 13: Flächenüberprüfung Alternativen	18
Abbildung 14: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 1 (Stand: Dezember 2019, vor der 111. Änd. FNP*) Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs	20
Abbildung 15: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 2 Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs	21
Abbildung 16: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 3 Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs	21
Abbildung 17: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 4 Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs	22
Abbildung 18: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 5 Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs	22
Abbildung 19: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke für den Änderungsbereich 6 Quelle: FNP der Stadt Geseke mit grober Lage des Änderungsbereichs	23



II. Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
LP	Landschaftsplan
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
ROG	Raumordnungsgesetz

**Entwurf des Umweltberichts
zur 11. Änderung des Regionalplans
des Regierungsbezirks Arnsberg
– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

**Entwurf des Umweltberichts
zur 11. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Arnsberg
– Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Geseke**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Proj.-Nr. 1825

Warstein-Hirschberg, November 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem.....	1
1.2	Lage der Änderungsbereiche und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung	3
1.3	Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung	4
2.0	Umweltauswirkungen	8
2.1	Änderungsbereich 1	9
2.2	Änderungsbereich 2	27
2.3	Änderungsbereich 3	40
2.4	Änderungsbereich 4	54
2.5	Änderungsbereich 5	69
2.6	Änderungsbereich 6	86
3.0	Nullvariante	102
4.0	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich	104
5.0	Alternativenprüfung	109
6.0	Technische Verfahren und Schwierigkeiten	110
7.0	Monitoring	113
8.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	114

Literatur- und Quellenverzeichnis

Inhaltliche Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens sind gelb markiert.

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem

Die Stadt Geseke hat im Oktober 2019 bei der Regionalplanungsbehörde einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke gestellt. Die Stadt Geseke brachte vor, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Geseke aufgrund unterschiedlicher Faktoren stark begrenzt sind, gleichzeitig aber eine anhaltend hohe Nachfrage nach entsprechendem Bauland zu verzeichnen ist. Die vorhandenen Reserven an Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Geseke konnten aufgrund unterschiedlicher Vollzugshindernisse bis jetzt nicht der Zweckbestimmung nach entwickelt werden. Ziel der Stadt Geseke ist eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und damit eine zielgerichtete räumliche Erweiterung von GIB und ASB. Dafür sollen auch an städtebaulich sinnvoller Stelle ASB und GIB zurückgenommen werden. Dadurch ergeben sich in der Kernstadt Geseke gleich mehrere Änderungsbedarfe am rechtswirksamen Regionalplan. Mit der 11. Änderung des Regionalplans sollen auch die Voraussetzungen für die angestrebte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Regionalplanungsbehörde hat den Eingang des Antrags der Stadt Geseke auf Regionalplanänderung mit Schreiben vom 06.11.2019, Aktenzeichen: 32.01.02.01-SO-HSK-11. Änd. bestätigt. Bestandteil der 11. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Geseke sind die folgenden zeichnerischen Änderungen. Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans wird mit den Änderungen nicht angestrebt.

Tab. 1 **Änderungsbereiche.**

Änderungsbereich	Lage	Aktuelle Festlegung im Regionalplan	Angestrebte Festlegung im Regionalplan	Grund	ungefähre Flächen-größe in ha
1	Kernstadt	AFAB	ASB	Erweiterung ASB	15 (6 ha bereits baulich genutzt)
2	Störmede	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	2
3	Kernstadt	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	6
4	Kernstadt	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	2
5	Kernstadt	AFAB	GIB	Erweiterung GIB	8
6	Kernstadt	GIB	AFAB	Rücknahme GIB	5

Einleitung

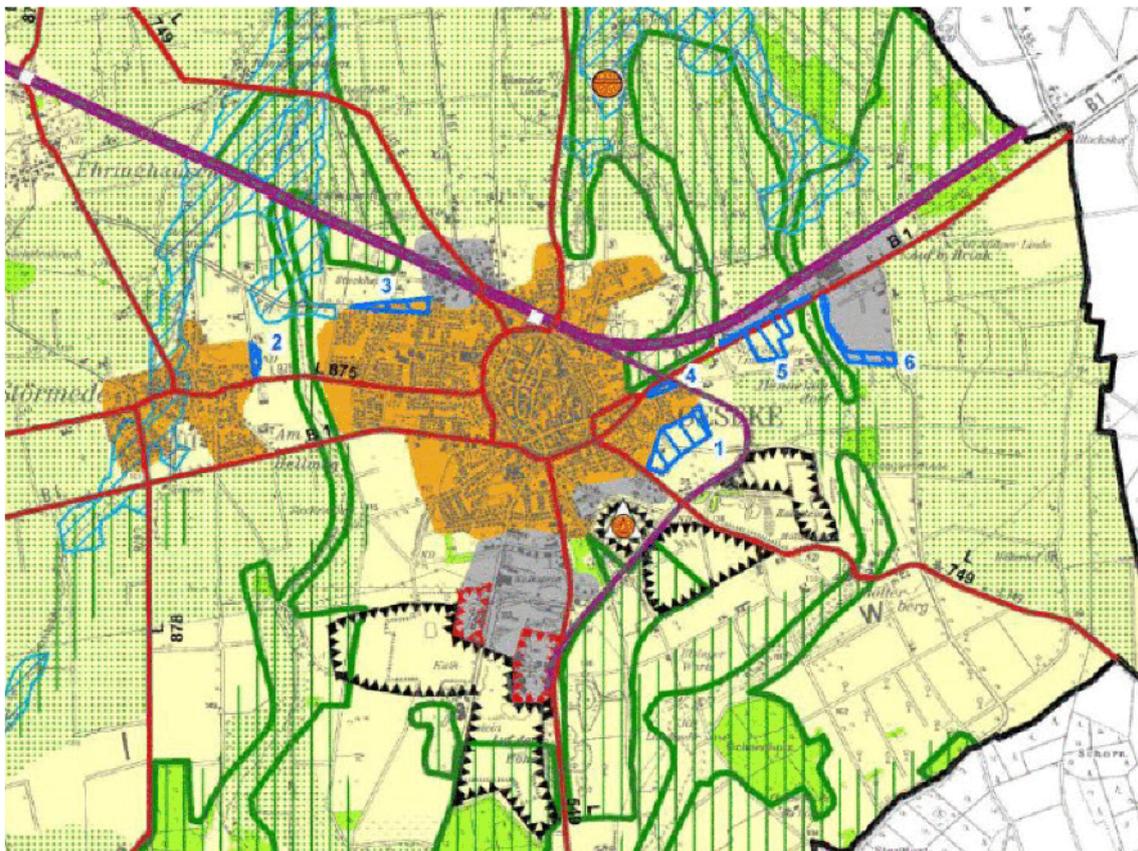


Abb. 1 Regionalplan mit Änderungsbereichen (blaue Flächenmarkierung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2019).

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Eine Kernaufgabe des Regionalplans bildet die Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Kommunen erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Festlegung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsfestlegungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen.

Gegenstand, Form und zeichnerische Festlegungen des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Lage der Änderungsbereiche und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung

Die 11. Änderung des Regionalplans umfasst sechs Änderungsbereiche, deren Lage in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt ist. Des Weiteren erfolgt eine Erläuterung der beabsichtigten Änderung der bisherigen Festlegungen. Die Änderungsbereiche 1 bis 4 beziehen sich auf die Siedlungsentwicklung ASB, die Änderungsbereiche 5 und 6 auf die der Siedlungsentwicklung GIB.

Änderungsbereich 1 – Erweiterung ASB

Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Fläche von rund 15 ha und befindet sich südöstlich der Kernstadt Geseke (südöstlich der Pastor-Tegethoff-Straße, erstreckt sich über den Isloher Weg bis hin zur bestehenden Siedlung an der Paul-Keller-Straße). Der rechtswirksame Regionalplan legt den Änderungsbereich bislang als AFAB fest.

Änderungsbereich 2 – Rücknahme ASB

Der ca. 2 ha große Änderungsbereich 2 im Ortsteil Störmede der Stadt Geseke (aktuelle Festlegung im Regionalplan: ASB) wird zukünftig als AFAB festgelegt und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt.

Änderungsbereich 3 – Rücknahme ASB

Der ca. 6 ha große Änderungsbereich im Nordosten der Kernstadt Geseke (aktuelle Festlegung im Regionalplan: ASB) wird zukünftig als AFAB festgelegt und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt.

Änderungsbereich 4 – Rücknahme ASB

Der ca. 2 ha große Änderungsbereich im Osten der Kernstadt Geseke (aktuelle Festlegung im Regionalplan: ASB) wird zukünftig als AFAB festgelegt und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt.

Änderungsbereich 5 – Erweiterung GIB

Der Änderungsbereich 5 im Osten der Kernstadt Geseke umfasst einerseits eine ca. 8 ha große Erweiterung des GIB südlich der B 1 (aktuelle Festlegung: AFAB). Andererseits wird nördlich der B 1 eine zeichnerische Korrektur angestrebt: Der schmale Streifen AFAB zwischen vorhandenem GIB und B 1 soll entfallen, da eine solche kleinteilige Differenzierung nicht dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 entspricht. Auch die Planunterlagen zur Aufstellung des Regionalplanes SO / HSK lassen eine solche Planintention nicht erkennen. Die zeichnerische Korrektur wird vor dem Hintergrund jüngerer Rechtsprechung zur Auslegung bzw. Interpretation regionalplanerischer Abgrenzungen im Zuge der angestrebten Erweiterung des GIB durchgeführt. Somit wird klargestellt, dass der Regionalplan hier keinen Abstand zur B 1 vorsieht. Da es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung handelt, konzentriert sich die erforderliche Prüfung im vorliegenden Umweltbericht auf die GIB-Erweiterung südlich der B 1.

Einleitung

Änderungsbereich 6 – Rücknahme GIB

Gleichzeitig zur geplanten Erweiterung des GIB an der B 1 ist geplant im Bereich des bestehenden GIB südlich der B1 einen Teilbereich in einer Größe von ca. 5 ha zurückzunehmen, es wird eine Festlegung als AFAB angestrebt.

1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung

Nach § 4 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbstständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich Geseke das Trägerverfahren dar.

Gemäß § 8 (1) ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 (1) ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 25.11.2019 (Az.: 32.01.02.01-SO-HSK-11. Änd.) seitens der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 17.01.2020. Insgesamt sind 27 Stellungnahmen eingegangen.

Es wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) seitens der betroffenen Stellen benannt. Es wurden Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht. Diese sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser

Einleitung

- Klima und Luft
 - Landschaft
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern
- zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tabelle gegliedert nach den relevanten Belangen zusammengestellt.

Tab. 2 Umweltziele in Fachgesetzen.

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (BNatSchG / LNatSchG NRW, BWaldG / LFoG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Geruch, Luftschadstoffe, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht, Störfall, Erdbeben und Überschwemmungen (BImSchG / div. BImSchV wie 12. (Störfall-Verordnung), 16. (Verkehrslärmschutz-V), 18. (Sportanlagenlärmschutz-V), 26. (V. über elektromagnetische Felder) und 39. (V. über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen), Freizeitlärm-Richtlinie (LAI), Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen (NRW) Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, TA Lärm, TA Luft, GIRL, SEVESO III/ KAS 18, Abstandserlass NRW, ROG, WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche • Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete • Auswirkungen auf Erholungsorte / -gebiete
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, Erhalt der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, BNatSchG / LNatSchG NRW, ROG, USchadG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope

Einleitung

Fortsetzung Tab. 2

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (WHG / LWG NRW, BNatSchG, ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächig unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Flächenneuanspruchnahme • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (BBodSchG/ LBodSchG NRW, BNatSchG, ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (BBodSchG/ LBodSchG NRW, BBodSchV USchadG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf naturnahe Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271 / EWG / Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/ EG, WHG, USchadG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (WHG, WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Einleitung

Fortsetzung Tab. 2

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (WHG, WRRL) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (WHG / LWG NRW) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (WHG / LWG NRW, EG-HWRM-RL (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60 EG, BNatschG, ROG) 	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (BNatSchG, BImSchG / div. BImSchV (s.o.), TA Luft, BWaldG, Klimaschutzgesetz NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (BNatSchG, ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (BNatSchG, ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf Sicht-/ Wegebeziehungen • Auswirkungen auf UZVR • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) • Auswirkungen auf landschaftsgebundene Erholung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (BNatSchG, ROG, DSchG NRW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (BNatSchG, ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche (auch historische Stadt- / Ortskerne, historische Sichtbeziehungen) • Auswirkungen auf land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen

Umweltauswirkungen

2.0 Umweltauswirkungen

Für die in Kap. 1.2 genannten sechs Änderungsbereiche erfolgt die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes für jeden Änderungsbereich.

Die räumliche Abgrenzung zur Beurteilung der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Im Folgenden werden die Orientierungswerte im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Tab. 3 Untersuchungsbereiche der Schutzgüter.

Schutzgut	Untersuchungsbereich	Begründung für Untersuchungsbereich
Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Plangebiet und Umfeld von etwa 500 m	Auswirkungen durch z. B. Lärmemissionen können bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Plangebiet und Umfeld von etwa 500 m	Auswirkungen durch Lebensraumverlust oder Störwirkungen können bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Schutzgut Fläche	Plangebiet	Auswirkungen können nur im Plangebiet selbst entstehen
Schutzgut Boden	Plangebiet und Umfeld von etwa 200 m	Auswirkungen entstehen im Plangebiet selbst und ggf. im Nahbereich bis etwa 200 m durch etwaige spätere, baubedingte Inanspruchnahmen.
Schutzgut Wasser	Plangebiet und Umfeld von etwa 500 m	Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser durch eine etwaige Grundwasserabsenkung oder Entwässerung können um bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Klima/Luft	Plangebiet und Umfeld von etwa 1.000 m	Auswirkungen können durch Beeinträchtigungen von Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebieten auch bis zu einer Entfernung von 1.000 m vom Plangebiet entstehen. Darüber hinaus sind im Bereich von Geseke keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen.
Schutzgut Landschaft	Plangebiet und Umfeld von etwa 1.000 m	Auswirkungen können insbesondere durch eine Fernwirkung bis zu 1.000 m entstehen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Plangebiet und Umfeld von etwa 1.000 m	Auswirkungen können durch Sichtbeziehungen bis zu 1.000 m im Umfeld entstehen

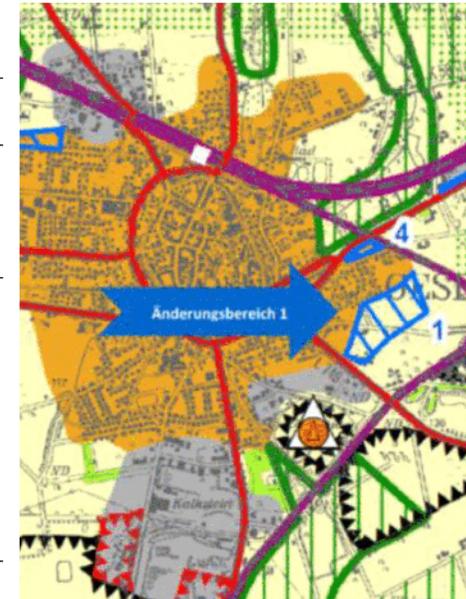
2.1 Änderungsbereich 1

Die zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) soll zugunsten der zeichnerischen Zielfestlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) auf etwa 15 ha geändert werden.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

Umweltauswirkungen

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Soest
1.03	Kommune	Geseke
1.04	Flächengröße	ca. 15 ha
1.05	Lage	im Südosten der Ortslage von Geseke, südöstlich der „Pastor-Tegethoff-Straße“ (über den „Isloher Weg“ bis hin zur bestehenden Siedlung an der „Paul-Keller-Straße“)
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich
1.08	FNP-Darstellung	Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft (Stand Dezember 2019)
1.09	LP-Festsetzung	nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 1 wird geprägt durch Neubaugebiete sowie landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Durch den Änderungsbereich 1 verläuft zudem der „Isloher Weg“ als asphaltierte Straße, entlang derer sich Gebüsch- und Saumstrukturen befinden.
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über Wohnstraßen und die Landesstraße L 749 „Hölter Weg“ an die Bundesstraße B 1, es bestehen Wohnstraßen im Plangebiet, weitere Infrastruktur wie Geschäfte, Kindergärten etc. sind nicht vorhanden
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	in Teilbereichen bereits vorhandene Wohnbebauung (ca. 6 ha)



Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Das Plangebiet und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebietes oder eines Erholungsortes/-gebietes.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	<p>Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, eine allgemeine Erholungsfunktion besteht über den „Isloher Weg“, über den der Zugang zur freien Landschaft möglich ist. In einer Entfernung von etwa 450 m verläuft nördlich des Plangebietes der Jakobsweg. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Lage in Nähe zum Zementwerk Elsa der HeidelbergCement AG nach LINFOS nicht in einem lärmarmen Erholungsraum.</p> <p>Das Plangebiet und das Umfeld weisen eine eingeschränkte Funktion für die Erholung auf.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Wegeverbindung zur freien Landschaft wird nicht verhindert. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen zur Erreichbarkeit der freien Landschaft festzulegen.</p>
2.1.3	Wohnen	Im Plangebiet befinden sich bereits Wohnbauflächen, ebenso im Umfeld des Plangebietes.	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Hiermit können Auswirkungen für die vorhandenen Wohnbauflächen verbunden sein, z. B. aufgrund steigender Verkehrsemissionen. Aufgrund der Vorprägung sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutz- gebiete	Im Plangebiet liegt kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich ein Vogelschutzgebiet: - VSG Hellwegbörde (DE-4415-401), ca. 250 m östlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde in Verbindung mit dem dokumentierten Fundpunkten dieser Arten können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden. Eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung ist voraussichtlich gegeben.
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Plangebiet liegt kein Naturschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich ein Naturschutzgebiet: - NSG Völmeder Quellen (SO-069), ca. 350 m nördlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zum Naturschutzgebiet werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Plangebiet liegt im 3. Quadranten des Messtisch- blattes 4317 „Geseke“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt: - 3 Fledermausarten - 38 Vogelarten (davon 38 Brutvorkommen) - 3 Amphibien - 1 Pflanze Im LINFOS sind für das Plangebiet und das Umfeld keine Fundpunkte eingetragen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich Nahrungsflächen der Rohr- weihe.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen. Durch die Festlegung als ASB können im Zuge der Umsetzung Eingriffe in die Lebensräume Acker, Säume und Gehölzbestände entstehen und daher Auswirkun- gen auf planungsrelevante Arten zwar nicht ausge- schlossen werden. Da es sich hierbei jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswir- kungen zu erwarten.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Die Ackerflächen sowie die kleinflächig vorhandenen Saum- und Gehölzstrukturen können Lebensraumfunktionen für Fledermäuse (überwiegend Nahrungshabitat) sowie Vogelarten übernehmen. Für Amphibien oder geschützte Pflanzenarten übernimmt das Plangebiet keine Lebensraumfunktion. Der nächstgelegene bekannte Neststandort der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) befindet sich 450-500 m nördlich der Bahntrasse. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Nachweise des Kiebitzes im Umfeld des Änderungsbereiches 1 vor. Die nächstgelegenen Nachweise des Kiebitzes (aus dem Jahr 2016) liegen etwa 1.500 m nördlich. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.			Die Bahnlinie, die zwischen dem Änderungsbereich und der Grenze des Vogelschutzgebietes verläuft, ist zum Teil gehölzbestanden. Dadurch stellt sie bereits punktuell Vertikalstrukturen dar, zu denen Bodenbrüter der Feldflur (z.B. Wiesenweihe) bei der Nistplatzwahl einen Abstand von etwa 300 m halten.
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NW-Biotop	Im Plangebiet liegen keine gesetzlich geschützten Biotop. Im Umfeld befinden sich die folgenden geschützten Biotop: - BT-4317-0326-2015 (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen), ca. 350 m nördlich - BT-4317-415-9 (Fließgewässer mit Unterwasserveg. – Tieflandbach), ca. 350 m nördlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu den gesetzlich geschützten Biotop werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
2.2.5	Schutzwürdige Biotop	Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotop. Im Umfeld befinden sich die folgenden schutzwürdigen Biotop: - „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (BK-4317-0061), ca. 350 m nördlich - „Kalksteinbruch nördlich der L 749 am südöstlichen Ortsrand von Geseke“ (BK-4317-0121), ca. 310 m südöstlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu den schutzwürdigen Biotop werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.6	Biotopverbund- flächen	<p>Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld befinden sich die folgenden Biotopverbundflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VB-A-4316-019 „Kalksteinbrüche bei Geseke (herausragende Bedeutung) - VB-A-4317-004 „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 „Verner Straße“ mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (herausragende Bedeutung) 	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Aufgrund der Entfernung zu den Biotopverbundflächen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p>
2.2.7	Lebensraumvielfalt	<p>Die Lebensräume wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 5. Februar 2020 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst.</p> <p>Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Lediglich entlang des „Isloher Weges“ bestehen kleinflächig lineare Saum- und Gehölzstrukturen, die zu einer Anreicherung des insgesamt stark von der Landwirtschaft dominierten Freiraums führen. In Teilbereichen besteht zudem bereits eine vorhandene Wohnbebauung mit versiegelten Verkehrswegen, Gebäuden und jungen Gartenflächen. Auch das Umfeld ist von den bereits beschriebenen Lebensräumen geprägt. Zudem befindet sich ca. 300 m südlich des Plangebietes der Steinbruch „Elsa“.</p> <p>Aus fachgutachterlicher Einschätzung ist die Lebensraumvielfalt im Plangebiet aufgrund des hohen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mittel zu bezeichnen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Gleichwohl werden aufgrund der aktuellen fachgutachterlichen Einschätzung (lediglich geringe bis mittlere Lebensraumvielfalt) auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p> <p>Es werden vor allem landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Die Gehölzstrukturen können durch entsprechende Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung gesichert werden.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Im Plangebiet handelt es sich um etwa 9 ha weitestgehend unversiegelte und aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche. Weitere 6 ha sind bereits einer Wohnnutzung zugeführt.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Das Plangebiet ist relativ eben. Es umfasst einerseits bereits bebaute Bereiche, andererseits aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling oder Brachflächen.	nein	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Aufgrund der relativ ebenen Fläche ist eine größere Nivellierung nicht erforderlich. Flächenverluste durch Auf- und Abtragung entstehen nicht. Durch die vorhandene bzw. angrenzende Bebauung kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet liegt am Rande einer zusammenhängenden landwirtschaftlich geprägten Fläche. Im Norden, Westen und Süden schließt Wohnbebauung an	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<p>Im Plangebiet stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braunerde zum Teil Braunerde-Rendzina (B22); tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte <p>Im Umfeld befindet sich darüber hinaus noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gley-Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L4316_G-L341GW4 [gL3]) nördlich des Änderungsbereichs: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit 	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.</p> <p>Es gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.</p>
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	<p>Im Bereich der bislang nicht überbauten Flächen (Ackerflächen) sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen (ca. 9 ha). Im Bereich des „Isloher Weges“ und der bereits bebauten Flächen sind die Böden als anthropogen stark verändert einzustufen und können somit keine Bodenfunktionen übernehmen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt (insbesondere im bislang nicht bebauten Bereich). Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Im Zuge der Entwicklung des Siedlungsbereiches kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.</p>
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen- gewässer	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 340 m fließt östlich des Plangebietes der Völmeder Bach. Das Fließgewässer entspringt südlich von Geseke-Hennekendorf und mündet nach ca. 3,3 km nördlich der Ortslage von Geseke in den Geseker Bach.</p> <p>Zudem befindet sich südlich des Plangebietes ein Stillgewässer im Steinbruch „Elsa“.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen. Durch die Entwicklung der Wohnbauflächen kann es zwar zu einer Erhöhung der Abflussraten in den umliegenden Oberflächengewässern kommen.</p> <p>Gem. den Vorschriften des LWG NRW, § 51a, Abs. 1 ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, entsprechend ist keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. Um der Anregung aus dem Scoping zu folgen, sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Geseker Bach zu treffen.</p> <p>Die Betrachtung des Geseker Baches wurde im Rahmen des Scopings als Anregung aufgeführt. Wie einleitend im Umweltbericht dargelegt, könnten Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser durch eine etwaige Grundwasserabsenkung oder Entwässerung in einem Radius um bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.2	Grundwasser	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_24 „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Die Stoffe Blei und Bleiverbindungen sowie Nitrat überschreiten die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als „Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgesteinen“ dar.	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme einer ca. 9 ha Fläche eines ca. 33.070 ha großen Grundwasserspeichers, der einen mengenmäßig guten Zustand aufweist, gelegt. Vorhabenbedingt kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen.</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.</p>
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.4	Überschwemmungsgebiete	<p>Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und im Umfeld nicht festgesetzt.</p> <p>Für den Geseker Bach bzw. nach Mündung in den Brandenbäumer Bach und die Lippe sind in Nähe zu den Ortslagen Verlar und Hörste die Überschwemmungsgebiete „Geseker Bach/Brandenbäumer Bach“ und „Lippe“ festgesetzt.</p>	nein	nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren sind ggf. geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Geseker Bach und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu treffen.</p> <p>Die Betrachtung des Geseker Baches wurde im Rahmen des Scopings als Anregung aufgeführt. Wie einleitend im Umweltbericht dargelegt, könnten Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser durch eine etwaige Grundwasserabsenkung oder Entwässerung in einem Radius um bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume	<p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich. Im Umfeld befinden sich Klimawandelvorsorgebereiche, die jedoch durch Grünflächen bzw. Siedlungsflächen mit günstiger thermischer Funktion vom Änderungsbereich getrennt sind.</p> <p>Das FIS Klimaanpassung stellt das Plangebiet als Freilandklima dar. Das Freiland mit landwirtschaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich gem. FIS Klimaanpassung überwiegend als Fläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion dar. Der Siedlungsbereich an der Paul-Keller-Straße weist eine weniger günstige thermische Situation auf.</p> <p>Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein sehr hoher Kaltluftstrom in nördliche Richtung und damit östlich am Stadtgebiet von Geseke vorbei. Dem Plangebiet kommt somit keine hohe Bedeutung für die Durchlüftung des Stadtgebietes von Geseke zu.</p> <p>Teilbereiche des Plangebietes sind bereits überbaut und damit dem Vorstadtklima zuzuordnen. Den Freiflächen östlich des Plangebietes wird ebenfalls eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben, die Gehölzbestände südlich im Bereich des Steinbruchs besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.</p> <p>Die Überbauung der Freiflächen führt zwar zu einer Reduzierung des Kaltluftentstehungsgebietes, da das Plangebiet und die direkt angrenzende Flächen sich jedoch nicht in einem Klima-Wandelvorsorgebereich befinden und die angrenzenden Siedlungsbereiche eine überwiegend günstige thermische Funktion aufweisen, werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen, auch wenn sie nicht der Durchlüftung des Stadtgebietes von Geseke dienen, nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-.

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich innerhalb der Ortslage, im östlichen Bereich ist er der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-107-A2 mit sehr geringer/geringer Wertstufe zugeordnet.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Geseker Oberbörde“ (LR-IIIa-107). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Die flachwellige, offene Geseker Oberbörde - Anröchter Kalkhochfläche ist trotz der geringmächtigen Lössbedeckung ein fast reines Ackerbaugesamt. Grünland tritt im wasserarmen Gebiet stark zurück. Ausschließlich siedlungsnahen Flächen und die Bachtäler besitzen örtlich zusammenhängende Grünlandflächen [...]“</p> <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der teils schon vorhandenen sowie der angrenzenden Wohnbebauung.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung können sich Veränderungen des Landschaftsbildes durch eine Überformung der Landschaft durch etwa Wohngebäude ergeben. Da der Bereich durch Bebauung bereits vorgeprägt ist und aufgrund der geringen Wertigkeit der Landschaftsbildeinheit werden jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	<p>Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Über den „Isloher Weg“ ist für Spaziergänger, Anlieger und Radfahrer ein Zugang zur freien Landschaft möglich. In einer Entfernung von etwa 450 m verläuft nördlich des Plangebietes der Jakobsweg.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Wegeverbindung zur freien Landschaft wird nicht verhindert. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen zur Erreichbarkeit der freien Landschaft festzulegen.</p>
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen. Das Umfeld liegt in Teilen innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes der Größe > 10 – 50 km².</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine zusätzliche Zerschneidung ergibt sich nicht.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.4	Naturparke	Ein Naturpark befindet sich im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.	nein	nein	-
2.7.5	Landschaftsschutz- gebiete	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.	nein	nein	-
2.7.6	Geschützte Landschafts- bestandteile/ flächenhafte Natur- denkmäler	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB C.4.09 „Gewässersystem Brandenbäumer Bach“ befindet sich ca. 380 m nördlich des Plangebietes. Im Umfeld befinden sich keine flächenhaften Naturdenkmäler.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu dem geschützten Landschaftsbestandteil werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie – A15.02 Geseke:</u> Während des Mittelalters haben hier zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden.</p> <p>Wert, Leitbild und Grundsätze: Die Wüstungslandschaft um Geseke repräsentiert exemplarisch das mittelalterliche Siedlungsbild am Hellweg. Durch ein Ausgreifen der randlichen Bebauung in Geseke sowie intensive Landwirtschaft ist die Erhaltung dieser Siedlungslandschaft gefährdet.</p> <p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege – D15.04 Verkehrsband „Hellweg – B 1“:</u> Der Raum entlang der heutigen Bundesstraße B 1 zeigt beispielhaft, wie der Mensch über Jahrhunderte die Verkehrsgunst genutzt hat und die Technik des Straßenbaues entwickelt hat.</p> <p>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D 71: Kath. Pfarrkirche St. Peter, am nordöstlichen Rand des Stadtzentrums am Marktplatz gelegen - D 72: Kath. Stifts-, Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Cyriakus, inmitten der historischen Altstadt Gesekes gelegen <p>Quelle: LWL (2010)</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Ausschnitt innerhalb dieser großflächigen Kulturlandschaftsbereiche dar. Daher ist davon auszugehen, dass diese insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung zu den raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.</p> <p>Auf der nachgeordneten Planungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Zu den genannten raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege bestehen aufgrund der Entfernung von etwa 1.000 m sowie der vorhandenen Bebauung keine Sichtbeziehungen.			
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Plangebiet befindet sich kein historischer Stadtkern und es bestehen keine bedeutsamen bzw. historischen Sichtbeziehungen. Der historische Stadtkern Gesekes befindet sich ca. 1.100 m nordwestlich.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Sichtbeziehungen und der Entfernung von 1.100 m zum historischen Stadtkern mit seinen beiden Kirchen sind keine erhebliche Auswirkungen zu erwarten
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Im Plangebiet sind zwar keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung wurden jedoch bereits archäologische Fundstellen bekannt, daher ist auch im Plangebiet von Bodendenkmalsubstanz auszugehen. Es sind somit im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vorhanden, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachfolgenden Planverfahren ist ein Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen aufzunehmen.
2.8.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Nach Süden und Osten schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht im Umfeld des Plangebietes nicht.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch die Entwicklung eines „Allgemeinen Siedlungsgebietes“ werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Diese Flächen stehen dann als Produktionsflächen nicht mehr zur Verfügung.

Umweltauswirkungen

2 2.9	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.	
Für das Plangebiet kommt es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So resultiert aus einer zusätzlichen Flächenversiegelung (Auswirkung für das Schutzgut Boden) eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung (Schutzgut Wasser). Weitere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.	

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Die vorangegangene Schutzgut bezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:	
Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt . Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ist ein Verlust von überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, aber auch von kleinflächigen linearen Saum- und Gehölzstrukturen verbunden. Damit gehen Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher. Vorhabenbedingt wird es zu Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen kommen.	
Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt zu einer Flächenumwandlung sowie zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt. Es werden besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird durch die Versiegelung vollständig anthropogen verändert, so dass die natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich des Biotop-, Grundwasserschutzes- und der Abflussregelungsfunktion nur noch sehr eingeschränkt erfüllt werden können.	
In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:	
<ul style="list-style-type: none">- Schutzgut Fläche: Kriterium „Flächenumwandlung“- Schutzgut Boden: Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“	

2.2 Änderungsbereich 2

Die zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) soll zugunsten der zeichnerischen Zielfestlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) auf 2 ha geändert werden.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

Umweltauswirkungen

1		Allgemeine Informationen	
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Geseke	
1.04	Flächengröße	ca. 2 ha	
1.05	Lage	im Nordosten der Ortslage Störmede, östlich der Straße „Im Kapellenfeld“	
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich	
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft (Stand Dezember 2019)	
1.09	LP-Festsetzung	D.2.14 – Landwirtschaftlicher Raum zwischen Geseke und Störmede	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 2 wird geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie eine Hoffläche an der Straße „Im Kapellenfeld“. Der Übergang von Ackerflächen zur asphaltierten Straße ist als Saumfläche anzusprechen.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über die Straße Im Kapellenfeld an die Landesstraße L 875 „Lange Straße“ Wohnstraßen und die Landesstraße L 749 „Hölter Weg“ an die Bundesstraße B 1	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Hoffläche, landwirtschaftliche Nutzung	



Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Das Plangebiet und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebietes oder eines Erholungsortes/-gebietes.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	<p>Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, eine allgemeine Erholungsfunktion besteht über die Straße „Im Kapellenfeld“ über die der Zugang zur freien Landschaft möglich ist. In einer Entfernung von etwa 400 m verläuft südwestlich des Änderungsbereichs der Jakobsweg. Der Änderungsbereich liegt aufgrund seiner Lage in Nähe zur Landesstraße L 875 „Lange Straße“ nach LINFOS nicht in einem lärmarmen Erholungsraum.</p> <p>Die Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes ist als mittel zu bezeichnen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.1.3	Wohnen	Im Plangebiet befindet sich eine Hoffläche mit Wohnnutzung. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mit der Ortslage von Störmede ebenfalls Wohnbauflächen.	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutz- gebiete	Im Plangebiet und in dessen Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.	nein	nein	-
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Plangebiet und in dessen Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Plangebiet liegt im 4. Quadranten des Messtisch- blattes 4316 „Lippstadt“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt: - 1 Fledermausart - 40 Vogelarten (davon 37 Brutvorkommen und 4 Rast/Wintervorkommen) Im LINFOS sind für das Plangebiet und das Umfeld keine Fundpunkte eingetragen. Die Ackerflächen können Lebensraumfunktionen für Fledermäuse (überwiegend Nahrungshabitat) sowie Vogelarten übernehmen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen. Des Weiteren sind keine verfahrenskritischen Vorkom- men von planungsrelevanten Arten betroffen.
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NW- Biotope	Im Plangebiet und in dessen Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-
2.2.5	Schutzwürdige Bioto- pe	Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotope. Im Umfeld befinden sich die folgenden Biotopkatasterflä- chen: - „Westerschledde nördlich des Stockheimer Bruches) (BK-4316-0096), ca. 320 m östlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.6	Biotopverbund- flächen	<p>Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld befinden sich die folgenden Biotopverbundflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VB-A-4316-011 „Brandenbäumer und Geseker Bach, Stockheimer Bruch und Osternheuland (herausragende Bedeutung) - VB-A-4316-010 „Störmeder Bach, An der Laake und Nächstenbruch“ (besondere Bedeutung) 	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.2.7	Lebensraumvielfalt	<p>Die Lebensräume wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 5. Februar 2020 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst.</p> <p>Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen sowie ein Gebäude geprägt. Das Umfeld ist im Westen von Wohnbauflächen und im Osten ebenfalls von Ackerflächen geprägt.</p> <p>Aus fachgutachterlicher Einschätzung ist die Lebensraumvielfalt im Plangebiet aufgrund des hohen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mittel zu bezeichnen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Im Plangebiet handelt es sich um etwa 2 ha weitestgehend unversiegelte und aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Ausnahme eines Gebäudes. Das Umfeld wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich bzw. als Wohnbaufläche genutzt.	nein	nein	-
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Das Plangebiet ist relativ eben. Es umfasst kleinflächig bebaute Bereiche, überwiegend aber landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling oder Brachflächen.	nein	nein	-
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet liegt am Rande zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Fläche. Im Westen schließt Wohnbebauung an.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<p>Im Plangebiet steht folgender Boden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gley-Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L4316_G-L341GW4 [gL3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit <p>Im Umfeld befindet sich darüber hinaus noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kolluvisol (L4316_K341 [K3]) östlich bis südlich des Änderungsbereichs: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit - Kalkgley (L4316_Gc342GW3 [G32]) nordöstlich des Änderungsbereichs: Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturschicht 	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	Im Bereich der bislang nicht überbauten Flächen (Ackerflächen) sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Im Bereich der bereits bebauten Flächen sind die Böden als anthropogen stark verändert einzustufen und können somit keine Bodenfunktionen übernehmen.	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen- gewässer	Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ca. 330 m fließt östlich des Änderungsbereiches die Westerschlede. Das Fließgewässer entspringt östlich der Ortslage von südlich von Rüthen-Kellinghausen und mündet nach ca. 15,4 km südlich der Ortslage von Geseke-Böninghausen in den Sörmeder Bach.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.2	Grundwasser	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Die Stoffe Ammonium-N sowie Nitrat überschreiten die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als „Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ dar.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.5.4	Überschwemmungs- gebiete	Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und im Umfeld nicht festgesetzt.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft- hygienische Aus- gleichsräume	<p>Das FIS Klimaanpassung stellt das Plangebiet als Freilandklima dar. Das Freiland mit landwirtschaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich gem. FIS Klimaanpassung abgesehen von der landwirtschaftlichen Hofstelle als Fläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion dar.</p> <p>Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein sehr hoher Kaltluftstrom. Eine Richtung und Stärke ist nicht angegeben.</p> <p>Den Freiflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebietes wird ebenfalls eine hohe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet ist der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-106-A mit mittlere Wertstufe zugeordnet.</p> <p>Der Änderungsbereich 2 liegt im Landschaftsraum „Soester Börde“ (LR-IIIa-106). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Das Bild der Soester Börde wird geprägt durch ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflächen, nur selten durchsetzt von Kleinwaldflächen und Kleingehölzen in Siedlungsnähe und entlang von Wegen und Straßen [...].“</p> <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wohnbebauung im Westen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	<p>Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, über die Straße „Im Kapellenfeld“ ist der Zugang für Spaziergänger, Anlieger und Radfahrer zur freien Landschaft möglich. In einer Entfernung von etwa 400 m verläuft südwestlich des Plangebietes der Jakobsweg.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen. Auch im Umfeld liegen keine unzerschnittenen, verkehrsarme Räume.</p>	nein	nein	-
2.7.4	Naturparke	<p>Ein Naturpark befindet sich im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.</p>	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.5	Landschaftsschutz- gebiete	„LSG-Störmeder Bach, Westernschlede“ (LSG-4316-0011), ca. 380 m nordöstlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.7.6	Geschützte Landschafts- bestandteile / flächenhafte Natur- denkmäler	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB C.4.09 „Gewässersystem Brandenbäumer Bach“ befindet sich ca. 330 m östlich des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine flächenhaften Naturdenkmäler.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie – A15.02 Geseke:</u> Während des Mittelalters haben hier zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden.</p> <p>Wert, Leitbild und Grundsätze: Die Wüstungslandschaft um Geseke repräsentiert exemplarisch das mittelalterliche Siedlungsbild am Hellweg. Durch ein Ausgreifen der randlichen Bebauung in Geseke sowie intensive Landwirtschaft ist die Erhaltung dieser Siedlungslandschaft gefährdet.</p> <p>Quelle: LWL (2010)</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	<p>Im Plangebiet befindet sich kein historischer Stadtkern und es bestehen keine bedeutsamen bzw. historischen Sichtbeziehungen.</p> <p>Der historische Ortskern Störmedes befindet sich ca. 700 m südwestlich und der historische Stadtkern Gesekes befindet sich ca. 2.200 m östlich des Plangebietes.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Im Plangebiet sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Auch in der Umgebung liegen derzeit keine Hinweise auf denkmalgeschützte Objekte vor.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.4	Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Nach Norden, Osten und Süden schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht in der Umgebung des Plangebietes nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

2 2.9 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.	

3 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.	

2.3 Änderungsbereich 3

Die zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) soll zugunsten der zeichnerischen Zielfestlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) auf 6 ha geändert werden.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

Umweltauswirkungen

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Soest
1.03	Kommune	Geseke
1.04	Flächengröße	ca. 6 ha
1.05	Lage	im Norden der Ortslage von Geseke, entlang Ehringhauser Straße und Meteorstraße
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellung	Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft (Stand Dezember 2019)
1.09	LP-Festsetzung	D.2.14 – Landwirtschaftlicher Raum zwischen Geseke und Störmede
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 3 wird geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie einen nach Norden verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg mit linearem Gehölzbestand.
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über die Kreisstraße K 51 „Ehringhauser Straße“ an die Landesstraße L 749 „Bönninghauser Straße“
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	landwirtschaftliche Nutzung



Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Das Plangebiet und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebietes oder eines Erholungsortes/-gebietes.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmsarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, eine allgemeine Erholungsfunktion ist ebenfalls nur eingeschränkt vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Lage in Nähe zum Gewerbegebiet nach LINFOS nicht in einem lärmarmen Erholungsraum. Die Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes ist als mittel zu bezeichnen.	nein	nein	-
2.1.3	Wohnen	Im Plangebiet befinden sich keine Wohngebäude. Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich mit der nördlichen Ortslage von Geseke Wohnbauflächen.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutzgebiete	Im Plangebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Im Umfeld befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - VSG Hellwegbörde (DE-4415-401), ca. 500 m nördlich - FFH-Gebiet „Rabbruch und Osternheuland“ (DE-4317-302), ca. 500 m nördlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Plangebiet liegt kein Naturschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich das Naturschutzgebiet: <ul style="list-style-type: none"> - NSG Stockheimer Bruch (SO-002), ca. 500 m nördlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Plangebiet liegt im 4. Quadranten des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Fledermausart - 40 Vogelarten (davon 37 Brutvorkommen und 4 Rast/Wintervorkommen) Im LINFOS sind für das Plangebiet und das Umfeld keine Fundpunkte eingetragen. Die Ackerflächen können Lebensraumfunktionen für Fledermäuse (überwiegend Nahrungshabitat) sowie Vogelarten übernehmen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen. Des Weiteren sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	Im Plangebiet und in dessen Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotope. Im Umfeld befinden sich die folgenden schutzwürdigen Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - „Acker-Grünland-Komplex am Südrand des Stockheimer Bruches nordwestlich von Geseke“ (BK-4316-0095), ca. 280 m nördlich - „NSG Stockheimer Bruch“ (BK-4316-0001), ca. 500 m nördlich - „Westerschlede nördlich des Stockheimer Bruches) (BK-4316-0096), ca. 400 m westlich - 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.6	Biotopverbundflächen	Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld befinden sich die folgenden Biotopverbundflächen: <ul style="list-style-type: none"> - VB-A-4316-011 „Brandenbäume und Geseker Bach, Stockheimer Bruch und Osternheuland (herausragende Bedeutung) - VB-A-4316-018 „Strukturreicher Grünland-Fließgewässerkomplex nördlich Geseke“ (besondere Bedeutung) 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.7	Lebensraumvielfalt	Die Lebensräume wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 5. Februar 2020 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Aus fachgutachterlicher Einschätzung ist die Lebensraumvielfalt im Plangebiet aufgrund des hohen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mittel zu bezeichnen.			Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Im Plangebiet handelt es sich um etwa 6 ha aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Umfeld wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich bzw. als Wohnbaufläche und Gewerbeflächen genutzt.	nein	nein	-
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling oder Brachflächen.	nein	nein	-
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet liegt am Rande zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Westen und Süden schließen Bebauung an	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	Im Plangebiet und dessen Umfeld stehen folgende Böden an: <ul style="list-style-type: none"> - Gley-Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L4316_G-L341GW4 [gL3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit - Kolluvisol (L4316_K341 [K3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit - Kalkgley (L4316_Gc342GW3 [G32]): Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturschicht 	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	Im Bereich der Ackerflächen sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen- gewässer	Im Plangebiet befindet sich ein namenloses Gewässer in Form eines Grabens. In einer Entfernung von ca. 65 m fließt westlich des Plangebietes der Merschgraben. Das Fließgewässer führt auf einer Länge von ca. 5,5 km parallel zum Störmeder Bach, der bei Rüthen-Westereiden entspringt westlich der Ortslage Bad Salzkotten-Verlar in den Brandenbäumer Bach mündet. Der Störmeder Bach fließt etwa 420 m westlich des Plangebietes.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.2	Grundwasser	Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Die Stoffe Ammonium-N sowie Nitrat überschreiten die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als „Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ dar.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.5.4	Überschwemmungs- gebiete	Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und im Umfeld nicht festgesetzt.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft- hygienische Aus- gleichsräume	<p>Das FIS Klimaanpassung stellt das Plangebiet als Freilandklima dar. Das Freiland mit landwirtschaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich gem. FIS Klimaanpassung als Fläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion dar.</p> <p>Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein sehr hoher Kaltluftstrom in nördliche Richtung.</p> <p>Den Freiflächen nördlich wird ebenfalls eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben und denen südöstlich des Plangebietes eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich innerhalb der Ortslage, im westlichen Bereich ist er der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-106-A mit mittlerer Wertstufe zugeordnet.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Soester Börde“ (LR-IIIa-106). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Das Bild der Soester Börde wird geprägt durch ausge dehnte, intensiv genutzte Ackerflächen, nur selten durchsetzt von Kleinwaldflächen und Kleingehölzen in Siedlungsnähe und entlang von Wegen und Straßen [...].“</p> <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der südlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderweg oder Zugänge zur freien Landschaft.	nein	nein	-
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen. Im nördlichen Umfeld befindet sich ein unzerschnittener, verkehrsarmer Raum 1 – 5 km ² .	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.4	Naturparke	Ein Naturpark befindet sich im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.5	Landschaftsschutz- gebiete	Im Plangebiet liegen keine Landschaftsschutzgebiete. Im Umfeld befinden sich folgendes LSG: - „LSG-Störmeder Bach, Westerschlede“ (LSG-4316-0011), ca. 280 m nördlich und ca. 280 m westlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.7.6	Geschützte Landschafts- bestandteile / flächenhafte Natur- denkmäler	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB C.4.09 „Ge- wässersystem Brandenbäumer Bach“ befindet sich ca. 400 m westlich des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine flä- chenhaften Naturdenkmäler.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie – A15.02 Geseke:</u> Während des Mittelalters haben hier zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden.</p> <p>Wert, Leitbild und Grundsätze: Die Wüstungslandschaft um Geseke repräsentiert exemplarisch das mittelalterliche Siedlungsbild am Hellweg. Durch ein Ausgreifen der randlichen Bebauung in Geseke sowie intensive Landwirtschaft ist die Erhaltung dieser Siedlungslandschaft gefährdet.</p> <p>Quelle: LWL (2010)</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	<p>Im Plangebiet befindet sich kein historischer Stadtkern und es bestehen keine bedeutsamen bzw. historischen Sichtbeziehungen.</p> <p>Der historische Stadtkern Gesekes befindet sich ca. 1.000 m südöstlich und der historische Ortskern Störmedes ca. 1.700 m südwestlich des Plangebietes.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Im Plangebiet sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Auch in der Umgebung liegen derzeit keine Hinweise auf denkmalgeschützte Objekte vor.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.8	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.4	Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Nach Norden, Osten und Süden schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht in der Umgebung des Plangebietes nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

2 2.9	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern				
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>					
Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.					

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen				
Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.					

2.4 Änderungsbereich 4

Die zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) soll zugunsten der zeichnerischen Zielfestlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) auf 2 ha geändert werden.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

Umweltauswirkungen

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Soest
1.03	Kommune	Geseke
1.04	Flächengröße	ca. 2 ha
1.05	Lage	im Osten der Ortslage von Geseke am Tudorfer Weg
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellung	Grünfläche (Stand Dezember 2019)
1.09	LP-Festsetzung	nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 4 wird im westlichen Bereich durch ein Regenrückhaltebecken geprägt. Im westlichen Bereich befinden sich Grünland sowie Grünlandbrachen sowie in Teilbereichen auch Gebüschflächen. Zudem besteht ein Wohngebäude.
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über den „Tudorfer Weg“ an die Bundesstraße B 1
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Regenrückhaltebecken, Wohngebäude sowie Grünland(-brachen), Gebüsche



Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzzut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Das Plangebiet und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebietes oder eines Erholungsortes/-gebietes.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft der Jakobsweg. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Lage in Nähe zur Bundesstraße B 1 nach LINFOS nicht in einem lärmarmen Erholungsraum.	nein	nein	-
2.1.3	Wohnen	Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mit der südöstlichen Ortslage von Geseke ebenfalls Wohnbauflächen.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutz- gebiete	Im Plangebiet liegt kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich ein Vogelschutzgebiet: - VSG Hellwegbörde (DE-4415-401), ca. 400 m östlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Plangebiet liegt kein Naturschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich folgendes NSG: - NSG Völmeder Quellen (SO-069), ca. 25 m nördlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Plangebiet liegt im 3. Quadranten des Messtisch- blattes 4317 „Geseke“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt: - 3 Fledermausarten - 38 Vogelarten (davon 38 Brutvorkommen) - 3 Amphibien - 1 Pflanze Im LINFOS sind für das Plangebiet und das Umfeld keine Fundpunkte eingetragen. Die Grünlandflächen, Grünlandbrauchen sowie die Gebüsche können Lebensräume für die genannten Arten darstellen.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen. Des Weiteren sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.			
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	Im Plangebiet liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - BT-4317-0326-2015 (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen), ca. 25 m nördlich - BT-4317-415-9 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation – Tieflandbach), ca. 250 m nördlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotope. Im Umfeld befinden sich folgendes schutzwürdiges Biotop: <ul style="list-style-type: none"> - Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (BK-4317-0061), ca. 25 m nördlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.6	Biotopverbundflächen	Im Plangebiet liegt die Biotopverbundfläche VB-A-4317-004 „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 „Verner Straße“ mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (herausragende Bedeutung). Im weiteren Umfeld befinden sich keine Biotopverbundflächen.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.7	Lebensraumvielfalt	Die Lebensräume wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 5. Februar 2020 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen

2 2.2		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Im Plangebiet befinden sich Grünlandflächen sowie Grünlandbrachen und in Teilbereichen auch Gebüschflächen. Zudem bestehen ein Gebäude und ein Regenrückhaltebecken. Aus fachgutachterlicher Einschätzung ist die Lebensraumvielfalt im Plangebiet als mittel bis hoch zu bezeichnen.			Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Auf den 2 ha des Plangebietes handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken, Gebäudeflächen sowie Grünland- und Gebüschflächen.	nein	nein	-
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Das Plangebiet ist von einem Regenrückhaltebecken sowie Grünland, Grünlandbrachen und Gehölzen geprägt. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling. Die Grünlandbrache stellt keine Siedlungsbrache dar.	nein	nein	-
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet liegt zwischen Wohnbauflächen im Süden sowie der Bundesstraße B 1 im Norden. In Bezug auf Zerschneidung ergibt sich keine Relevanz.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<p>Im Plangebiet steht folgender Boden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gley-Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L4316_G-L341GW4 [gL3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit <p>Im Umfeld befinden sich keine schutzwürdigen Böden.</p>	ja	nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	<p>Im Bereich der bislang nicht überbauten Flächen sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Im Bereich der bereits bebauten Flächen sind die Böden als anthropogen stark verändert einzustufen und können somit keine Bodenfunktionen übernehmen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen- gewässer	Im Plangebiet befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches temporär mit Niederschlagswasser gefüllt ist. In einer Entfernung von ca. 260 m fließt östlich des Änderungsbereiches der Völmeder Bach. Das Fließgewässer entspringt südlich von Geseke-Hennekendorf und mündet nach ca. 3,3 km nördlich der Ortslage von Geseke in den Geseker Bach. Der Völmeder Bach tangiert zudem nördlich der B 1 ein Regenrückhaltebecken.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es werden keine Änderungen der aktuellen Nutzung erfolgen, Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen.
2.5.2	Grundwasser	Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Die Stoffe Ammonium-N sowie Nitrat überschreiten die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als „Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ dar.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.5.4	Überschwemmungs- gebiete	Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und im Umfeld nicht festgesetzt.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft- hygienische Aus- gleichsräume	<p>Das FIS Klimaanpassung stellt das Plangebiet als Freilandklima dar. Das Freiland mit landwirtschaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich als Fläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion dar.</p> <p>Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein sehr hoher Kaltluftstrom in nördliche Richtung.</p> <p>Weitere Flächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion befinden sich nördlich angrenzend. Die Sportplätze und der Friedhof nordwestlich des Änderungsbereichs stellen Flächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion dar, während den Freiflächen östlich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben wird. Die Gehölze entlang der Salzkottener Straße südwestlich des Änderungsbereichs besitzen die höchste thermische Ausgleichsfunktion.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich innerhalb der Ortslage, im östlichen Bereich ist er der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-098-A2 mit sehr geringer/geringer Wertstufe zugeordnet.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Bördelandschaft im Salzkotten und Geseke“ (LR-IIIa-098). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Der Randbereich der Bördelandschaft um Geseke und Salzkotten stellt sich als abwechslungsreicher Raum mit verschiedenen Landschaftselementen dar. Der Bereich um Salzkotten ist eine weitgehend ebene, offene Ackerlandschaft, wie sie für die waldarme Hellwegbörde typisch ist [...]“</p> <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzen sowie der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft der Jakobsweg.	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Das Plangebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums 10 -50 km ² . Das Umfeld liegt in Teilbereichen auch innerhalb dieses unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes.	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
					Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.7.4	Naturparke	Ein Naturpark befindet sich im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.	nein	nein	-
2.7.5	Landschaftsschutz- gebiete	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.	nein	nein	-
2.7.6	Geschützte Landschafts- bestandteile / flächenhafte Natur- denkmäler	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB C.4.09 „Gewässersystem Brandenbäumer Bach“ befindet sich ca. 30 m nördlich des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine flächenhaften Naturdenkmäler.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie – A15.02 Geseke:</u> Während des Mittelalters haben hier zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden.</p> <p>Wert, Leitbild und Grundsätze: Die Wüstungslandschaft um Geseke repräsentiert exemplarisch das mittelalterliche Siedlungsbild am Hellweg. Durch ein Ausgreifen der randlichen Bebauung in Geseke sowie intensive Landwirtschaft ist die Erhaltung dieser Siedlungslandschaft gefährdet.</p> <p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege – D15.04 Verkehrsband „Hellweg – B 1“:</u> Der Raum entlang der heutigen Bundesstraße B 1 zeigt beispielhaft, wie der Mensch über Jahrhunderte die Verkehrsgunst genutzt hat und die Technik des Straßenbaues entwickelt hat.</p> <p>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D 71: Kath. Pfarrkirche St. Peter, am nordöstlichen Rand des Stadtzentrums am Marktplatz gelegen - D 72: Kath. Stifts-, Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Cyriakus, inmitten der historischen Altstadt Gesekes gelegen <p>Quelle: LWL (2010)</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Zu den genannten raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege bestehen aufgrund der Entfernung von etwa 900 m sowie der vorhandenen Bebauung keine Sichtbeziehungen.			
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Plangebiet befindet sich kein historischer Stadtkern und es bestehen keine bedeutsamen bzw. historischen Sichtbeziehungen. Der historische Stadtkern Gesekes befindet sich ca. 900 m westlich.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Im Plangebiet sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Auch in der Umgebung liegen derzeit keine Hinweise auf denkmalgeschützte Objekte vor.	nein	nein	-
2.8.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet wird überwiegend von Grünlandflächen eingenommen. Nach Norden und Osten schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht im Umfeld des Plangebietes nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2 2.9 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern					

Umweltauswirkungen

2 2.9	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.	
3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.	

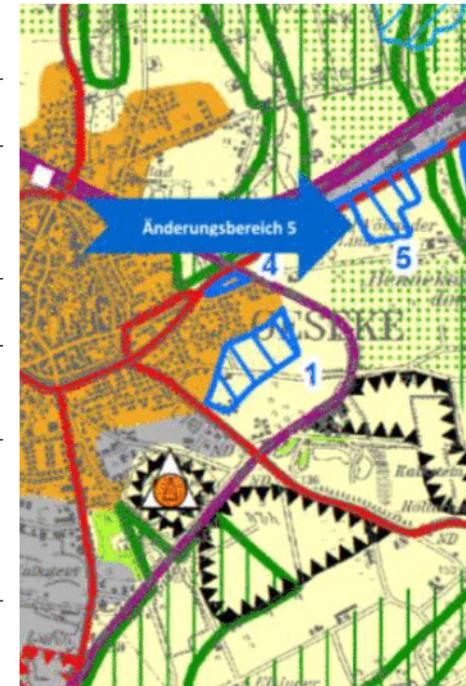
2.5 Änderungsbereich 5

Der Änderungsbereich 5 umfasst einerseits eine ca. 8 ha große Erweiterung des GIB südlich der B 1 (aktuelle Festlegung: AFAB). Andererseits wird nördlich der B 1 eine zeichnerische Korrektur angestrebt: Der schmale Streifen AFAB zwischen vorhandenem GIB und B 1 soll entfallen, da eine solche kleinteilige Differenzierung nicht dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 entspricht. Auch die Planunterlagen zur Aufstellung des Regionalplanes SO / HSK lassen ein solche Planintention nicht erkennen. Die zeichnerische Korrektur wird vor dem Hintergrund jüngerer Rechtsprechung zur Auslegung bzw. Interpretation regionalplanerischer Abgrenzungen im Zuge der angestrebten Erweiterung des GIB durchgeführt. Somit wird klargestellt, dass der Regionalplan hier keinen Abstand zur B 1 vorsieht. Da es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung handelt, konzentriert sich die erforderliche Prüfung im vorliegenden Umweltbericht (und damit auch der folgende Steckbrief) auf die GIB-Erweiterung südlich der B 1.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

Umweltauswirkungen

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Soest
1.03	Kommune	Geseke
1.04	Flächengröße	ca. 8 ha
1.05	Lage	östlich der Ortslage von Geseke, südlich der B 1
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft (Stand Dezember 2019)
1.09	LP-Festsetzung	nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 5 wird durch genutzte Ackerflächen geprägt.
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Direkte Anbindung an die Bundesstraße B 1
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	großflächig landwirtschaftliche Nutzung, die B 1 und gewerbliche Nutzungen grenzen an



Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Das Plangebiet und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebietes oder eines Erholungsortes/-gebietes.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	<p>Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, eine allgemeine Erholungsfunktion ist ebenfalls nur eingeschränkt vorhanden. In einer Entfernung von etwa 60 m verläuft südlich des Plangebietes der Jakobsweg. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Lage in Nähe zur Bundesstraße B 1 und zum an der B 1 gelegenen Gewerbegebiet nach LINFOS nicht in einem lärmarmen Erholungsraum.</p> <p>An das Plangebiet liegt relativ weit von entfernt von der Kernstadt Geseke. Durch die B 1 und die angrenzenden gewerbliche Nutzungen ist der Raum stark vorbelastet; eine „stille Erholung“ ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Dem Plangebiet kommt entsprechend nur eine eingeschränkte Naherholungsfunktion zu.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet hat nur eine eingeschränkte Erholungsfunktion. Auch wenn bei der Umsetzung der Planung die optischen Wirkungen für Erholungssuchende am Jakobsweg erhöht werden, da die Betriebsflächen näher an den Weg heranführen, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p>
2.1.3	Wohnen	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Wohnbauflächen. Im Umfeld des Änderungsbereiches liegt die Ortschaft Hennekendorf sowie weitere einzelne Gebäude mit Wohnnutzung.</p> <p>Durch die B 1 ist bereits eine hohe Lärmbelastung gegeben.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden näher an die Wohnbauflächen heranrücken.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen, Schallschutz) zu minimieren.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutz- gebiete	<p>Im Plangebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Im Umfeld befindet sich ein VSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VSG Hellwegbörde (DE-4415-401), ca. 85 m südlich und ca. 200 m nördlich <p>Im Rahmen der Hellwegbörden-Vereinbarung ist das Plangebiet als Interessensgebiete für Siedlungsentwicklung ausgewiesen</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde in Verbindung mit dem dokumentierten Fundpunkten dieser Arten können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung ist voraussichtlich gegeben.</p>
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich 5 liegt im 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Fledermausarten - 38 Vogelarten (davon 38 Brutvorkommen) - 3 Amphibien - 1 Pflanze <p>Im LINFOS sind für das Plangebiet und das Umfeld keine Fundpunkte eingetragen.</p> <p>Im LINFOS sind Teilflächen des Plangebietes als Nahrungsflächen der Rohrweihe eingetragen. Der nächste bekannte Brutplatz der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) liegt ca. 600 m westlich des Änderungsbereiches 5. Der nächste Nachweis des Kiebitzes (aus dem Jahr</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen.</p> <p>Durch die Festlegung als GIB können im Zuge der Umsetzung Eingriffe in den Lebensraum Acker entstehen und daher erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplans zwar nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die gehölzbestandene Bahntrasse, die den Änderungsbereich 5 vom Vogelschutzgebiet trennt, sind bereits einzelne</p>

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>2016) liegt in etwa 1.100 m nord-nordwestlicher Richtung.</p> <p>Die Ackerflächen können Lebensraumfunktionen für Fledermäuse (überwiegend Nahrungshabitat) sowie Vogelarten übernehmen. Für Amphibien oder geschützte Pflanzenarten übernimmt das Plangebiet keine Lebensraumfunktion.</p> <p>Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.</p>			<p>Vertikalstrukturen vorhanden. Dadurch stellt sie bereits punktuell Vertikalstrukturen dar, zu denen Bodenbrüter der Feldflur (z.B. Wiesenweihe) bei der Nistplatzwahl einen Abstand von etwa 300 m halten.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p>
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	<p>Im Plangebiet liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld befindet sich folgendes gesetzlich geschützte Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BT-4317-415-9 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation – Tieflandbach), ca. 330 m nordwestlich 	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	<p>Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotope. Im Umfeld befinden sich die Biotopkatasterflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (BK-4317-0061), ca. 270 m nordwestlich - „Osterschledde zwischen dem NSG Osternheuland und Hölterberg sowie nördlich der A44“ (BK-4317-0083), ca. 110 m östlich 	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zu den schutzwürdigen Biotopen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.6	Biotopverbund- flächen	<p>Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld befinden sich die folgenden Biotopverbundflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VB-A-4317-003 „Osterschledde“ (herausragende Bedeutung) - VB-A-4317-004 „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 „Verner Straße“ mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (herausragende Bedeutung) 	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Aufgrund der Entfernung zu den Biotopverbundflächen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p>
2.2.7	Lebensraumvielfalt	<p>Die Lebensräume wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 5. Februar 2020 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst.</p> <p>Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Auch das Umfeld ist von den bereits beschriebenen Lebensräumen sowie der Bundesstraße B 1 geprägt.</p> <p>Aus fachgutachterlicher Einschätzung ist die Lebensraumvielfalt im Plangebiet aufgrund des hohen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mittel zu bezeichnen.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Mit der Festlegung als ASB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Gleichwohl werden aufgrund der aktuellen fachgutachterlichen Einschätzung (lediglich geringe bis mittlere Lebensraumvielfalt) auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt festzulegen.</p>

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Im Plangebiet handelt es sich um etwa 8 ha unversiegelte und aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Umfeld wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich Wohnbaufläche genutzt.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Das Plangebiet ist relativ eben. Es umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling oder Brachflächen. Aufgrund der Nähe besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung, eine Flächenverfügbarkeit ist gegeben.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Bei der Umsetzung des GIS ist aufgrund der relativ ebenen Fläche eine größere Nivellierung nicht erforderlich. Flächenverluste durch Auf- und Abtragung entstehen nicht. Durch die Nähe zur Bundesstraße B 1 kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet liegt am Rande eines zusammenhängenden landwirtschaftlich geprägten Bereichs. Direkt angrenzend liegen die B 1 und Gewerbeflächen.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<p>Im Plangebiet steht folgender Boden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gley-Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L4316_G-L341GW4 [gL3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit <p>Im Umfeld befindet sich darüber hinaus noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kolluvisol (L4316_K341 [K3]) östlich des Änderungsbereichs: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit 	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Bei der Umsetzung des GIB gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.</p>
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	Im Plangebiet und im Umfeld sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen.	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.</p> <p>Durch die Entwicklung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird der Änderungsbereich anthropogen verändert. Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Im Zuge der Entwicklung des Siedlungsbereiches kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen- gewässer	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ca. 120 m fließt östlich des Plangebietes die Osterschlede. Das Fließgewässer entspringt südlich von Geseke-Steinhausen und mündet nach ca. 9,5 km südlich der Ortslage Bad Salzkotten-Verlar in den Geseker Bach.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 170 m fließt südwestlich des Plangebietes der Völmeder Bach. Das Fließgewässer entspringt südlich von Geseke-Hennekendorf und mündet nach ca. 3,3 km nördlich der Ortslage von Geseke in den Geseker Bach.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen. Durch die Entwicklung der Gewerbeflächen kann es zwar zu einer Erhöhung der Abflussraten in den umliegenden Oberflächengewässern kommen.</p> <p>Gem. den Vorschriften des LWG NRW, § 51a, Abs. 1 ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist; entsprechend ist keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. In den nachfolgenden Planverfahren sind ggf. geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Geseker Bach zu treffen.</p> <p>Die Betrachtung des Geseker Baches wurde im Rahmen des Scopings als Anregung aufgeführt. Wie einleitend im Umweltbericht dargelegt, könnten Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser durch eine etwaige Grundwasserabsenkung oder Entwässerung in einem Radius um bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.2	Grundwasser	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Die Stoffe Ammonium-N sowie Nitrat überschreiten die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als „Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ dar.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme einer ca. 8 ha Fläche eines ca. 40.270 ha großen Grundwasserspeichers, der einen mengenmäßig guten Zustand aufweist, gelegt. Vorhabenbedingt kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.5.4	Überschwemmungsgebiete	Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt. In ca. 130 m östlicher Entfernung befindet sich das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Brandenbäumer Bach und Nebengewässer“. Für den Geseker Bach bzw. nach Mündung in den Brandenbäumer Bach und die Lippe sind in Nähe zu den Ortslagen Verlar und Hörste die Überschwemmungsgebiete „Geseker Bach/Brandenbäumer Bach“ und „Lippe“ festgesetzt.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachfolgenden Planverfahren sind ggf. geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Geseker Bach und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu treffen.

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft- hygienische Aus- gleichsräume	<p>Das FIS Klimaanpassung stellt das Plangebiet als Freilandklima dar. Das Freiland mit landwirtschaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich gem. FIS Klimaanpassung als Fläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion dar.</p> <p>Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein hoher Kaltluftstrom in nördliche Richtung und damit östlich am Stadtgebiet von Geseke vorbei. Dem Plangebiet kommt somit keine hohe Bedeutung für die Durchlüftung des Stadtgebietes von Geseke zu.</p> <p>Den Freiflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebietes wird ebenfalls eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben, die Gehölze im Bereich der Osterschlede und der Gehölzbestand südöstlich des Änderungsbereichs besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.</p> <p>Die Überbauung der Freiflächen führt zwar zu einer Reduzierung des Kaltluftentstehungsgebietes, da das Plangebiet jedoch keine hohe Bedeutung für die Durchlüftung des Stadtgebietes von Geseke aufweist, werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen, auch wenn sie nicht der Durchlüftung des Stadtgebietes von Geseke dienen, nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet ist der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-98-A mit sehr geringer/geringer Wertstufe zugeordnet.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Bördelandschaft im Salzkotten und Geseke“ (LR-IIIa-098). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Der Randbereich der Bördelandschaft um Geseke und Salzkotten stellt sich als abwechslungsreicher Raum mit verschiedenen Landschaftselementen dar. Der Bereich um Salzkotten ist eine weitgehend ebene, offene Ackerlandschaft, wie sie für die waldarme Hellwegbörde typisch ist [...].“</p> <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Bundesstraße B 1 und dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Im Rahmen der Umsetzung werden sich Veränderungen des Landschaftsbildes durch eine Überformung der Landschaft durch Gewerbeflächen ergeben.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die nicht erheblichen Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	<p>Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Wegebeziehungen sind ebenfalls nicht vorhanden. In einer Entfernung von etwa 60 m verläuft südlich des Plangebietes der Jakobsweg.</p>	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da Wegebeziehungen nicht beansprucht werden.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen für den Jakobsweg (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p>
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes, allerdings am Rande dieses UZVR >10 – 50 km². Auch das Umfeld liegt in Teilbereichen innerhalb von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen der Größe > 10 – 50 km².</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Eine zusätzliche Zerschneidung ergibt sich nicht, da das Plangebiet am Rande eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes liegt.</p>

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.4	Naturparke	Ein Naturpark befindet sich im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.	nein	nein	-
2.7.5	Landschaftsschutzgebiete	Im Plangebiet liegen keine Landschaftsschutzgebiete. Im Umfeld befinden sich die folgende LSGs: <ul style="list-style-type: none"> - „LSG- Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009), östlich angrenzend - „LSG-Langholz, Rechen“(LSG-4317-0002), ca. 370 m nordöstlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bundesstraße B 1 bzw. die Entfernung zu dem Landschaftsschutzgebiet werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
2.7.6	Geschützte Landschaftsbestandteile / flächenhafte Naturdenkmäler	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB C.4.09 „Gewässersystem Brandenbäumer Bach“ befindet sich ca. 340 m nordwestlich und ca. 210 m nordöstlich des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine flächenhaften Naturdenkmäler.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu dem geschützten Landschaftsbestandteil werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie – A15.02 Geseke:</u> Während des Mittelalters haben hier zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden.</p> <p>Wert, Leitbild und Grundsätze: Die Wüstungslandschaft um Geseke repräsentiert exemplarisch das mittelalterliche Siedlungsbild am Hellweg. Durch ein Ausgreifen der randlichen Bebauung in Geseke sowie intensive Landwirtschaft ist die Erhaltung dieser Siedlungslandschaft gefährdet.</p> <p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege – D15.04 Verkehrsband „Hellweg – B 1“:</u> Der Raum entlang der heutigen Bundesstraße B 1 zeigt beispielhaft, wie der Mensch über Jahrhunderte die Verkehrsgunst genutzt hat und die Technik des Straßenbaues entwickelt hat.</p> <p>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D 71: Kath. Pfarrkirche St. Peter, am nordöstlichen Rand des Stadtzentrums am Marktplatz gelegen - D 72: Kath. Stifts-, Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Cyriakus, inmitten der historischen Altstadt Gesekes gelegen - <p>Quelle: LWL (2010)</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Ausschnitt innerhalb dieser großflächigen Kulturlandschaftsbereiche dar. Daher ist davon auszugehen, dass diese insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung zu den raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.</p> <p>Auf der nachgeordneten Planungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Zu den genannten raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege bestehen aufgrund der Entfernung von etwa 1.800 m sowie der vorhandenen Bebauung keine Sichtbeziehungen.			
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Plangebiet befindet sich kein historischer Stadtkern und es bestehen keine bedeutsamen bzw. historischen Sichtbeziehungen. Der historische Stadtkern Gesekes befindet sich ca. 1.800 m westlich.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung von 1.800 m zum historischen Stadtkern mit seinen beiden Kirchen sind keine erhebliche Auswirkungen zu erwarten
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Im Plangebiet sind zwar keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung wurden jedoch bereits archäologische Fundstellen bekannt, daher ist auch im Plangebiet von Bodendenkmalsubstanz auszugehen. Es sind somit im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vorhanden, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachfolgenden Planverfahren ist ein Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen aufzunehmen.
2.8.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Nach Süden und Osten schließen großflächig weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht im Umfeld des Plangebietes nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch die Entwicklung eines GIB werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Diese Flächen stehen somit als Produktionsflächen nicht mehr zur Verfügung.

Umweltauswirkungen

2 2.9	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
<p>Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.</p> <p>Für das Plangebiet kommt es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So resultiert aus einer zusätzlichen Flächenversiegelung (Auswirkung für das Schutzgut Boden) eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung (Schutzgut Wasser). Weitere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.</p>	

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>Die vorangegangene Schutzgut bezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:</p> <p>Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Bereich für gewerblich und industrielle Nutzungen“ (GIB) ist ein Verlust von überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen verbunden. Damit gehen Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher. Vorhabenbedingt wird es zu Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen kommen.</p> <p>Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt zu einer Flächenumwandlung sowie zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt. Es werden besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird durch die Versiegelung vollständig anthropogen verändert, so dass die natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich des Biotop-, Grundwasserschutzes- und der Abflussregelungsfunktion nur noch sehr eingeschränkt erfüllt werden können.</p> <p>In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit: Kriterium „Erholung“, „Wohnen“- Schutzgut Fläche: Kriterium „Flächenumwandlung“- Schutzgut Boden: Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“	

2.6 Änderungsbereich 6

Die zeichnerische Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) soll zugunsten der zeichnerischen Zielfestlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) auf 5 ha geändert werden.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

Umweltauswirkungen

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Soest
1.03	Kommune	Geseke
1.04	Flächengröße	ca. 5 ha
1.05	Lage	östlich der Ortslage von Geseke am Gewerbegebiet der B 1
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellung	gewerbliche Baufläche, Industriegebiet und Grünfläche (Stand Dezember 2019)
1.09	LP-Festsetzung	nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 6 wird durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Im Norden befindet sich zudem eine Grünlandbrache.
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über die Straße „Tiefer Hellweg“ an die Bundesstraße B 1
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	landwirtschaftliche Nutzung, Nähe zum Gewerbegebiet und der Osterschlede



Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Das Plangebiet und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebietes oder eines Erholungsortes/-gebietes.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft der Jakobsweg. Das Plangebiet liegt nach LINFOS aufgrund seiner Lage in Nähe zur Bundesstraße B 1 und zum Gewerbegebiet an der B 1 nicht in einem lärmarmen Erholungsraum.	nein	nein	-
2.1.3	Wohnen	Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich am Rande des bestehenden Gewerbegebietes Gebäude mit Wohnnutzung.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen. Die Planänderung schafft die Voraussetzungen, das Wohnumfeld für die Anlieger aufzuwerten.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutzgebiete	Im Plangebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Im Umfeld befindet sich ein VSG: <ul style="list-style-type: none"> - VSG Hellwegbörde (DE-4415-401) ca. 10 m südlich, ca. 20 m östlich und ca. 240 m nördlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Plangebiet liegt im 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt: <ul style="list-style-type: none"> - 3 Fledermausarten - 38 Vogelarten (davon 38 Brutvorkommen) - 3 Amphibien - 1 Pflanze Im LINFOS sind für das Plangebiet Nahrungsflächen für die Rohrweihe eingetragen. Fundpunkte sind für das Plangebiet sowie das Umfeld nicht eingetragen. Die Ackerflächen und die Grünlandbrache können Lebensraumfunktionen für Fledermäuse (Nahrungshabitat) sowie Vogelarten übernehmen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen. Des Weiteren sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Arten betroffen.

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.			
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Plangebiet liegen keine schutzwürdigen Biotope. Im Umfeld befinden sich folgende Biotopkatasterflächen: <ul style="list-style-type: none"> - „Osterschledde zwischen dem NSG Osternheuland und Hölterberg sowie nördlich der A44“ BK-4317-0083 ca. 70 m westlich - „Streuobstweiden nordöstlich von Geseke“ BK-4317-0078 ca. 460 m nordöstlich 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.6	Biotopverbundflächen	Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld befinden sich die folgenden Biotopverbundflächen: <ul style="list-style-type: none"> - VB-A-4317-003 „Osterschledde“ (herausragende Bedeutung) - VB-A-4317-001 „Wälder und Kleingehölze östlich von Geseke“ (besondere Bedeutung) 	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.2.7	Lebensraumvielfalt	Die Lebensräume wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 5. Februar 2020 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst. Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt

Umweltauswirkungen

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>Ackerflächen sowie eine Grünlandbrache geprägt.</p> <p>Aus fachgutachterlicher Einschätzung weist die Grünlandbrache im Norden des Plangebietes eine hohe Lebensraumvielfalt auf, die Ackerflächen sind ansonsten von geringer Lebensraumvielfalt. Die Osterschledde stellt einen Lebensraum mit hoher Vielfalt dar.</p>			<p>werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Im Plangebiet handelt es sich um etwa 2 ha weitestgehend unversiegelte und aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Grünlandbrache. Das Umfeld wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich bzw. als Gewerbegebiet genutzt.	nein	nein	-
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und einer Grünlandbrache geprägt. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling. Die Grünlandbrache stellt keine Siedlungsbrache dar.	nein	nein	-
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet liegt angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet an der Bundesstraße B 1. In Bezug auf Zerschneidung ergibt sich keine Relevanz.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<p>Im Plangebiet stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kolluvisol (L4316_K341 [K3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit - Braunerde, zum Teil Braunerde-Rendzina (L4318_B222 [B22]): tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für extremstandorte - Parabraunerde, vereinzelt Braunerde (L4316_L341 [L3]): fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit <p>Im Umfeld befindet sich darüber hinaus noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gley-Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L4316_G-L341GW4 [gL3]) westlich und nordöstlich des Änderungsbereichs: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit 	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abfluss-regulationsfunktion)	Im Bereich der Ackerflächen, Grünlandbrache und im Umfeld sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen- gewässer	Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ca. 70 m fließt westlich des Änderungsbereiches die Osterschledde. Das Fließgewässer entspringt südlich von Geseke-Steinhausen und mündet nach ca. 9,5 km südlich der Ortslage Bad Salzkotten-Verlar in den Geseker Bach.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.2	Grundwasser	Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Die Stoffe Ammonium-N sowie Nitrat überschreiten die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als „Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Lockergesteinen“ dar.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.5.4	Überschwemmungs- gebiete	Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt. In ca. 60 m westlicher Entfernung befindet sich das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Brandenbäumer Bach und Nebengewässer“.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft- hygienische Aus- gleichsräume	<p>Das FIS Klimaanpassung stellt das Plangebiet als Freilandklima dar. Das Freiland mit landwirtschaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich als Fläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion dar.</p> <p>Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein hoher Kaltluftstrom in nördliche Richtung.</p> <p>Den Freiflächen nördlich, östlich und südlich Plangebietes wird ebenfalls eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben, die Gehölze im Bereich der Osterschlede und der Gehölzbestand südlich des Plangebietes besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-

Umweltauswirkungen

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Der Änderungsbereich 6 ist der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-98-A mit sehr geringer/geringer Wertstufe zugeordnet.</p> <p>Der Änderungsbereich 6 liegt im Landschaftsraum „Bördelandschaft im Salzkotten und Geseke“ (LR-IIIa-098). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Der Randbereich der Bördelandschaft um Geseke und Salzkotten stellt sich als abwechslungsreicher Raum mit verschiedenen Landschaftselementen dar. Der Bereich um Salzkotten ist eine weitgehend ebene, offene Ackerlandschaft, wie sie für die waldarme Hellwegbörde typisch ist [...].“</p> <p>Das Landschaftsbild im Plangebiet geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie dem nordöstlich angrenzenden Gewerbegebiet.</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft der Jakobsweg.	nein	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Das Plangebiet liegt in innerhalb von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen 10 – 50 km ² . Auch das Umfeld liegt z. T. im Bereich dieser verkehrsarmen Räume 10 – 50 km ² .	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.7.4	Naturparke	Ein Naturpark befindet sich im Plangebiet und dessen Umfeld nicht.	nein	nein	-
2.7.5	Landschaftsschutzgebiete	Im Plangebiet liegen keine Landschaftsschutzgebiete. Im Umfeld befinden sich die folgende LSGs: - „LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009), ca. 5 m südlich und ca. 40 m westlich - „LSG-Langholz, Rechen“ (LSG-4317-0002), ca. 220 m nördlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.7.6	Geschützte Landschaftsbestandteile / flächenhafte Naturdenkmäler	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB C.4.09 „Gewässersystem Brandenbäumer Bach“ befindet sich ca. 120 m westlich des Plangebietes Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine flächenhaften Naturdenkmäler.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie – A15.02 Geseke:</u> Während des Mittelalters haben hier zahlreiche heute wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen bestanden, die bisher kaum archäologisch näher untersucht wurden.</p> <p>Wert, Leitbild und Grundsätze: Die Wüstungslandschaft um Geseke repräsentiert exemplarisch das mittelalterliche Siedlungsbild am Hellweg. Durch ein Ausgreifen der randlichen Bebauung in Geseke sowie intensive Landwirtschaft ist die Erhaltung dieser Siedlungslandschaft gefährdet.</p> <p><u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege – D15.04 Verkehrsband „Hellweg – B 1“:</u> Der Raum entlang der heutigen Bundesstraße B 1 zeigt beispielhaft, wie der Mensch über Jahrhunderte die Verkehrsgunst genutzt hat und die Technik des Straßenbaues entwickelt hat.</p> <p>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - D 71: Kath. Pfarrkirche St. Peter, am nordöstlichen Rand des Stadtzentrums am Marktplatz gelegen - D 72: Kath. Stifts-, Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Cyriakus, inmitten der historischen Altstadt Gesekes gelegen <p>Quelle: LWL (2010)</p>	ja	ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.</p>

Umweltauswirkungen

2 2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Plangebiet befindet sich kein historischer Stadtkern und es bestehen keine bedeutsamen bzw. historischen Sichtbeziehungen. Der historische Stadtkern Gesekes befindet sich ca. 2.400 m nordwestlich des Plangebietes.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Im Plangebiet sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Auch in der Umgebung liegen derzeit keine Hinweise auf denkmalgeschützte Objekte vor.	nein	nein	-
2.8.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Nach Süden und Osten schließen großflächig weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht im Umfeld des Änderungsbereichs nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden Beeinträchtigungen daher ausgeschlossen.

Umweltauswirkungen

2 2.9	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.	

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des GIB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.	

3.0 Nullvariante

Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich 1 ist im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als AFAB festgelegt.

Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist im Änderungsbereich 1 damit zu rechnen, dass die Fläche im Bereich der bereits vorhandenen Wohnbebauung (ca. 6 ha) weiterhin in dieser Form genutzt wird. Die aktuell landwirtschaftlich genutzten und weiteren vorhandenen Strukturen (ca. 9 ha) würden erhalten bleiben. Über die bestehenden Versiegelungen hinaus würden keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen und somit die naturgebundenen Schutzgüter nicht beansprucht.

Änderungsbereiche 2, 3 und 4

Die Änderungsbereiche 2, 3 und 4 sind im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als ASB festgelegt.

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Durch die Rücknahme dieser ASB ist daher davon auszugehen, dass der Umweltzustand erhalten bleibt (keine weitere Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch ASB-Nutzungen, somit keine Beanspruchung der naturgebundenen Schutzgüter).

Dementsprechend werden auf der Ebene der Regionalplanung Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Änderungsbereich 5

Der Änderungsbereich 5 ist im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als AFAB festgelegt.

Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist im Änderungsbereich 5 damit zu rechnen, dass die Fläche weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt und die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben würden. Es würden keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen und somit die naturgebundenen Schutzgüter nicht beansprucht.

Nullvariante

Änderungsbereich 6

Der Änderungsbereich 6 ist im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als GIB festgelegt.

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Umweltzustand erhalten bleibt (keine weitere Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch GIB-Nutzungen, somit keine Beanspruchung der naturgebundenen Schutzgüter).

Dementsprechend werden auf der Ebene der Regionalplanung Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

4.0 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) sowie der artenschutzrechtlichen Begutachtungen, konkret festgelegt. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in den vorstehenden Kapiteln wurden schutzgutspezifisch entsprechende Hinweise gegeben.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 8 des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg - TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Zudem werden Freiraumfunktionen wie z. B. „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) festgelegt, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren sind.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum „Bördelandschaft um Salzkotten und Geseke“. Für diesen Landschaftsraum sind die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Bördelandschaft unter Berücksichtigung der Ziele des Vogelschutzgebietes
- Förderung extensiver Ackernutzung durch Kulturlandschaftsprogramme zum Schutz des Bodens vor Erosion und zur Förderung von Ackerwildkräutern
- Extensivierung und naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes
- Erhalt und Entwicklung vorhandener strukturreicher, bodenständiger Laubwälder und Feldgehölze
- Erhalt bzw. Optimierung der Gewässerstruktur und -güte
- Erhalt und Entwicklung der Grünland-/Obstwiesengürtel um Ortslagen

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Zudem bestehen Zielvorstellungen zur Kompensation in Anlehnung an die Entwicklungsziele des Landschaftsplans I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“

Änderungsbereich 2

- Pflege und Ergänzung von Obstwiesen in Ortrandlage
- Neuanlage von Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der Ortsrandsituation
- Neuanlage von Wald

Änderungsbereich 3

- Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen
- Schaffung größerer zusammenhängender Feuchtwiesenkomplexe
- Erhöhung des Waldanteils in den Randgebieten
- Vermeidung einer städtebaulichen Inanspruchnahme des Gebietes

Des Weiteren wurde seitens der Bezirksregierung, Dezernat 51, mitgeteilt, dass Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wiesenweihen sowie anderer Offenlandarten durchgeführt werden sollten.

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde die sogenannte Hellwegbördevereinbarung getroffen. In der Hellwegbördevereinbarung werden für den Bereich des VSG im Kreis Soest sogenannte Kernfreiräume definiert und räumlich abgegrenzt. Dies sind ornithologisch besonders wertvolle Räume, die von neuen Beeinträchtigungen freigehalten werden sollen. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt des offenen Landschaftscharakters der weiträumigen Bördelandschaft im VSG. Kernfreiräume sind von der 11. Änderung des Regionalplans nicht betroffen. Eine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieser Kernfreiräume im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ist zu prüfen.

Für den sich aus der 11. Änderung des Regionalplanes ergebenden Bedarfes an Kompensationsflächen sind bereits durch die Naturschutz-Stiftung Geseke im Rahmen von vorgezogenen Ökokonto-Maßnahmen vorab Flächen entwickelt worden.

Der Stiftungszweck der Naturschutz-Stiftung Geseke ist gemäß § 2 der Satzung die Erstellung eines Kompensationskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde und die Entwicklung und Erhaltung landschaftsrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Unter Würdigung der oben genannten Aspekte wird die Stiftung von einem 12-köpfigen Vorstand aus 6 Vertretern von Rat und Verwaltung der Stadt Geseke und je einem Vertreter der örtlichen Zementindustrie, der Unteren und Höheren Landschaftsbehörde, des örtlichen Naturschutzes, der Jägerschaft und der Landwirtschaft geleitet.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Inzwischen betreut die Stiftung über 50 ha Flächen in Geseke, die sich z.T. in privatem Eigentum (z.B. der Zementindustrie) befinden und dann über 30-jährige Pflegeverträge und Grunddienstbarkeiten abgesichert sind. Der überwiegende Teil ist jedoch direktes Stiftungseigentum und damit neben der vertraglich vereinbarten Pflege auch eigentumsrechtlich gesichert.

Die Auswahl der Flächen erfolgt nach einem durch den Projektbeauftragten der Naturschutz-Stiftung (Osterschledde 2008) und durch qualifizierte Fachbüros ausgearbeiteten landschaftsökologischen Konzept. Hierbei wurden für das Stadtgebiet Geseke Suchräume für die Gebiete der Oster- und Westerschledde (vgl. Abbildung 2 und 3) und der Feuchtgrünlandflächen im Bereich Völmeder Quellen (östlich von Geseke) ausgewählt. Alle drei Landschaftsräume enthalten überwiegend Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Wertigkeit, und wurden wegen ihrer starken Hangneigung, Flachgründigkeit oder hoch anstehenden Grundwasserständen in Teilen bereits als landwirtschaftliche Nutzflächen aufgegeben.

Ziel der Stiftung ist es, in diesen ökologisch hochwertigen Bereichen nach der Durchführung von Herstellungsmaßnahmen (wie Entbuschungen oder Grünland-Begründung) eine extensive Pflege durchzuführen. Zielbiotope sind i.d.R. Magergrünland und in kleinem Umfang Wald- bzw. Feldgehölzflächen. Neben der Einbindung der örtlichen Landwirtschaft in die Herstellung der Flächen ist die komplette Betreuungsfläche der Stiftung an zwei Vollerwerbs- und einen Nebenerwerbslandwirt verpachtet. Diese sind betrieblich in der Lage, die Flächen entsprechend den ökologischen Auflagen zu bewirtschaften. Es wurde von Seiten der Stiftung darauf geachtet, dass die Flächen weiterhin beihilfeberechtigt sind und ehemalige Ödlandflächen zusätzlich in die Flächenverzeichnisse aufgenommen werden konnten. Auf diesem Wege konnte zusätzliches Einkommen für die regionale Landwirtschaft gesichert werden.

Durch das abgestimmte Vorgehen der Naturschutz-Stiftung konnte auf den Kompensationsflächen ausweislich der Bewertungen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ein sehr hoher naturschutzfachlicher Wert und gleichzeitig eine weitgehende Akzeptanz im Bereich der Landwirtschaft erreicht werden.

Für den sich aus dem laufenden Regionalplan-Änderungsverfahren für das Gebiet der Stadt Geseke ergebenden Bedarf an Kompensationsflächen sind bereits im Rahmen von vorgezogenen Ökokonto-Maßnahmen vorab Flächen entwickelt worden. Weitere Flächen sind in den oben beschriebenen Bereichen in Planung. Eine konkrete Zuordnung erfolgt in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Ebene der Bebauungspläne.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

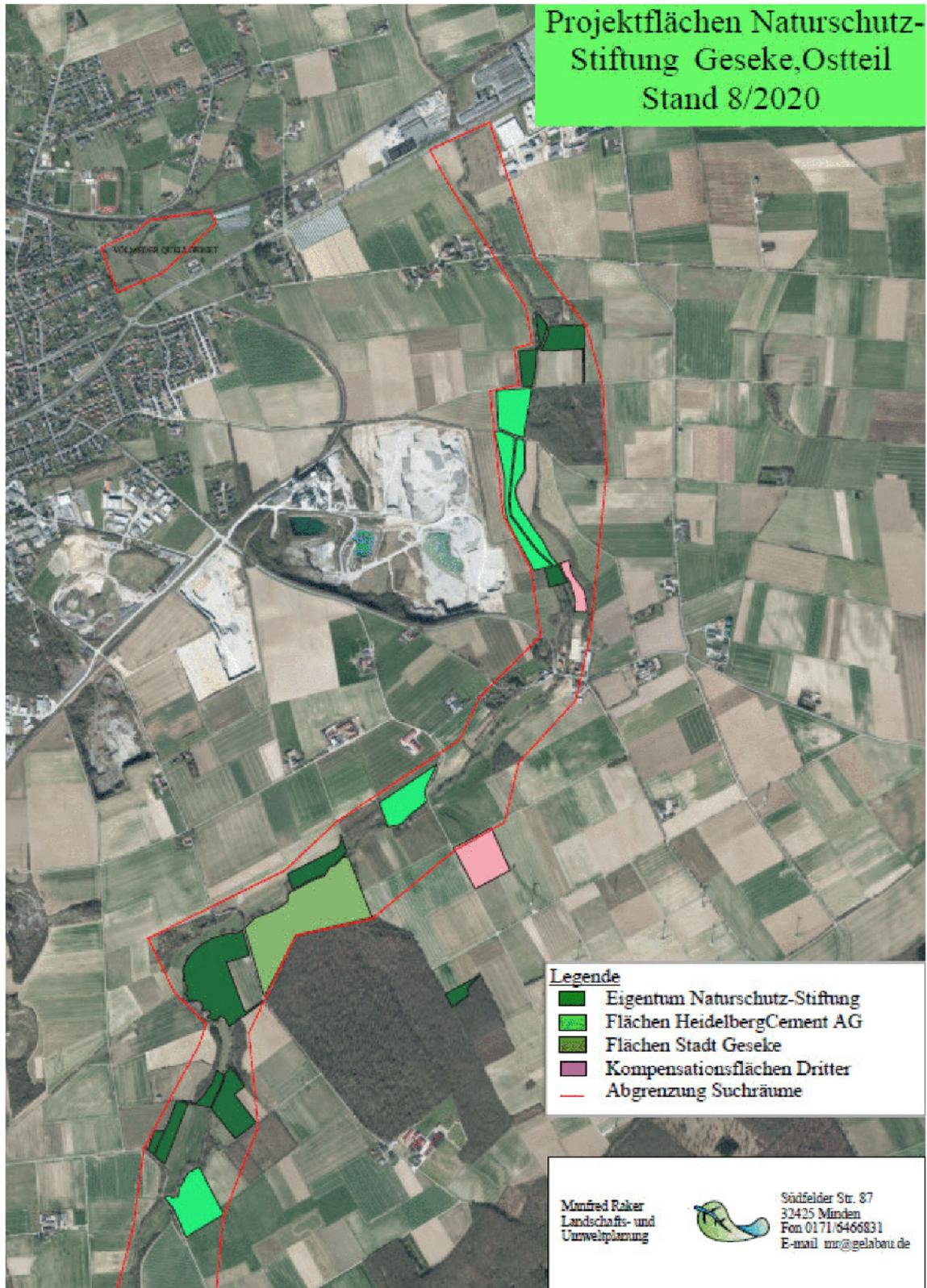


Abb. 2 Projektflächen der Naturschutz-Stiftung Geseke, Ostteil, Stand 08/2020 (RAKER 2020).

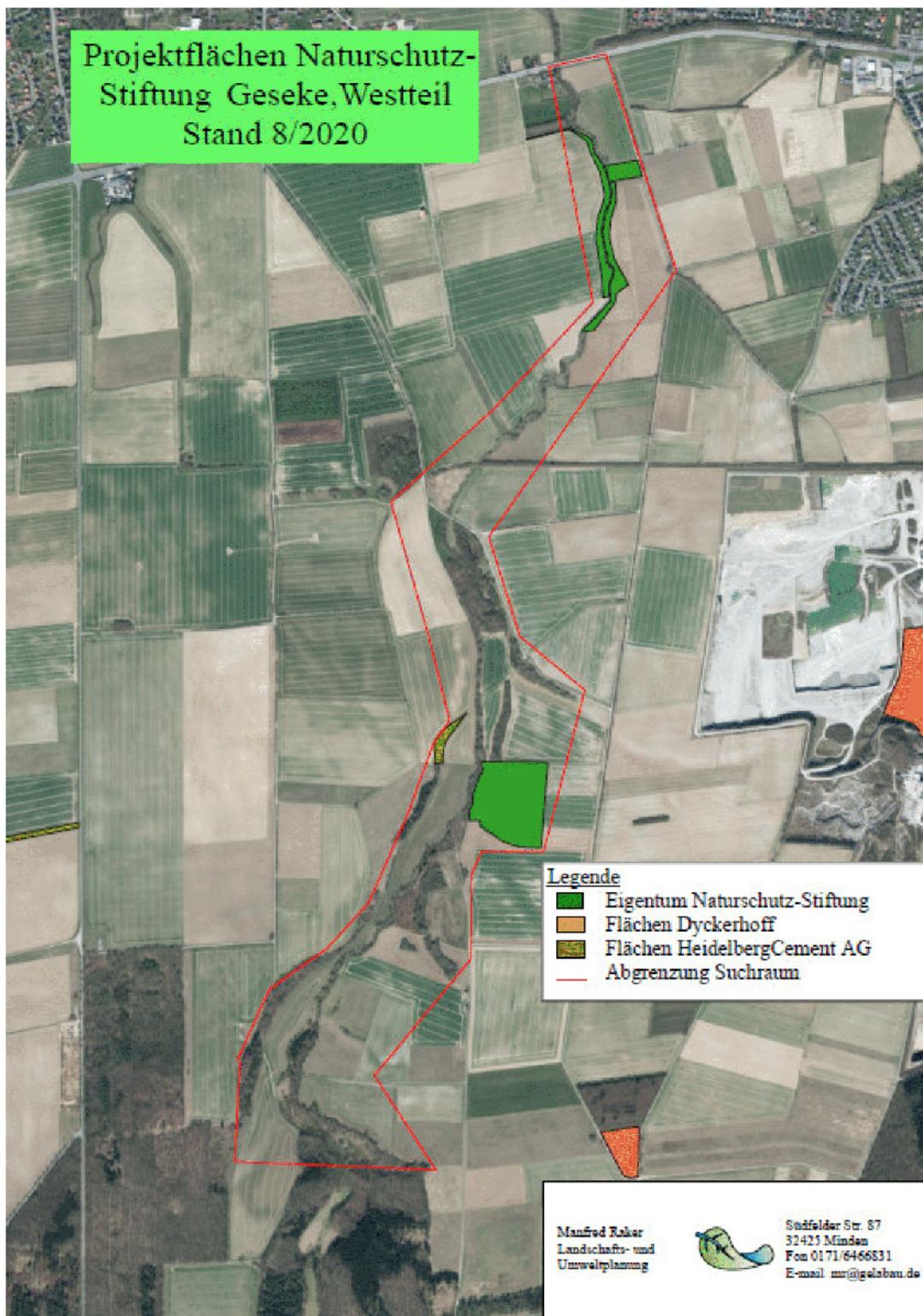


Abb. 3 Projektflächen der Naturschutz-Stiftung Geseke, Westteil, Stand 08/2020 (RAKER 2020).

5.0 Alternativenprüfung

Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten.

Von der Stadt Geseke und der Regionalplanungsbehörde wurde sowohl zur vorgesehenen ASB- als auch der GIB Erweiterung keine Alternative gesehen (vgl. Begründung zur 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Kap. 1.4). Auch auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine weitere Alternative benannt.

6.0 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Anlage 1 des ROG zu § 8 Abs. 1 ROG regelt, dass bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen ist, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 8 ROG genannten Angaben.

Tab. 3 Angaben gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG.

Angaben gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG		Kapitel des Umweltberichtes
1a	1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	1.1 und 1.2
1b	1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3
2a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	5
3a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	6
3b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	7
3c	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Fragen des Standortes und der Standortalternativen sind Gegenstand des Regionalplanes und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens, mit Schreiben vom 25.11.2019 unter Fristsetzung bis zum 17.01.2020, die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplanes verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ des Kreises Soest
- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Februar 2020)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Februar 2020)
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume des LANUV (Datenabfrage Februar 2020)
- lärmarme naturbezogene Erholungsräume des LANUV (Stand: 04/2009)
- Klimaatlas NRW des LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Februar 2020)
- der im Rahmen der Fortschreibung für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg erstellte Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Teil: Biotop- und Artenschutz / Biotopverbundsystem; Teil: Landschaftsgliederung / Leitbilder für Landschaftsräume; Teil: Landschaftsbild / Landschaftserleben) (Stand:01/2011)

Technische Verfahren und Schwierigkeiten

- der im Rahmen der Fortschreibung für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg erstellte forstliche Fachbeitrag des Landesbetriebes Wald und Holz (Stand: 12/2009)
- der im Rahmen der Fortschreibung für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg erstellte Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung (Stand: 2010)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage Februar 2020)
- Landschaftsbildbewertung NRW (Stand 2017)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung (Stand: 2010)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- WMS-Dienst der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: Februar 2020)
- Digitale Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2018)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage Februar 2020)
- Daten zu festgesetzten Wasserschutzgebieten / Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen incl. wasserwirtschaftlichen Reservegebieten der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Wasserbehörde, (Stand: 11/2018)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW – Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (Stand: 1980)
- Daten und Informationen zu Kur- und Erholungsorten im Regierungsbezirk Arnsberg (Ministerialblätter NRW, Stand: 10/2018)
- Freizeitinformationen/Wanderwege – Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Februar 2020)

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Regionalplans sind bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten aufgetreten.

7.0 Monitoring

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Raumordnungspläne in diesem Sinne sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne. Diese Vorschriften gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen. Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach Bindungswirkung (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplan-Änderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Kommune nach § 4c BauGB die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen der 11. Änderung des Regionalplans auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der geplanten 11. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland sind die folgenden sechs Änderungsbereiche:

Änderungsbereich	Lage	Aktuelle Festlegung im Regionalplan	Ange-strebte Festlegung im Regionalplan	Grund	ungefähre Flächen-größe in ha
1	Kernstadt	AFAB	ASB	Erweiterung ASB	15 (6 ha bereits baulich genutzt)
2	Störmede	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	2
3	Kernstadt	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	6
4	Kernstadt	ASB	AFAB	Rücknahme ASB	2
5	Kernstadt	AFAB	GIB	Erweiterung GIB	8
6	Kernstadt	GIB	AFAB	Rücknahme GIB	5

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 8 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplans belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes.

Von der Stadt Geseke und der Regionalplanungsbehörde wurde sowohl zur vorgesehenen ASB- als auch der GIB-Erweiterung keine Alternative gesehen. Auch auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine weitere Alternative benannt.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten Regionalplanänderung sowie vernünftiger Alternativen wurde ein Scopingverfahren durchgeführt. Die daraus gewonnenen Hinweise und darüber hinaus vorhandene Umweltinformationen dienen als Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Änderungsbereich 1

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Fläche: Kriterium „Flächenumwandlung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 2

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Änderungsbereich 3

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Änderungsbereich 4

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Änderungsbereich 5

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit: Kriterium „Erholung“, „Wohnen“
- Schutzgut Fläche: Kriterium „Flächenumwandlung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“
- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 6

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des GIB daher keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BÜRO STELZIG (2019): Umweltbericht gemäß § 8 Raumordnungsgesetz 9. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf. Soest.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KREIS SOEST (2003): Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ des Kreises Soest. Soest.

LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2009): Forstlicher Fachbeitrag für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg.

LANUV (2009): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume. Bonn.

LANUV (2011): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Teil: Biotop- und Artenschutz / Biotopverbundsystem; Teil: Landschaftsgliederung / Leitbilder für Landschaftsräume; Teil: Landschaftsbild / Landschaftserleben) für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg. Bonn.

LANUV (2017A): Landschaftsbildbewertung NRW. Georeferenzierte Shape-Dateien mit Angabe der Bewertung. Bonn.

LANUV (2020A): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> Zugriff: 27.02.2020, 10:50 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> Zugriff: 14.02.2020, 12:30 MEZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte> Zugriff: 13.02.2020, 08:45 MEZ.

LANUV (2020D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> Zugriff: 13.02.2020, 15:45 MEZ.

Literatur- und Quellenverzeichnis

LANUV (2020E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite)

<https://www.klimaatlas.nrw.de/>

Zugriff: 02.04.2020, 09:45 MESZ.

LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen Lippe – Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.

MKULNV (2020): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite):

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>. Zugriff: 17.02.2020, 08:40 MEZ.

MULNV (2020): Umgebungslärm NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaermkartierung.nrw.de/> Zugriff: 12.02.2020, 14:00 MEZ.

RAKER (2020): Projektflächen der Naturschutz-Stiftung Geseke. Ost- und Westteil. Stand 8/2020. Minden.

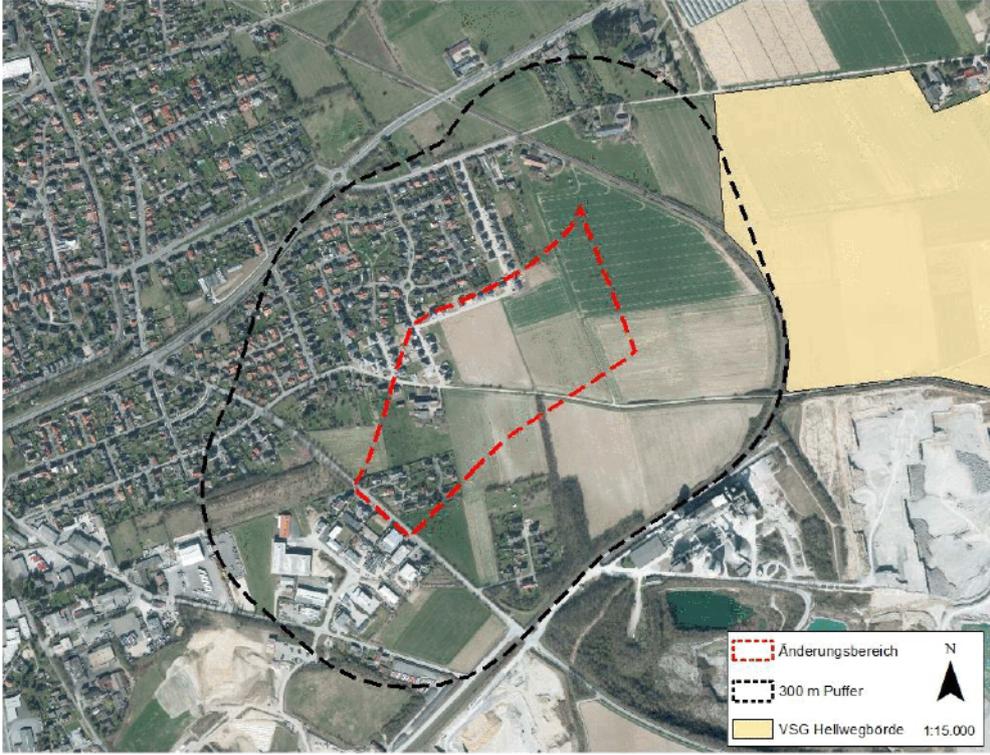
WMS-FEATURE (2020A): bereitgestellt durch: IT.NRW Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 13.02.2020, 15:50 MEZ.

WMS-FEATURE (2020B): bereitgestellt durch: IT.NRW Hydrogeologische Karte <http://www.wms.nrw.de/gd/hk100?>

Zugriff: 13.02.2020, 16:50 MEZ.

Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Geseke – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Geseke
Flächengröße	ca. 15 ha
Lage	im Südosten der Ortslage von Geseke, südöstlich der „Pastor-Tegethoff-Straße“ (über den „Isloher Weg“ bis hin zur bestehenden Siedlung an der „Paul-Keller-Straße“)
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich
	
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 1 wird geprägt durch Neubaugebiete sowie landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Durch den Änderungsbereich 1 verläuft zudem der „Isloher Weg“ als asphaltierte Straße, entlang derer sich Gebüsch- und Saumstrukturen befinden.

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines ASB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Lebensraum- oder Leitstrukturen bei der Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> Störung des räumlich-funktionalen Habitatnetzes Verinselung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	<ul style="list-style-type: none"> Kollisionsrisiko mit Baumaschinen Fallenwirkung von Baugruben mit steilen Seitenflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Kollisionen an Bauwerken Meideverhalten durch Silhouettenwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	<ul style="list-style-type: none"> Scheuchwirkung durch Fahrzeugbewegungen (Baumaschinen) Ausleuchtung der Baustelle 	<ul style="list-style-type: none"> Meideverhalten durch Silhouettenwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> Lichtemissionen durch Fassaden-/ Gebäude-, Straßenbeleuchtung
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen
Stoffliche Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Staubemissionen durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Bodendegeneration und Verdichtung Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und ggf. des Grundwassers 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Versickerungsrate erhöhter Oberflächenabfluss Veränderung von Klimatopen 	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km ² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	(Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288)	Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.
Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile	<p>Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4)</p> <p>A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen). • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. • Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung). <p>A255 Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. <p>A222 Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooregebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).

A215 Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
- Belassen von Stoppelbrachen
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A098 Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

A136 (=A726) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

A004 (=A690) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A

A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B

A247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland).

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni). <p>A160 (=A768) Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd erst ab 15.06. möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. kein Walzen nach 15.03. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). <p><i>der Große Brachvogel wird nicht im Standard-Datenbogen des VSG Hellwegbehörde aufgeführt</i></p>

4. Untersuchungsraum
<p>Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt das Untersuchungsgebiet im Westen bis Norden Siedlungsbereiche von Geseke, im Südwesten Teile des Gewerbegebiets am „Hölter Weg“ und die Wohnbebauung an der „Paul-Keller-Straße“ sowie im Süden die Wohnbebauung an der „Portlandstraße“/„Gerhard-Hauptmann-Straße“. Weiterhin finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker) im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum wird in West-Ost-Richtung vom „Iserloher Weg“ gequert. Im Nordosten bzw. Osten verläuft eine Bahntrasse.</p> <p>Ein ca. 700 m² großer Bereich des Vogelschutzgebietes befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums. Dieser Bereich liegt im Nordosten und wird mittels Bahntrasse und begleitenden Gehölzbeständen von den freien Flächen im Untersuchungsraum abgegrenzt.</p>

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes	<p>Eine großflächige Nahrungsfläche der Rohrweihe ragt im östlichen Bereich in den Untersuchungsraum hinein. Dieser Bereich ist mehr als 150 m vom dem Änderungsbereich entfernt.</p> <p>Fundpunkte maßgeblicher Vogelarten im relevanten Umfeld des Untersuchungsraums liegen nicht vor. Der nächstgelegene bekannte Neststandort der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2020) befindet sich 450-500 m nördlich der Bahntrasse. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Nachweise des Kiebitzes im Umfeld des Änderungsbereiches 1 vor. Die nächstgelegenen Nachweise des Kiebitzes (aus dem Jahr 2016) liegen etwa 1.500 m nördlich.</p>
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	keine

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	keine
Beurteilung der Erheblichkeit	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde in Verbindung mit dem dokumentierten Fundpunkten dieser Arten können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Februar 2020)
Einschätzung	Mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) in „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) gehen keine Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, seine maßgeblichen Bestandteile sowie die Erhaltungsziele und den Schutzzweck einher. Kumulative Wirkungen werden daher ausgeschlossen.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

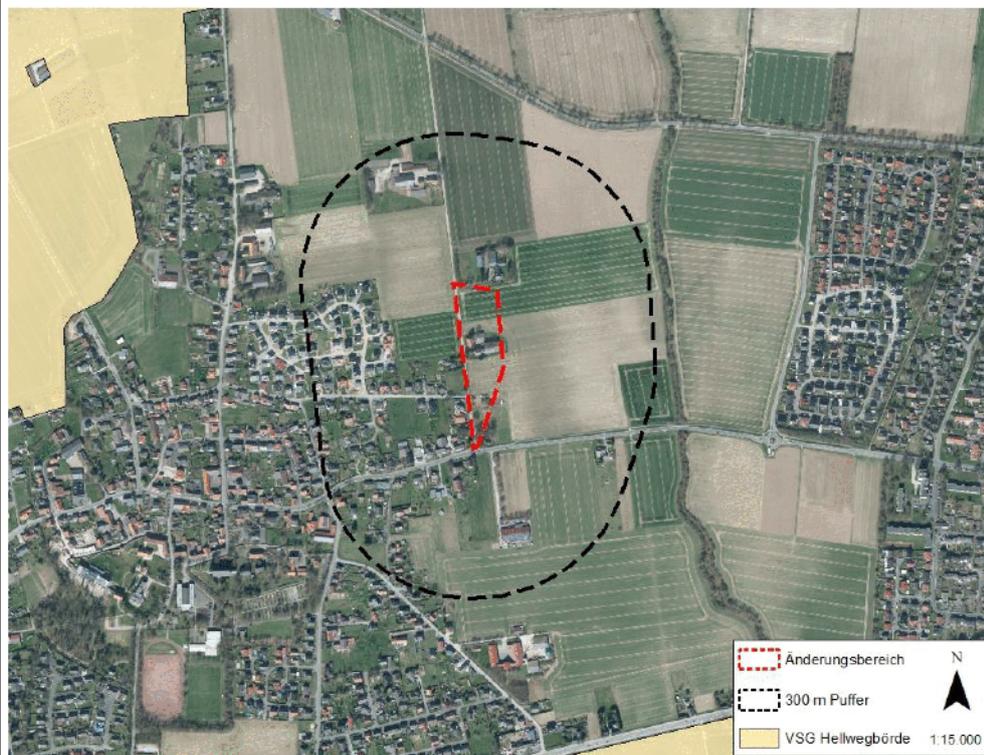
Warstein-Hirschberg, November 2020

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Geseke – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Geseke
Flächengröße	ca. 2 ha
Lage	im Nordosten der Ortslage Störmede, östlich der Straße „Im Kapellenfeld“
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 2 wird geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie eine Hoffläche an der Straße „Im Kapellenfeld“. Der Übergang von Ackerflächen zur asphaltierten Straße ist als Saumfläche anzusprechen.
------------------------------------	--

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines AFAB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Stoffliche Einwirkungen	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km ² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
<p>Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288)</p>	<p>Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.</p>
<p>Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile</p>	<p>Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4)</p> <p>A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen). • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. • Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung). <p>A255 Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. <p>A222 Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen). • Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel). <p>A215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen. • Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.

- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen,

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
 - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
 - Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
 - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A098 Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungs-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

flächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

A136 (=A726) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

A004 (=A690) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A

A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Au-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

gust) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B

A247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A113 Wachtel (*Coturnis coturnix*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland).

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

A160 (=A768) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd erst ab 15.06. möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. kein Walzen nach 15.03. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). <p><i>der Große Brachvogel wird nicht im Standard-Datenbogen des VSG Hellwegbörde aufgeführt</i></p>

4. Untersuchungsraum
<p>Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt der Untersuchungsraum im Westen Siedlungsbereiche von Geseke-Störmede sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker). Weiterhin finden sich im Untersuchungsraum landwirtschaftliche Hofstellen in Einzellage.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ca. 330 m vom Untersuchungsraum entfernt.</p>

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes	keine
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	keine
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	keine
Beurteilung der Erheblichkeit	Im Zusammenhang mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan von „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) in „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) gehen keine nachteiligen Wirkungen aus.

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Februar 2020)
Einschätzung	Summationswirkungen können ausgeschlossen werden

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Warstein-Hirschberg, November 2020

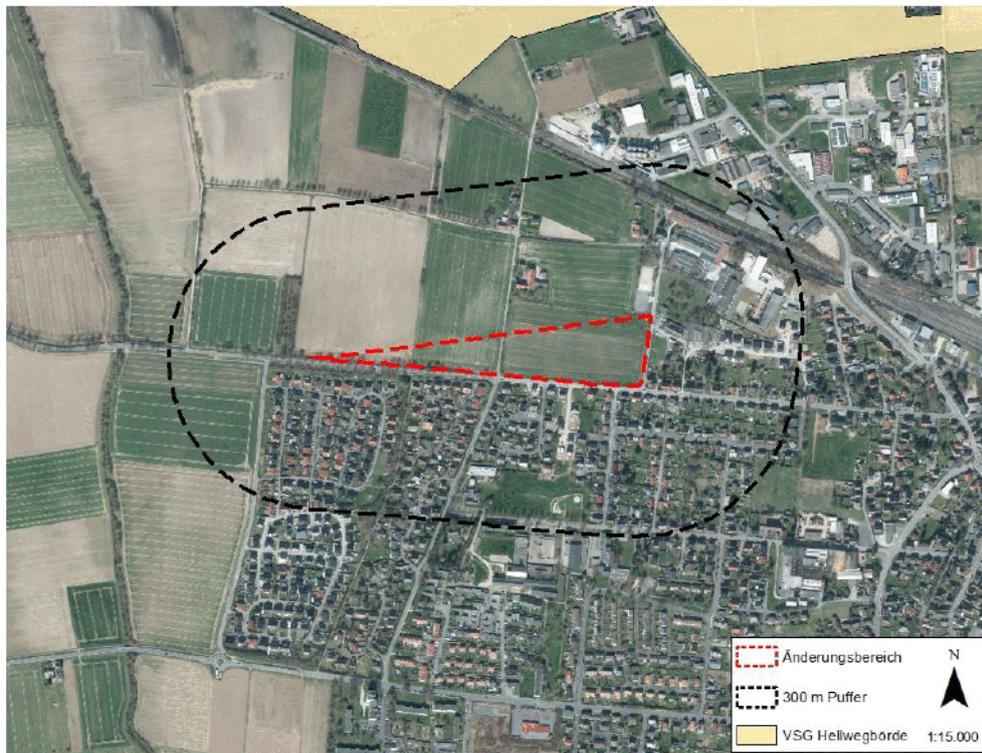
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bertram Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Geseke – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Geseke
Flächengröße	ca. 6 ha
Lage	im Norden der Ortslage von Geseke, entlang Ehringhauser Straße und Meteorstraße
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 3 wird geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie einen nach Norden verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg mit linearem Gehölzbestand.
------------------------------------	---

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines AFAB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Stoffliche Einwirkungen	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km ² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
<p>Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288)</p>	<p>Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.</p>
<p>Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile</p>	<p>Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4)</p> <p>A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen). • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. • Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung). <p>A255 Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. <p>A222 Sumpfhohleule (<i>Asio flammeus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen). • Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel). <p>A215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A098 Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplät-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

ze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

A136 (=A726) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Pflanzenschutzmittel).

- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

A004 (=A690) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A

A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzo-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- nen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B

A247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A113 Wachtel (*Coturnis coturnix*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland).

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

A160 (=A768) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd erst ab 15.06. möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. kein Walzen nach 15.03. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). <p><i>der Große Brachvogel wird nicht im Standard-Datenbogen des VSG Hellwegbörde aufgeführt</i></p>

4. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt das Untersuchungsgebiet im Süden und Osten Siedlungsbereiche von Geseke sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker). Weiterhin finden sich im Untersuchungsraum landwirtschaftliche Hofstellen in Einzellage. Im Nordosten verläuft eine Bahntrasse.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ca. 190 m vom Untersuchungsraum entfernt.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

<u>Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile</u> innerhalb des Untersuchungsraumes	keine
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	keine
<u>Mögliche</u> Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	keine
Beurteilung der Erheblichkeit	Im Zusammenhang mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan von „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) in „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) gehen keine nachteiligen Wirkungen aus.

6. Summationswirkung

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Februar 2020)
Einschätzung	Summationswirkungen können ausgeschlossen werden

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Warstein-Hirschberg, November 2020

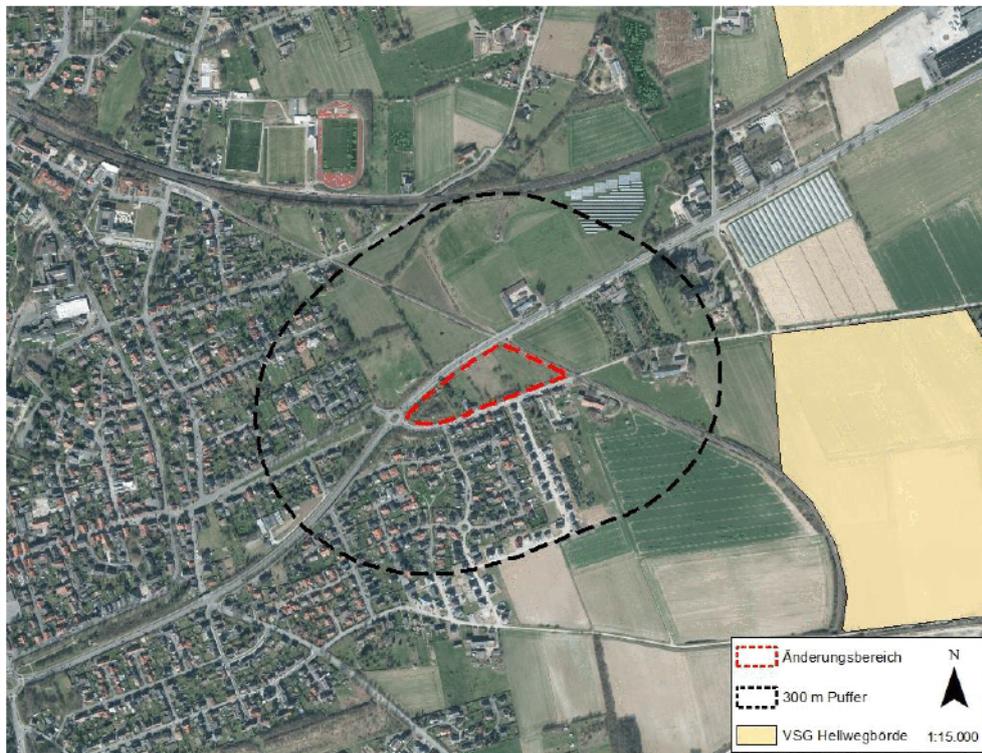
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bertram Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Geseke – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Geseke
Flächengröße	ca. 2 ha
Lage	im Osten der Ortslage von Geseke am Tudorfer Weg
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 4 wird im westlichen Bereich durch ein Regenrückhaltebecken geprägt. Im westlichen Bereich befinden sich Grünland sowie Grünlandbrachen sowie in Teilbereichen auch Gebüschflächen. Zudem besteht ein Wohngebäude.
------------------------------------	---

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines AFAB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Stoffliche Einwirkungen	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km ² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Schutzzweck
(MBL NRW: Ausgabe 2016,
Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite
243 bis 288)

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4)

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A255 Brachpieper (*Anthus capestris*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.

A222 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).

A215 Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung

Erhaltungsziele / Schutzzweck

im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.

- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedel-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- ten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
 - Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
 - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A098 Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen

Erhaltungsziele / Schutzzweck

(v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

A136 (=A726) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

A004 (=A690) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A

A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B

A247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A113 Wachtel (*Coturnis coturnix*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen

Erhaltungsziele / Schutzzweck

(v. a. feuchtes Dauergrünland).

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stillegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

A160 (=A768) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
	<p>kein Walzen nach 15.03. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). <p><i>der Große Brachvogel wird nicht im Standard-Datenbogen des VSG Hellwegbörde aufgeführt</i></p>

4. Untersuchungsraum
<p>Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt der Untersuchungsraum im Westen und Süden Siedlungsbereiche von Geseke. Weiterhin finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker) und landwirtschaftliche Hofstellen in Einzellage im Untersuchungsgebiet. Der Untersuchungsraum wird von der Bundesstraße B 1 (Südwest-Nordost-Richtung) sowie einer Bahntrasse (Nordwest-Südost-Richtung) gequert.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ca. 330 m vom Untersuchungsraum entfernt.</p>

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
<u>Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile</u> innerhalb des Untersuchungsraumes	keine
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	keine
<u>Mögliche Beeinträchtigungen</u> maßgeblicher Bestandteile	keine
Beurteilung der Erheblichkeit	Im Zusammenhang mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan von „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) in „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) gehen keine nachteiligen Wirkungen aus.

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Februar 2020)
Einschätzung	Summationswirkungen können ausgeschlossen werden

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Warstein-Hirschberg, November 2020

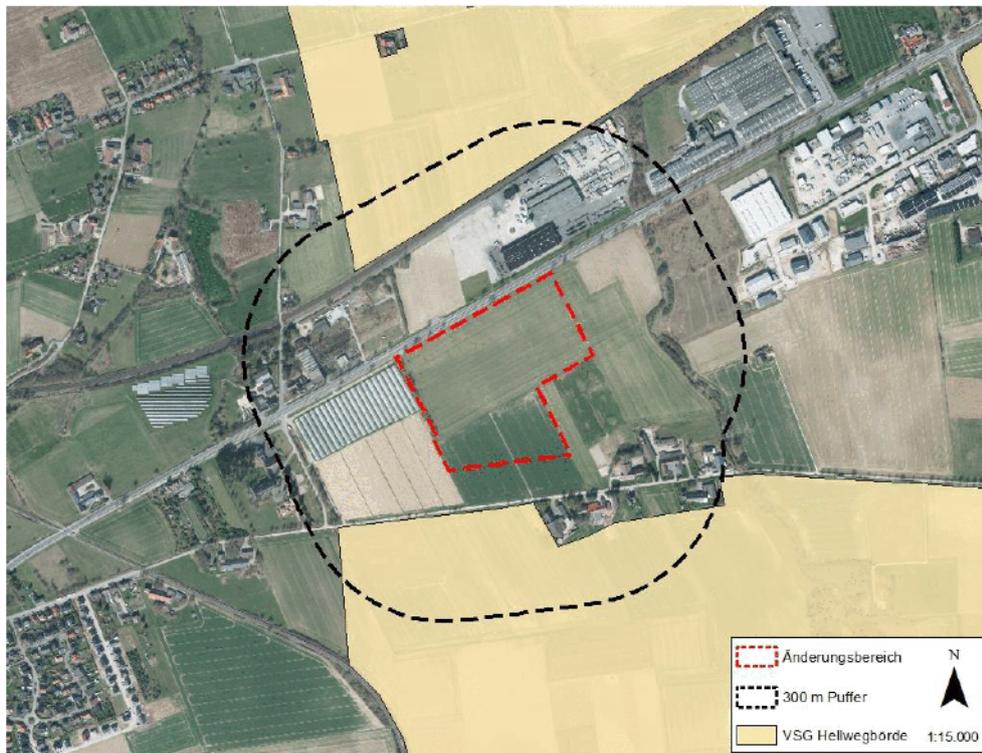
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bertram Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Geseke – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Geseke
Flächengröße	ca. 8 ha
Lage	östlich der Ortslage von Geseke, südlich der B 1
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 5 wird durch genutzte Ackerflächen geprägt.
------------------------------------	--

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung von Lebensraum- oder Leitstrukturen bei der Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung des räumlich-funktionalen Habitatnetzes • Verinselung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsrisiko mit Baumaschinen • Fallenwirkung von Baugruben mit steilen Seitenflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionen an Bauwerken • Meideverhalten durch Silhouettenwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Scheuchwirkung durch Fahrzeugbewegungen (Baumaschinen) • Ausleuchtung der Baustelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten durch Silhouettenwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lichtemissionen durch Fassaden-/ Gebäude-, Straßenbeleuchtung
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> • Industrie- und Gewerbelärm • Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen
Stoffliche Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Staubemissionen durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> • Emittierung von Schadstoffen aus Verbrennungs- und Produktionsprozessen • Nährstoffeintrag durch die Deposition von Stickstoff- und Phosphatverbindungen • Ausstoß von Stäuben, Sedimenten und Schwebstoffen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Bodendegeneration und Verdichtung • Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und ggf. des Grundwassers 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Versickerungsrate • erhöhter Oberflächenabfluss • Veränderung von Klimatopen durch Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung von Biotopstrukturen durch Nährstoffeintrag • Veränderung von Klimatopen

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km ² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288)	Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.
Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	<p>Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4) A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen). • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Anstanzmöglichkeiten. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. • Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A255 Brachpieper (*Anthus capestris*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.

A222 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).

A215 Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten

Erhaltungsziele / Schutzzweck

und Freileitungen.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stillegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A098 Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

A136 (=A726) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer na-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

turnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.

- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

A004 (=A690) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation,

Verlandungszonen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A

A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A113 Wachtel (*Coturnis coturnix*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland).

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:

Erhaltungsziele / Schutzzweck

	<ul style="list-style-type: none">○ Grünlandmahd erst ab 01.06.○ möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.○ kein Walzen nach 15.03.○ Maiseinsaat nach Mitte Mai○ doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat○ Anlage von Ackerrandstreifen○ Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stillegungsflächen und Brachen○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. <ul style="list-style-type: none">● Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni). <p>A160 (=A768) Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</p> <ul style="list-style-type: none">● Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.● Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).● Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.● Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.● Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">○ Mahd erst ab 15.06. möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. kein Walzen nach 15.03. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.● Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). <p><i>der Große Brachvogel wird nicht im Standard-Datenbogen des VSG Hellwegbörde aufgeführt</i></p>

4. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt das Untersuchungsgebiet im Norden entlang der Bundesstraße B 1 Siedlungsbereiche (Wohnen, Gewerbe) von Geseke, im Süden findet sich Wohnbebauung. Im westlichen Bereich des Untersuchungsraums befinden sich Gewächshäuser. Zwischen der B 1 im Norden und dem „Tudorfer Weg“ im Süden des Untersuchungsraums erstreckt sich die „Osterschledde“. Weiterhin finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker) im Untersuchungsraum.

Südlich des „Tudorfer Weg“, innerhalb des Untersuchungsraums, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes

Änderungsbereich und Untersuchungsraum liegen vollständig in einer großflächigen Nahrungsfläche (ca. 210 ha) der Rohrweihe.

Fundpunkte maßgeblicher Vogelarten im relevanten Umfeld des Untersuchungsraums liegen nicht vor. Das nächstgelegene dokumentierte Vorkommen einer maßgeblichen Vogelart (Wiesenweihe) ist ca. 600 m vom Untersuchungsraum entfernt.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	<p>Hinsichtlich der Nahrungsfläche der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe können bei der Umsetzung folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkter Flächenentzug • Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzung/Zerschneidung • nichtstoffliche Einwirkungen (optisch) • nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch) <p>Die Rohrweihe gilt nicht als empfindlich gegenüber optische oder akustische Einwirkungen, weshalb diese Wirkfaktoren nicht relevant sind.</p>
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	<p>Der Änderungsbereich und somit der vorhabensspezifisch betroffene Bereich der Nahrungsfläche befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Demzufolge kommt es zu keinem Flächenverlust von Nahrungsflächen sowie zu Veränderungen der Habitatstrukturen/Nutzung/Zerschneidung innerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets.</p> <p>Vor dem Hintergrund der großflächigen Ackerbereiche im Umfeld des Untersuchungsraums verbleiben ausreichend Nahrungsflächen für die Rohrweihe, sodass das Vorhaben zu keinem Verlust essenzieller Strukturen führt. Das Vogelschutzgebiet kann weiterhin die Funktion als Lebensraum für die Rohrweihe übernehmen.</p>
Beurteilung der Erheblichkeit	<p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde in Verbindung mit dem dokumentierten Fundpunkten dieser Arten können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>

6. Summationswirkung

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Februar 2020)
Einschätzung	<p>Mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) in „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) gehen keine Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, seine maßgeblichen Bestandteile sowie die Erhaltungsziele und den Schutzzweck einher. Kumulative Wirkungen werden daher ausgeschlossen.</p>

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

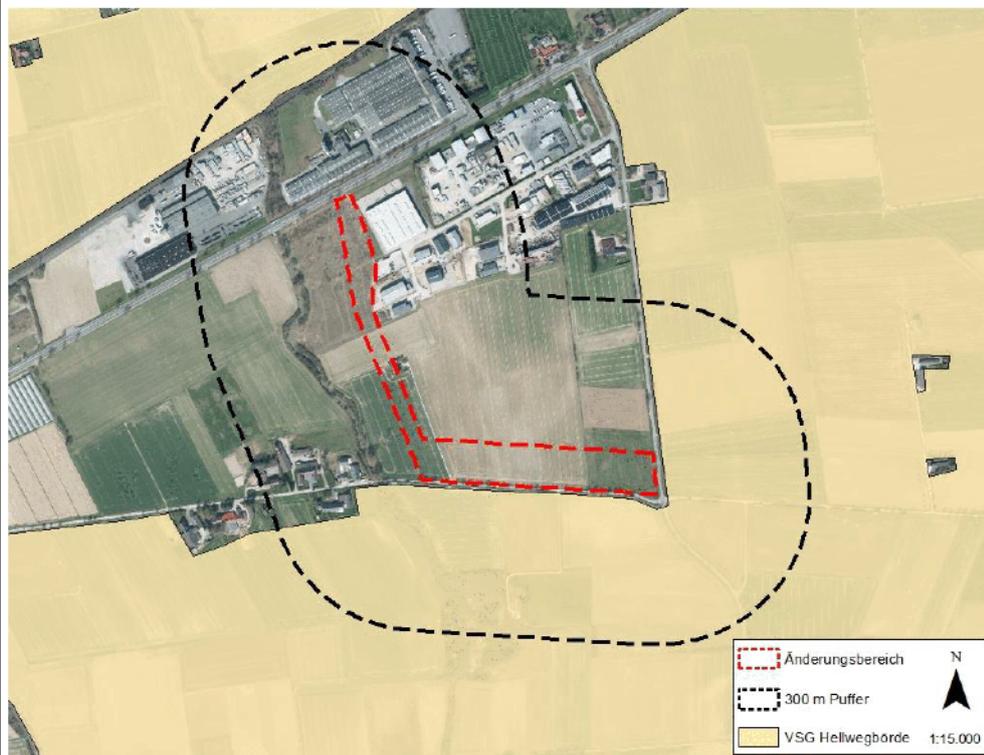
Warstein-Hirschberg, Oktober 2020

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Verträglichkeitsvorprüfung zur 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Geseke – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Geseke
Flächengröße	ca. 5 ha
Lage	östlich der Ortslage von Geseke, am Gewerbegebiet der B 1
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich 6 wird durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Im Norden befindet sich zudem eine Grünlandbrache.
------------------------------------	--

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines AFAB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Stoffliche Einwirkungen	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	• nicht relevant	• nicht relevant	• nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km ² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
<p>Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288)</p>	<p>Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.</p>
<p>Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile</p>	<p>Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4)</p> <p>A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen). • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. • Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung). <p>A255 Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. <p>A222 Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen). • Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel). <p>A215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

A031 (=A667) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A098 Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

A103 (=A708) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplät-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

ze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

A136 (=A726) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine

Erhaltungsziele / Schutzzweck

Pflanzenschutzmittel).

- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A340 (=A653) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

A004 (=A690) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A

A056 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzo-

Erhaltungsziele / Schutzzweck

- nen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A052 (=A704) Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B

A247 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A113 Wachtel (*Coturnis coturnix*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Erhaltungsziele / Schutzzweck

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland).

A118 (=A718) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- keine Erhaltungsziele dokumentiert

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stillegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

A160 (=A768) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.

Erhaltungsziele / Schutzzweck	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Grünlandnutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd erst ab 15.06. möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. kein Walzen nach 15.03. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). <p><i>der Große Brachvogel wird nicht im Standard-Datenbogen des VSG Hellwegbörde aufgeführt</i></p>

4. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt der Untersuchungsraum im Norden Gewerbebereiche und im Südwesten Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker). Den Norden des Untersuchungsraums quert die Bundesstraße B 1. Zwischen der B 1 und der im südlichen Bereich gelegenen Straße „Tudorfer Weg“ befindet sich die „Osterschlede“. Weiterhin findet sich im Untersuchungsraum eine Scheune in Einzellage.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ reicht im südlichen und östlichen Bereich in den Untersuchungsraum hinein.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes	keine
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	keine
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	keine
Beurteilung der Erheblichkeit	Im Zusammenhang mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan von „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) in „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) gehen keine nachteiligen Wirkungen aus.

6. Summationswirkung

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Februar 2020)
Einschätzung	Summationswirkungen können ausgeschlossen werden

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Warstein-Hirschberg, November 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bertram Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg
über
Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

„per elektronischer Post“

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke Siedlungsentwicklung in Geseke

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. März 2021
Az.: 32.01.02.01-SO-HSK-11.Ä

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 23. März 2021, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 18. März 2021 aufgestellte o.g. 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Stadt Geseke angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Darüber hinaus bitte ich um die Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag
Gez.
Karin Weirich-Brämer

28. Mai 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

51.12.03.01-000005-2021-0002548

(bei Antwort bitte angeben)

regionalplanverfahren@mwide.nrw.de

Telefon 0211 / 61772 - 692

Referat VIII B 3

Recht der Raumordnung

und Landesplanung

RL'in: Karin Weirich-Brämer

Telefon 0211 / 61772 - 643

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Völklinger Str. 4
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

TECHNISCHES MENÜ ▾

**RECHT.NRW.DE**
bestens informiert

MENÜ

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

START > GV (2021) > AUSGABE (52)

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 2021 Nr. 52 vom 14.7.2021 Seite 877 bis 892

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg

Normkopf
Norm
Normfuß

11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

im Bereich der Stadt Geseke

Vom 30. Juni 2021

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 23. März 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-SO-HSK-11.Ä – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde), sowie dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 30. Juni 2021

Der Minister

für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

GV. NRW. 2021 S. 890

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



IM ÜBERBLICK
INHALT

ÜBER DIESE SEITE

Grundsätzliches

Newsletter

RSS-Feed

Redaktion

FAQ

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz
für die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilab-
schnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Geseke

Siedlungsentwicklung in der Stadt Geseke:

- Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Südosten der Kernstadt Geseke um ca. 15 ha (Änderungsbereich 1) und Rücknahme dieses ASB im Nordwesten um ca. 6 ha (Änderungsbereich 3) sowie im Osten um ca. 2 ha (Änderungsbereich 4) und jeweilige Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB);
- Rücknahme des ASB Störmede im Osten um ca. 2 ha (Änderungsbereich 2) und Festlegung als AFAB;
- Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Osten der Kernstadt um ca. 8 ha (Änderungsbereich 5) und Rücknahme dieses GIB um ca. 5 ha (Änderungsbereich 6) und Festlegung als AFAB.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit der 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden die Grundlagen für die weitere Siedlungsentwicklung in der Stadt Geske gelegt.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt. Das Scoping gemäß § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erfolgte mit Schreiben vom 25.11.2019. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 17.01.2020 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der Schutzgut bezogenen Betrachtung, sind die Auswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft worden:

Änderungsbereich 1

- **Schutzgut Fläche:** Kriterium „Flächenumwandlung“
- **Schutzgut Boden:** Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“.

Änderungsbereich 2

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Änderungsbereich 3

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Änderungsbereich 4

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des ASB daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Änderungsbereich 5

- **Schutzgut Mensch, einschließlich Menschliche Gesundheit:** Kriterium „Erholung“, „Wohnen“
- **Schutzgut Fläche:** Kriterium „Flächenumwandlung“
- **Schutzgut Boden:** Kriterium „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“)
- **Schutzgut Landschaft:** Kriterium „Landschaftsbild“
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“.

Änderungsbereich 6

Durch die regionalplanerische Festlegung als AFAB ist ausgeschlossen, dass auf Ebene der Bauleitplanung Bauflächen und Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden durch die Rücknahme des GIB daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei der Umsetzung der Planung somit nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Einzelheiten hierzu können dem beigefügten Umweltbericht (Anlage 5 zur Vorlage 05/02/2021) entnommen werden (vgl. hierzu u.a. Kap. 4).

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Erörterung

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 28.07.2020 bis (einschließlich) 28.09.2020 beim Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg ausgelegt und gleichzeitig im Internet zugänglich gemacht. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 am 11.07.2020 bekannt gemacht.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Verfahrensbeteiligte

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens der 94 Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 05/02/2021) 11 Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 3 zur Vorlage 05/02/2021) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Ausgleichsvorschläge).

15 weitere Verfahrensbeteiligte brachten keine Anregungen hervor bzw. erklärten, dass sie durch die vorgesehene Änderung in ihren Belangen (nicht) negativ berührt seien.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (vgl. Anlage 3 zur Vorlage 05/02/2021 – Ausgleichsvorschläge: Beteiligten-Nr. 40 „Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter“, Anregung 03, Beteiligten-Nr. 56 „Landesbüros der Naturschutzverbände“ Anregungen 03 und 11, Beteiligten-Nr. 61 „Landrätin des Kreises Soest“ Anregung 03).

Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen zu erörtern. In Vorbereitung der Erörterung wurde allen 94 Beteiligten mit der Einladung zur Erörterung (Schreiben vom 29.10.2020) die Synopse mit den formulierten Ausgleichsvorschlägen zur Verfügung gestellt. Vorab des avisierten Erörterungstermins erklärten – mit Ausnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände – die Verfahrensbeteiligten ihr Einverständnis mit den Ausgleichsvorschlägen zu ihren jeweiligen Anregungen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußerte sich im Rahmen der Erörterung

schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde; für fünf ihrer insgesamt 14 Anregungen konnte kein Einvernehmen erzielt werden (s. Anlage 3 zur Vorlage 05/02/2021).

4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene konnten seitens der Stadt Geseke und auch der Regionalplanungsbehörde sowohl für die ASB- als auch die GIB-Festlegung nicht identifiziert werden (s. Anlage 4, Kapitel 1.4 zur Vorlage 05/02/2021). Auch im Rahmen des Scopings wurden keine Alternativen seitens der betroffenen Stellen benannt.

Mit der 11. Änderung werden die regionalplanerischen Voraussetzungen einer konzentrierten Siedlungsentwicklung durch eine zielgerichtete Erweiterung und gleichzeitige Rücknahme des Siedlungsraumes geschaffen. Die Festlegung von Siedlungsraum erfolgt dabei bedarfsgerecht (s. Anlage 4, Kapitel 1.3 zur Vorlage 05/02/2021) und behutsam unter Beachtung anderweitiger Nutzungen. Im Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 11. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 18. März 2021 (vgl. Vorlage 05/02/2021) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat die Aufstellung beschlossen.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 14.07.2021. (GV.NRW Nr. 52 Seite 890). Damit ist die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Geseke rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 5, Kapitel 7 zur Vorlage 05/02/2021) dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach

ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, insbesondere durch das Verfahren gemäß § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.